



Arbeitsstelle
Frieden und
Abrüstung

Stefan Gierke

Totale Kriegsdienstverweigerung seit 2007

**Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung
DOKUMENTATION**

Berlin, im September 2010

© **Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung e.V.**
Alle Rechte vorbehalten.

DOKUMENTATION

Stefan Gierke

Totale Kriegsdienstverweigerung seit 2007

Herausgegeben von der

Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung e.V. (asfrab)

**Kopenhagener Str. 71
10437 Berlin**

Tel: 030-440 130 28

Fax: 030-440 130 29

www.asfrab.de

info@asfrab.de

Die Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung ist ein gemeinnütziger Verein. Wir freuen uns über jede Unterstützung unserer Arbeit durch Mitgliedschaft, Förderung und Spenden, besonders auch über Mitarbeit.

Bankverbindung:

Konto 312 211 2200

bei der Bank für Schifffahrt

BLZ: 250 90 300

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung.....	4
Einleitung.....	6
Urteile 1996 bis 2010.....	8
Totale Kriegsdienstverweigerer in der Bundeswehr.....	13
Jonas Grote	
Alexander Hense	
Moritz Kagelmann	
Matthias Schirmer	
Silvio Walther	
Patrick S.	
Jan-Patrick Ehlert	
Philipp P.	
Totale Kriegsdienstverweigerer im Zivildienst.....	22
Andreas Reuter	
Jonas Ahlgrimm	
Georg F.	
Jens Rügenhagen	
Hannes Weidmann	
Stefan Gierke	
Fabian S.	
Besondere Urteile, Gesetze, Dienstanweisungen, Abkommen.....	30
Anhang: Erklärungen totaler Kriegsdienstverweigerer (Auszüge).....	42

Vorwort

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland räumt in Art. 4 Abs. 3 die legale Möglichkeit ein, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer unterliegen jedoch genau wie Soldaten weiterhin der Wehrpflicht und haben diese durch die Ableistung des Zivildienstes zu erfüllen. Menschen, die alle Zwangsdienste verweigern, die sich aus der Wehrpflicht ergeben, nennen sich totale Kriegsdienstverweigerer oder Totalverweigerer. Totale Kriegsdienstverweigerer sehen den Ersatzdienst als waffenlose Form des Kriegsdienstes an, der auch im Zusammenhang der Kriegsvorbereitung steht. Auch wenn sie als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen anerkannt sind, verweigern sie deshalb alle Dienstleistungen im Rahmen der Wehrpflicht. Totalverweigerer üben zivilen Ungehorsam, indem sie sich auf individuelle Weise der Vorbereitung von Kriegen, der Einplanung von Menschen für den Krieg sowie der Kriegsführung selbst entziehen, sie behindern und komplett verweigern.

Totale Kriegsdienstverweigerung ist illegal, der Strafrahmen reicht bis zu fünf Jahren Gefängnis. Totalverweigerer, die zur Bundeswehr einberufen sind, werden von Feldjägern gesucht und festgenommen, es folgt Arrest bei der Bundeswehr. Auch, wenn sie sich selbst zur Kaserne begeben und dort ihre Verweigerung aller Befehle erklären, werden sie regelmäßig mehrfach arrestiert, häufig mehrere Wochen, sie werden unter Druck gesetzt, den Dienst aufzunehmen. Diese Arreste sind rechtswidrig, da Arrest nur zu erzieherischen Zwecken verhängt werden darf. Bislang wurde kein Fall bekannt, in dem ein Totalverweigerer von der Bundeswehr durch Arreste erfolgreich zum Dienst „umerzogen“ wurde. Die Bedingungen des Bundeswehrarrests ähneln jenen der Untersuchungshaft. Nach der Entlassung aus der Bundeswehr folgen Anklage, Prozess und Verurteilung. „Drückebergerei“ ist Totalverweigerung nicht.

Mit ihrer konsequenten persönlich-politischen Haltung und ihrem folgerichtigen Handeln geben Totalverweigerer ein Beispiel, dass eine individuelle Entscheidung gegen die Logik des Militärs möglich ist. Dies gilt ganz besonders, da es sich um Personen handelt, die für ihre Überzeugung und Gewissensentscheidung in vollem Bewusstsein Unbequemlichkeiten, Verfolgung, Arrestierung und sogar strafrechtliche Verfolgung in Kauf nehmen. Um so erstaunlicher ist es, dass selbst eine friedensbewegte Öffentlichkeit in den letzten Jahren nur wenig von der totalen Kriegsdienstverweigerung Notiz nimmt, während gleichzeitig aktive Soldaten, die auf die eine oder andere - sicher respektable - Weise an der Bundeswehr Kritik üben, große Aufmerksamkeit erfahren, obwohl sie sich nicht vom Militär abkehren.

Fälle von Totalverweigerung gab es bereits in den 1970er Jahren. In den 1980er Jahren wurden mehr als 100 Fälle im Jahr bekannt; noch in den 1990er Jahren konnte von einer, wenn auch kleinen Bewegung die Rede sein. Ihr gehörten nun auch Männer an, die sich bereits in der DDR als Totalverweigerer verstanden hatten und ihre konsequente Haltung beibehielten.

Totalverweigerer kommen heute zu ihrer Entscheidung, ohne von einer Bewegung zur Totalverweigerung getragen zu sein, solidarisch unterstützt zumeist nur von Angehörigen, Freunden und anderen Einzelpersonen, ausnahmsweise kleinen Gruppen. Auch wenn sie im Internet aktiv sind, führt das nur noch selten dazu, dass sie von vielen, auch

persönlich fernstehenden Menschen begleitet werden. Während der Umbau der Bundeswehr von der Verteidigungs- zur Interventionsarmee weitgehend vollzogen ist, die Bundeswehr in zahlreichen „Einsätzen“ auch in Nicht-Nato-Staaten steht und bereits an Kriegen beteiligt war, folgen Totalverweigerer auf eindrucksvolle Weise ihren Überzeugungen und ihrem Gewissen. Sie können sich dabei nicht auf tiefgreifende antimilitaristische Haltungen in der Öffentlichkeit stützen, weil es die nicht gibt. Deshalb treffen sie ihre persönlich-politische Entscheidung sozusagen neben der Öffentlichkeit, die eine militärgestützte Politik mittlerweile vielfach als „normal“ ansieht oder ihr gleichgültig gegenübersteht. Gerade in den letzten Jahren, in denen die Wehrpflichtpraxis immer fragwürdiger geworden ist, die „Wehrgerechtigkeit“ immer weniger gegeben war, in denen die Schwelle der Ausmusterung immer weiter sank, geriet die Totalverweigerung aus dem Blickfeld auch politisch interessierter Menschen. Warum straffällig werden, wenn es auch Wege gibt, sich der Wehrpflicht auf „weiche Art“ zu entziehen? Solche Wege gehen Totalverweigerer nicht.

Die Entscheidung für eine totale Kriegsdienstverweigerung berührt grundsätzliche und konkrete politische Fragen. Diese Fragen wahrzunehmen und sich eine Position dazu zu erarbeiten, ist auch heute Pflicht für eine friedenspolitisch engagierte Öffentlichkeit wie für die breite Öffentlichkeit. Denn das Handeln totaler Kriegsdienstverweigerer betrifft nicht ausschließlich das Thema der Gewaltfreiheit, sondern das der demokratischen Grund- und Freiheitsrechte von Individuen in der Gesellschaft. Totalverweigerer üben grundsätzliche Kritik an Militär, Militarismus und aktueller bundesdeutscher Kriegspolitik. Durch ihren offenen und öffentlichen Umgang mit der eigenen Gewissensentscheidung bestehen sie über den privaten Rahmen hinaus auf den grundlegenden Rechten des Individuums und suchen ihnen Aufmerksamkeit zu verschaffen.

Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung

Einleitung

Seit 200 Jahren – mit Ausnahme der Jahre 1919 bis 1935 und 1945 bis 1956 – besteht in Deutschland die Wehrpflicht. Nach neunjähriger Unterbrechung durch die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs wurde sie 1956 in der Bundesrepublik und 1962 in der DDR eingeführt. Millionen von Männern sind seit nunmehr fast sechs Jahrzehnten bundesrepublikanischer Geschichte mit massiven Einschränkungen der Grundrechte zum Zwecke der Kriegsführung konfrontiert. 2009 erfüllten insgesamt 166.966 junge Männer die Kriegsdienstpflicht, 68.304 in den Reihen der Streitkräfte und 98.662 als Kriegsdienstverweigerer.¹ Man muss jedoch berücksichtigen, dass so mancher Wehrpflichtige, der einen Kriegsdienstverweigerungsantrag stellt, die sogenannte „Gewissensprüfung“ des Bundesamtes für Zivildienst (BAZ) nicht besteht und damit nicht als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird. Dies ist umso perfider, wenn man bedenkt, dass es für die Überprüfung etwas so Subjektivem, Nicht-Fassbarem wie dem Gewissen gar keine objektiven Maßstäbe geben kann, sodass jede Anerkennung als „Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen“ letztlich reiner Willkür entspricht. Das bedeutet: Wer als Kriegsdienstverweigerer (KDV) nicht anerkannt wird, muss den *Wehrdienst* antreten, wenn er sich nicht strafbar machen möchte.

Die Wehrpflicht umfasst allerdings weitaus mehr Konsequenzen als „bloß“ die Ableistung des Grundwehr- bzw. Zivildienstes: „Im Spannungs- oder Verteidigungsfall endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet“, heißt es in § 3 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG). Wer das 60. Lebensjahr hingegen noch nicht überschritten hat, läuft Gefahr, im Spannungs- oder Verteidigungsfall zu einem unbefristeten Wehr- oder Zivildienst herangezogen zu werden.

Manche Menschen beschließen jedoch, den Kriegsdienst totalzuverweigern, also weder Wehr- noch Zivildienst zu leisten. Die „totale Kriegsdienstverweigerung“ (TKDV) ist in der Bundesrepublik die konsequenteste Form des individuellen Widerstands gegen jegliche Kriegsdienste. Für TKDVer stellt die Wehrpflicht meist einen Verstoß gegen die Menschlichkeit dar, da sie zugunsten militärischer Belange eingeführt wurde und deshalb nach wie vor stets Krieg zur Bedingung hat. Deshalb lehnen Totalverweigerer auch den zivilen Ersatzdienst ab, der nach § 3 des Wehrpflichtgesetzes als

„Erfüllung der Wehrpflicht“ die Kriegsdienstpflicht und damit auch die Erziehung zum Töten legitimiert. Man muss den Zivildienst folglich als „Kriegsdienst ohne Waffe“ bezeichnen, nicht zuletzt aufgrund § 79 des Zivildienstgesetzes (ZDG), nach welchem anerkannte Kriegsdienstverweigerer im „Spannungs- oder Verteidigungsfall“ zu einem unbefristeten, kriegsrelevanten Dienst herangezogen werden können. Zudem werden gemäß § 80 ZDG die „Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) sowie das Petitionsrecht (Artikel 17 GG)“ mit dem Dienstantritt sogar teilweise aufgehoben. Des Weiteren verstößt die staatlich erzwungene Ableistung des Wehr-/Zivildienstes in den Augen vieler TKDVer gegen weitere Grundrechte, etwa die Menschenwürde und die Gewissensfreiheit, und ist somit verfassungswidrig.

Wer den Kriegsdienst totalverweigert, begeht nach dem Wehrstraf- oder dem Zivildienstgesetz eine Straftat und muss sich deshalb vor Gericht verantworten. Die Bundeswehr nimmt Totalverweigerer in ihren Reihen für gewöhnlich zuerst in Arrest, um ihre mentale Stabilität zu brechen. Werden sie aus der Bundeswehr entlassen, wartet im Allgemeinen ein Gerichtsverfahren wegen „Fahnenflucht“ und/oder „Gehorsamsverweigerung“ auf sie. Beide Straftatbestände sind mit fünf bzw. drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht.

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer machen sich der „Dienstflucht“ schuldig, wenn sie ihren Dienst abbrechen oder gar nicht erst antreten. Auch diese Straftat kann mit maximal fünf Jahren Haft geahndet werden.

Diese Dokumentation nimmt die TKDV-Verfahren und -Urteile unter die Lupe, die der Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung seit 2007 bekannt geworden sind. Nachdem Totalverweigerer in den Jahren 2004 bis 2006 von der Bundeswehr offenbar nicht einberufen wurden, sanktioniert das Militär seit April 2007 konsequente Verweigerer wieder mit mehrwöchigem Disziplinararrest. Haben Totalverweigerer keinen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung eingereicht oder wurden sie nicht als Kriegsdienstverweigerer anerkannt, unterliegen sie dem Wehrstrafgesetz und werden deshalb wie Soldaten behandelt.

Zwar wurden uns in den letzten drei Jahren 15 Fälle totaler Kriegsdienstverweigerung bekannt, doch dürfte die Dunkelziffer sicherlich höher sein. Viele Verfahren wegen Fahnen- oder Dienstflucht erregen nicht das öffentliche Interesse, weil die Ange-

klagten aus vermeintlich unpolitischen Motiven gehandelt haben. Im Gegensatz zu TKDVer, die mit ihrer Tat auf die Überwindung der Wehrpflicht abzielen, wenden sich vermeintlich unpolitische „Eigenmächtig Abwesende“ oder „Dienstflüchtige“ in der Regel nicht *grundsätzlich* gegen den *Kriegsdienst*, sondern nur gegen seine Auswirkungen auf die persönliche Situation. Das Bundesamt für Zivildienst zeigte 2009 z.B. insgesamt 437 anerkannte Kriegsdienstverweigerer wegen „Eigenmächtiger Abwesenheit“, „Dienstflucht“ oder „Gehorsamsverweigerung“ an, während 340 Strafverfahren gegen Grundwehrdienstleistende wegen „Eigenmächtiger Abwesenheit im Wiederholungsfall“ in der Truppe eingeleitet wurden.² Dabei hat mit hoher Wahrscheinlichkeit nur die Minderheit die radikale Argumentation von TKDVer geteilt.

Außerdem bringt nicht jede Totalverweigerung automatisch einen Gerichtsprozess mit sich: So mancher TKDVer, der bereits die Musterung verweigerte, wurde später nach Aktenlage ausgemustert oder schlichtweg „vergessen“. Andere wiederum, die bereits tauglich gemustert waren, erhielten keinen Einberufungsbescheid, wenn sie das Kreiswehrrersatzamt vor einer Einberufung über ihre Absichten informierten.

Urteile 1996 bis 2010

Bis zur Wiedervereinigung war es gängige Praxis, totale Kriegsdienstverweigerer zu mehrmonatigen Haftstrafen auf Bewährung, selten auch ohne Bewährung zu verurteilen. Nach dem Wegfall der Blockkonfrontation fielen die Urteile im Durchschnitt etwas milder aus, auch Geldstrafen wurden vermehrt ausgesprochen. 1993 z.B. lag das Strafmaß statistisch am häufigsten zwischen 90 und 180 Tagen bzw. Tagessätzen, wobei die Gerichte tendenziell mehr Freiheitsstrafen auf Bewährung verhängten.³ 1995 hingegen wurden Totalverweigerer kaum mit Geldstrafen, dafür umso öfter mit Bewährungsstrafen sanktioniert.⁴ Dieser „Trend“ setzte sich in den Jahren 1996 sowie 1997 fort. Erst ab 1998 machten wieder einige Richter von der Bestrafung durch Geldzahlung Gebrauch. Zudem richtete sich das Urteil bei auffallend vielen Angeklagten nach dem Jugendgerichtsgesetz. Dennoch waren Freiheitsstrafen von bis zu zwölf Monaten ohne Bewährung kein Tabu, wenngleich in den meisten Fällen Rechtsmittel gegen derartige Urteile eingelegt worden sind.

Nach der Jahrtausendwende nahm nicht nur die Zahl der Verhandlungen ab, sondern ebenso die Strafhöhe. Sogar ein Freispruch wurde verkündet (den die Staatsanwaltschaft allerdings erfolgreich angefochten hat). Nachdem in den Jahren 2002/2003 keine TKDV-Urteile an die Öffentlichkeit gelangten, gab es 2004 lediglich vier Urteile. Soweit bekannt ist, nahm die Bundeswehr in den Jahren 2004 bis 2006 keine Einberufungen von Totalverweigerern vor.

Seit 2007 ist es mit einigen Ausnahmen üblich, Geldstrafen zu verhängen. Bewährungsstrafen werden hin und wieder mit Auflagen, wie etwa Sozialstunden, versehen. Haftstrafen ohne Bewährung kamen zumindest in den letzten sechs Jahren nicht mehr vor.

Freiheitsstrafen, die *nicht* zur Bewährung ausgesetzt werden, gehören demzufolge vermutlich der Vergangenheit an. Zwar bedienen sich heute viele Gerichte der Geldstrafe als Strafmaßnahme, doch hängt es letztlich vom Ermessen der Richter ab, ob von Rechts wegen nicht doch eine Bewährungsstrafe für Fahnen- bzw. Dienstflucht angemessen wäre. Grundsätzlich gilt folglich: Genaue Voraussagen, welches Urteil den Angeklagten im Zweifelsfall erwartet, können nicht vorgenommen werden. Jeder Richter bewertet die Schwere der „Tat“ und somit die Strafzumessung

anders, was Prognosen unmöglich macht. Selbst die Anerkennung der Gewissensgründe, die eine Verurteilung nach dem „Wohllollensgebot“ erfordert, zieht nicht automatisch eine „milde“ Strafe nach sich. 2010 etwa verurteilte ein Berliner Gericht einen Totalverweigerer, von dessen Gewissensmotivation der Richter überzeugt war, zu vier Monaten auf Bewährung plus 600 Sozialstunden (fünf Monate Arbeit). Zum gleichen Zeitpunkt verurteilte ein Bremer Gericht einen 24-Jährigen wegen Dienstflucht mit einer Verwarnung mit Strafvorbehalt. Er begründete sein Verhalten damit, dass er mit Fußballwetten „an zwei Wochenenden“ mehr Geld verdiene als dafür „vier Wochen lang fünf Tage zu arbeiten“.⁵

Zur Dokumentation der Strafmaßentwicklung bei TKDV-Verurteilungen sind im Folgenden die öffentlich gemachten Urteile der Jahre 1996 bis 2010 aufgelistet.

Urteile 1996/1997⁶

AG Halle:

Verwarnung mit Strafvorbehalt (ZDG), x

AG Halle:

Verwarnung mit Strafvorbehalt (WStG), x

LG Halle:

6 Monate auf Bewährung (WStG), ✓

LG Berlin:

6 Monate ohne Bewährung (ZDG), ✓

AG Brandenburg/Havel:

60 Tagessätze (WStG), ✓

LG Potsdam: Einstellung des Verfahrens, 350 DM

Gebühr (WStG), ✓

AG Pasewalk: 7 Monate auf Bewährung (WStG), x

AG Greifswald: 6 Monate auf Bewährung + 120 Sozialstunden (ZDG), x

AG Hamburg:

6 Monate auf Bewährung (ZDG), ✓

AG Hamburg:

6 Monate auf Bewährung (ZDG), ✓

LG Lüneburg:

6 Monate ohne Bewährung (ZDG), x

AG Elmshorn:

3 Monate auf Bewährung + 4.000 DM (ZDG), x

LG Itzehoe:

3 Monate auf Bewährung + 1.440 DM (ZDG), ✓

AG Oldenburg:

6 Monate auf Bewährung (ZDG), ✓

*x = nicht rechtskräftig, ✓ = rechtskräftig; *Kursivdruck* = Doppelbestrafungsverfahren

AG Soltau:
6 Monate ohne Bewährung (ZDG), ✗

LG Hildesheim:
7 Monate ohne Bewährung (WStG), ✓

AG Detmold:
6 Monate auf Bewährung + 150 Sozialstunden (WStG), ✗

LG Detmold:
6 Monate auf Bewährung + 50 Sozialstunden (WStG), ✓

AG Bielefeld:
6 Monate ohne Bewährung (ZDG), ✗

AG Osterode:
12 Monate ohne Bewährung (WStG), ✗

LG Göttingen:
16 Monate ohne Bewährung (WStG), Revision verworfen, ✓

AG Göttingen:
6 Monate auf Bewährung (ZDG), ✓

LG Braunschweig:
Einstellung wg. Doppelbestrafung (WStG), ✗

AG Duisburg:
Einstellung wg. Doppelbestrafung (ZDG), ✓

AG Hagen:
Nichteröffnung des Verfahrens wg. Doppelbestrafung (ZDG), ✓

AG Böblingen:
7 Monate ohne Bewährung (ZDG), ✗

AG Tübingen:
80 Sozialstunden (ZDG), ✓

Urteile 1998/1999⁷

AG Dresden:
10 Monate auf Bewährung + 150 Sozialstunden (ZDG), ✓

AG Hoyerswerda:
10 Monate auf Bewährung + 80 Sozialstunden (ZDG), ✗

AG Döbeln:
80 Tagessätze (ZDG), ✓

AG Berlin:
60 Tagessätze (ZDG), ✗

LG Berlin:
60 Tagessätze (ZDG), ✓

LG Berlin:
150 Tagessätze (ZDG), ✓

LG Berlin:
8 Monate auf Bewährung (ZDG), ✗

LG Frankfurt/Oder:
90 Tagessätze (ZDG), ✓

AG Rostock:
80 Tagessätze (ZDG), ✗

LG Hamburg:
4 Monate auf Bewährung (WStG), ✓

AG Plön:
Einstellung (ZDG), ✓

AG Meldorf:
Verwarnung nach Jugendstrafrecht (WStG), ✗

LG Itzehoe: 120 Sozialstunden nach Jugendstrafrecht (WStG), ✓

LG Itzehoe:
10 Monate auf Bewährung (WStG), ✗

AG Itzehoe:
8 Monate ohne Bewährung (WStG), ✗

AG Papenburg:
800 DM nach Jugendstrafrecht (ZDG), ✓

AG Hannover:
6 Monate ohne Bewährung (ZDG), ✗

LG Bielefeld:
8 Monate auf Bewährung + 400 Sozialstunden (ZDG), ✗

LG Magdeburg:
6 Monate auf Bewährung (ZDG), ✓

AG Essen:
5 Wochen Jugendarrest nach Jugendstrafrecht (ZDG), ✗

LG Essen:
150 Sozialstunden nach Jugendstrafrecht (ZDG), ✓

AG Oberhausen:
6 Monate auf Bewährung (WStG), ✗

AG Bonn:
Einstellung (ZDG), ✓

AG Frankfurt/Main:
Einstellung wg. Doppelbestrafung (ZDG), ✗

AG Neuburg:
30 Wochen Jugendarrest nach Jugendstrafrecht (ZDG), ✓

AG Hersbruck:
180 Sozialstunden nach Jugendstrafrecht (ZDG), ✓

AG Schwabach:
12 Monate ohne Bewährung (WStG), ✗

AG Amberg:
9 Monate auf Bewährung (WStG), ✗

Urteile 2000/2001⁸

AG Hamburg-Harburg: Freispruch (ZDG), x

Kommentar: Der Totalverweigerer Jan R. wurde am 03.11.2000 vom AG Hamburg-Harburg unter Berufung auf die Gewissensfreiheit in Art. 4 Abs. 1 GG freigesprochen.

Er begründete seine Tat mit einem „absoluten Tötungsverbot“, das für ihn sowohl in Friedens- wie auch in Kriegszeiten gelte. Aus diesem Grund sei er nicht bereit, einen Ersatz für einen Dienst abzuleisten, den er aus Gewissensgründen verweigert habe. Ein sogenanntes „freies Arbeitsverhältnis“ nach §15a ZDG stelle für ihn lediglich einen Ersatz-Ersatzdienst dar, der keine echte pazifistische Alternative wäre.

Das Gericht konstatierte einen „übergesetzlichen Schuldausschließungsgrund [...], der seine Grundlage in den Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 GG, nämlich der unbedingten Achtung der Menschenwürde und der Gewissensfreiheit“ habe. Bezug nehmend auf eine Entscheidung des BVerfG vom 09.03.2000, wonach eine Verurteilung eines TKDVer nicht gegen Art. 4 Abs. 1 verstoße, erklärte es: „Den Umkehrschluss – ein Totalverweigerer müsse daher jedenfalls zu Strafe verurteilt werden – hat das BVerfG jedoch nicht getroffen.“ Das Gericht kommt zu dem Fazit: „Dem Angeklagten war die gesetzlich vorgeschriebene Erfüllung seiner Zivildienstpflicht nicht zumutbar, denn mit Erfüllung seiner Pflicht zum zivilen Ersatzdienst hätte er gegen sein Gewissen verstoßen müssen.“ Andererseits beanstandete das Gericht, der Angeklagte habe weniger emotionale als rationale und sich im intellektuellen Diskurs herausgebildete Gründe seiner Verweigerung angeführt. Es fehle ein wenig das „Herz“. Dennoch sei eine „übermächtige Motivation“ bei der Gewissensentscheidung feststellbar, schließlich habe der Angeklagte erhebliche psychische Belastungen sowie ein Strafverfahren in Kauf genommen, da all dies von ihm als geringere Belastung empfunden worden sei als die Erfüllung der Wehrpflicht. „Nach Art. 1 Abs. 1 GG ist es also vornehmlich Aufgabe gerade der Strafgerichte, die Würde des Angeklagten zu respektieren und zu schützen. Eine Verurteilung zu Strafe bei diesem Angeklagten, der sich auf Grundlage seines persönlichen Wissens zur Verweigerung auch des zivilen Ersatzdienstes entschlossen hat, würde sich als Mißachtung seiner individuellen Würde und nicht als deren Schutz, sondern gerade als Angriff auf diese Würde darstellen. [...] Nach Auffassung des Gerichts ist es gerade wesentlich für unsere demokratische Ordnung, daß unsere Gesellschaft es sich leisten kann, einen Gewissenstäter, der aus innerer Überzeugung auch die Ableistung des zivilen Ersatzdienstes wegen

der engen Verknüpfung zum Wehrdienst ablehnt, straffrei ausgehen zu lassen. Gerade durch diese Souveränität im Umgang mit Bürgern, die sich ihrem pazifistischen Gewissen bindend verpflichtet fühlen, stärkt der Staat den demokratischen und freiheitlichen Gedanken in unserer Gesellschaft.“

Die Staatsanwaltschaft legte Berufung gegen das Urteil ein.

Berufungsverhandlung LG Hamburg: 6 Monate auf Bewährung (ZDG), ✓

Kommentar: Die Staatsanwaltschaft hatte mit ihrer Berufung gegen den Freispruch von Jan R. Erfolg. Das Gericht begründete die Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung mit der ständigen Rechtsprechung des BVerfG, wonach Gewissensentscheidungen gegen den Zivildienst nicht von Art. 4 Abs. 1 GG gedeckt seien, da Art. 4 Abs. 3 und 12 Abs. 2 GG die Unverletzlichkeit des Gewissens einschränken würden. Alle Argumente der Verteidigung wären bereits Gegenstand des BVerfG-Beschlusses gewesen. Gleichwohl würdigte das Gericht die ehrenhaften Motive des Angeklagten und machte vom „Wohllollensgebot“ Gebrauch.

AG Dresden:
80 Tagessätze (ZDG), ✓

AG Berlin:
40 Sozialstunden nach Jugendstrafrecht (ZDG), x

AG Bünde:
6 Monate auf Bewährung + 1.500 DM nach Jugendstrafrecht, ✓

AG Bielefeld:
7 Monate ohne Bewährung (ZDG), x

LG Bielefeld:
7 Monate auf Bewährung + 1.350 Sozialstunden (ZDG), ✓

Urteile 2004⁹

AG Dresden:
6 Monate auf Bewährung (WStG), ✓

AG Ueckermünde:
60 Tagessätze (WStG), ✓

LG Frankfurt/Main:
Einstellung wg. Doppelbestrafung (ZDG), unbekannt

AG Osterholz-Scharmbeck:
Einstellung wg. Geringfügigkeit (WStG), ✓

Urteile 2007

AG Nürnberg:

120 Sozialstunden nach Jugendstrafrecht (WStG),
✓

AG Pforzheim:
100 Sozialstunden nach Jugendstrafrecht (WStG), ✗

AG Zittau:
2 Monate auf Bewährung (ZDG), ✗

AG Eckernförde:
90 Tagessätze (ZDG), ✓

AG Eckernförde:
5 Monate auf Bewährung + 100 Sozialstunden (ZDG),
✓

Urteile 2008

LG Karlsruhe:
90 Tagessätze (WStG), ✓

AG Strausberg:
60 Tagessätze (WStG), ✓

LG Görlitz:
60 Tagessätze (ZDG), ✓

AG Gießen:
4 Monate auf Bewährung (ZDG), ✓

Urteile 2009

AG Pasewalk:
10 Monate auf Bewährung + 1.000 Euro (WStG), ✓

AG Bensheim:
Verwarnung mit Strafvorbehalt, d.h. Geldstrafe
auf Bewährung (WStG), ✓

AG Berlin-Tiergarten:
3 Monate auf Bewährung (ZDG), ✓

AG Berlin-Tiergarten:
6 Monate auf Bewährung + 250 Sozialstunden
(ZDG), ✓

Urteile 2010

AG Berlin-Tiergarten:
4 Monate auf Bewährung + 600 Sozialstunden
(ZDG), ✗

LG Berlin:
90 Tagessätze (ZDG), ✓

AG Schwäbisch Hall:
80 Tagessätze (ZDG), ✓

TKDV im Jahr 2007

Grote, Jonas

- zum Tatzeitpunkt 20 Jahre alt,
- einberufen zur Bundeswehr zum

02.04.2007 in Roth (Heeresfliegerstaffel
269)

- nach 42 Tagen Arrest am 03.07.2007 aus
der Bundeswehr entlassen
- am 10.10.2007 vom AG Nürnberg zu 120
Sozialstunden verurteilt (Jugend-
strafrecht fand Anwendung)

Hense, Alexander

- zum Tatzeitpunkt 19 Jahre alt
- einberufen zur Bundeswehr zum
02.07.2007 in Bad Frankenhausen (Rekru-
tenkompanie 5)
- nach 25 Tagen Arrest am 02.08.2007 aus
der Bundeswehr entlassen
- am 28.03.2008 in zweiter Instanz vom LG
Karlsruhe zu 90 Tagessätzen Geldstrafe
verurteilt

Kagelmann, Moritz

- Alter unbekannt
- einberufen zur Bundeswehr zum
01.10.2007 in Strausberg (Luftwaffenaus-
bildungsregiment 1)
- nach 55 Tagen Arrest am 11.12.2007 aus
der Bundeswehr entlassen
- am 01.10.2008 vom AG Strausberg zu 60
Tagessätzen verurteilt

TKDV im Jahr 2008

Schirmer, Matthias:

- zum Tatzeitpunkt 21 Jahre alt
einberufen zur Bundeswehr zum
01.04.2008 in Viereck (6./Logistikbataillon
142)
- nach 34 Tagen Arrest am 27.05.2008 aus
der Bundeswehr entlassen
- am 02.06.2009 vom AG Pasewalk zu zehn
Monaten auf Bewährung und einer
Bewährungsaufgabe von 1.000 Euro verur-
teilt

Walther, Silvio

- zum Tatzeitpunkt 21 Jahre alt
- einberufen zur Bundeswehr zum
01.04.2008 in Bad Reichenhall (5./Gebirgs-
fernmeldebataillon 210)
- nach 38 Tagen Arrest am 29.07.2008 aus
der Bundeswehr entlassen
- am 09.03.2009 erhielt er vom AG Bens-
heim eine „Verwarnung mit Strafvorbe-
halt“, d.h. Geldstrafe von 60 Tagessätzen
auf Bewährung

Ehlert, Jan-Patrick

- zum Tatzeitpunkt 22 Jahre alt
- einberufen zur Bundeswehr zum
01.10.2008 in Strausberg (18./Luftwaffen-

- ausbildungsregiment)
- nach 42 Tagen Arrest am 19.11.2008 aus der Bundeswehr entlassen
- am 17.06.2010 erhielt er vom AG Strausberg eine „Verwarnung mit Strafvorbehalt“, d.h. Geldstrafe von 50 Tagessätzen auf Bewährung

Reuter, Andreas

- zum Tatzeitpunkt 22 Jahre alt
- einberufen zum 04.07.2005 zum Zivildienst in Weißwasser
- am 02.09.2008 in zweiter Instanz vom LG Görlitz zu Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt

Ahlgrimm, Jonas

- zum Tatzeitpunkt 21 Jahre alt
- einberufen zum 05.11.2007 zum Zivildienst
- am 18.12.2008 vom AG Gießen zu vier Monaten auf Bewährung verurteilt

TKDV im Jahr 2009

F., Georg

- Alter unbekannt
- einberufen zum 01.09.2008 zum Zivildienst in der Zivildienstschule Schleife
- am 22.07.2009 vom AG Berlin-Tiergarten zu drei Monaten auf Bewährung verurteilt

Rüenhagen, Jens

- zum Tatzeitpunkt 24 Jahre alt
- einberufen zum 26.01.2009 zum Zivildienst in der Zivildienstschule Schleife
- am 29.09.2009 vom AG Berlin-Tiergarten zu sechs Monaten auf Bewährung und 250 Sozialstunden verurteilt

TKDV im Jahr 2010

Weidmann, Hannes

- zum Tatzeitpunkt 20 Jahre alt
- einberufen zum 04.09.2008 zum Zivildienst in Göttingen
- am 04.02.2010 vom AG Schwäbisch Hall zu Geldstrafe von 80 Tagessätzen verurteilt

Gierke, Stefan

- zum Tatzeitpunkt 19 Jahre alt
- einberufen zum 01.08.2009 zum Zivildienst in Berlin
- am 27.07.2010 vom LG Berlin in zweiter Instanz zu Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt

S, Fabian

- Alter unbekannt
- zum Oktober 2006 zum Zivildienst in Damp einberufen
- im März 2007 vom AG Eckernförde zu einer Geldstrafe verurteilt
- nach nicht befolgter Dienstantrittsaufforderung im Dezember 2007 vom AG Eckernförde zu fünf Monaten auf Bewährung und 100 Sozialstunden verurteilt
- zum Oktober 2008 zum Zivildienst in Schleife einberufen
- Prozess am 09.02.2010 vor dem AG Lübeck ergebnislos vertagt

Totale Kriegsdienstverweigerer in der Bundeswehr

Wer einen Einberufungsbescheid von der Bundeswehr erhalten hat und den Kriegsdienst totalverweigert, wird von der Truppe üblicherweise wie ein herkömmlicher Wehrdienstleistender behandelt. Er unterliegt damit dem Wehrrecht, insbesondere der Wehrdisziplinarordnung und dem Wehrstrafgesetz. Leistet er dem Einberufungsbescheid keine Folge, macht er sich der „Fahnenflucht“ (§ 16 WStG) schuldig. Sein Verhalten kann jedoch genauso den Straftatbestand der „Eigenmächtigen Abwesenheit“ (§ 15 WStG) erfüllen, wenn seinem Fernbleiben nicht die Motivation zugrunde liegt, „sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauernd [...] zu entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu erreichen“. Ist er von der Dienststelle länger als drei volle Kalendertage abwesend, beginnen die Feldjäger in der Regel mit ihren Nachforschungen, um den Wehrdienstleistenden „seiner“ Truppe zuzuführen. Ist er nicht auffindbar, erstattet die Truppe Anzeige. Ein Richter kann dann einen Haftbefehl erlassen.

Verweigert der Wehrpflichtige innerhalb der Kaserne jeglichen Befehl („Gehorsamsverweigerung“, strafbar gemäß § 20 WStG), versucht die Bundeswehr mit dem Mittel des Disziplinararrestes den Totalverweigerer in seiner Entschlossenheit zu brechen. Nach einem Erlass des Bundesverteidigungsministeriums aus dem Jahre 2008 sollen 42 Tage Arrest als Maß für die Konsequenz des Inhaftierten gelten. Kommt der Disziplinarvorgesetzte anschließend „zu der sicheren Überzeugung“, „dass nach dem bisherigen Verhalten des Soldaten und nach seinem Persönlichkeitsbild eine Änderung seiner ablehnenden Haltung seiner Dienstpflicht gegenüber nicht zu erwarten ist“, wird eine Entlassung aus der Bundeswehr als geboten angesehen. Ebenso kann eine Entlassung erfolgen, wenn das zuständige Truppendienstgericht (TDG) einem weiteren Antrag auf Arrest nicht stattgibt. Vor 2008 gehörte es zum gängigen Umgang mit Totalverweigerern, insgesamt 63 Tage Militärhaft anzuordnen.

Im Prozess vor dem ordentlichen Strafgericht werden bei einem Bundeswehr-TKDVer im Allgemeinen die Straftaten „Fahnenflucht“ und „Gehorsamsverweigerung“ verhandelt. Während erstere mit bis zu fünf Jahren bestraft werden kann, liegt die maximale Strafhöhe bei letzterer bei

drei Jahren. Strafen in solchen Höhen wurde allerdings noch nie gegen Totalverweigerer verhängt.

Jonas Grote

geb. 1987, wohnhaft in Baden-Württemberg

Jonas Grote war nach der „Einberufungspause“ zwischen 2004 und 2006 der erste Totalverweigerer, den die Bundeswehr wieder mit Disziplinarmaßnahmen sanktionierte und auf den ein Verfahren vor einem Strafgericht wartete. Die Ablehnung jeglichen Kriegsdienstes begründete der christlich geprägte junge Mann einerseits mit der „Wehrungerechtigkeit“, andererseits damit, dass der Zivildienst nichts anderes als die Erfüllung der Wehrpflicht darstelle und Zivildienstleistende im Verteidigungsfall sehr wohl zu kriegsrelevanten Tätigkeiten herangezogen werden könnten: „Munition herstellen, Fahrdienste für das Militär, Gräben ausheben.“¹⁰

Er wurde zum 02.04.2007 zur Heeresfliegerstaffel 269 in Roth bei Nürnberg einberufen, blieb der Einheit zum angegebenen Termin aber fern. Er beschloss, seinen „Diensttritt“ medienwirksam zu gestalten, indem er sich am 15.05.07 – dem Internationalen Tag der Kriegsdienstverweigerung – an das Tor der General-Kammhuber-Kaserne in Karlsruhe kettete. Dort holten Jonas die Feldjäger ab und transportierten ihn zuerst nach Bruchsal, bevor er weiter nach Roth in die Otto-Lilienthal-Kaserne gebracht wurde.¹¹ Der Disziplinarvorgesetzte verhängte gegen ihn aufgrund „eigenmächtiger Abwesenheit“ am 22.05.07 einen 21-tägigen Disziplinararrest, wogegen der TKDVer Beschwerde beim zuständigen Truppendienstgericht einlegte. Die Beschwerde wurde unter Verweis auf die militärische Ordnung sowie mit der Begründung, es bestünde „durchaus die Hoffnung, den Beschwerdeführer davon zu überzeugen, dass seine Pflichtwidrigkeiten weder hin genommen noch als Lappalie angesehen werden können und er tatsächlich zur Erfüllung seiner grundsätzlich jedem Staatsbürger obliegenden Pflicht zum Dienen als Soldat angehalten werden kann“, zurückgewiesen.¹² Da der 20-Jährige seine konsequente Haltung in der Einzelhaft nicht aufgab und einen Einkleidungsbefehl verweigerte, sperrte ihn die Bundeswehr am 13.06.07 erneut für 21 Tage in die Arrestzelle.¹³ Während des zweiten Arrestes wurde ihm untersagt, sein Handy zu benutzen. Dafür nutzte er die Zeit, um Spanisch-Vokabeln zu lernen.¹⁴

Am 03.07.07 wurde Jonas auf Weisung des Bundesverteidigungsministers aus der Bundeswehr entlassen, da sein „Verbleiben im Dienst eine

Gefahr für die militärische Ordnung“ dargestellt hätte.¹⁵

Das AG Nürnberg verurteilte den Mindener Totalverweigerer am 10.10.07 wegen Fahnenflucht und Befehlsverweigerung zur Ableistung von 120 Stunden gemeinnütziger Arbeit nach Jugendstrafrecht. Während die Staatsanwaltschaft auf 80 Sozialstunden plädierte, forderte die Verteidigung einen Freispruch oder hilfsweise die Einstellung des Verfahrens. Die Richterin berücksichtigte zwar die 42 Tage im Militärarrest als massive Erziehungsmaßnahme, wertete jedoch das „beharrliche“ Verweigern als strafverschärfend.¹⁶

Alexander Hense

geb. 1987, wohnhaft in Nordrhein-Westfalen

Bei Alexander Hense hätten wachsende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Wehrpflicht zu der Entscheidung geführt, den Kriegsdienst totalzuverweigern. In seiner Erklärung führte er bezüglich Art. 1 GG aus: „Dieser garantiert jedem Menschen seine Würde und verpflichtet den Staat, diese zu achten und zu schützen. Dies wird mit der Wehrpflicht mitnichten getan. Für einen der bedeutendsten deutschen Philosophen, Immanuel Kant, hieß Menschenwürde, dass der Mensch niemals Mittel zum Zweck sein darf. Doch genau das ist ein Zwangsdienstleistender. Er dient einem Zweck, der ohnehin zweifelhaft ist. Menschenwürde heißt bei Kant auch, dass jeder Mensch frei für sich selbst entscheiden kann, zumindest so lange, wie er niemand anderem schadet. Diese Definition von Würde ist auch allgemein anerkannt und doch wird sie nicht geachtet, ganz im Gegenteil. Die Bundeswehr selbst geht in verschiedenen Schriften automatisch davon aus, dass die Menschenwürde eines Wehrdienstleistenden gewährleistet sei. Dies kann wirklich nur schlechte Ironie sein. Denn wenn jemand aus moralischen oder sonstigen Gründen die Wehrpflicht – und auch die Ersatzdienste – ablehnt und sie als menschenunwürdig betrachtet, dann kann man unmöglich behaupten, die Menschenwürde würde hier geachtet werden. Dies gilt übrigens auch für Ersatzdienstleistende. Schon allein der Zwang, den Dienst – welchen auch immer – zu leisten, ist nicht menschenwürdig, denn der Begriff des Zwangs impliziert dies bereits.“ Auch die fehlende Wehrgerechtigkeit habe ihn in seiner Haltung bestärkt: „Im Jahr 2006 waren 455.358 Deutsche erfasst. Davon leisteten lediglich 159.845 Dienst – 71.321 Wehrdienst, der Rest Ersatzdienst. Das sind knapp 65%, also zwei Drittel der Erfassten, die keinen Dienst zu leisten haben und nie wieder etwas von der Bundeswehr

hören. Niemand kann hier noch behaupten, es gäbe eine Wehrgerechtigkeit.“ Es sei „nicht im Geringsten“ gerecht, „wenn nur 35% aller Erfassten, also insgesamt ein winziger Bevölkerungsteil für neun Monate einen Zwangsdienst leisten und infolge dessen einen Großteil seiner Grundrechte ablegen“ müsse, so Alexander.¹⁷

Alex wurde vom KWEA zum 02.07.2007 nach Bad Frankenhausen in die Rekrutenkompanie 5 einberufen, trat seinen Dienst jedoch nicht an. Zuvor hatte er dem Kreiswehersatzamt mitgeteilt, dass er den „Kriegsdienst“ weder „förmlich verweigern“ noch „zum Kriegsdienst antreten“ werde.¹⁸ Am 07.07.07 gegen 23:30 Uhr klingelten dann die Feldjäger an seiner Haustür und nahmen ihn mit. Aufgrund der Entfernung zur Kyffhäuser-Kaserne in Bad Frankenhausen wurde er ähnlich wie Jonas Grote zuerst nach Bruchsal bei Karlsruhe verlegt, von wo aus die Feldjäger ihn am darauffolgenden Tag 450 km weiter nach Thüringen fuhren. Dort verbrachte er die erste Nacht in Einzelhaft, bis ab 09.07.07 gegen ihn ein siebentägiger Disziplinararrest vollstreckt wurde. Hiergegen legte der Totalverweigerer zwar Beschwerde ein, diese aber sah das Truppendienstgericht Süd als unbegründet an und wies sie zurück.¹⁹

Seine Zelle, das hatte Alex mit dem Geodreieck ausgemessen, maß 7 m²; die Innenausstattung belief sich auf „ein Klo, ein Waschbecken, ein Bett, ein Tisch mit Stuhl und ein Milchglasfenster“.²⁰ In seinem Erlebnisbericht schrieb er später über die Bedingungen in der Zelle: „Im Arrestbereich stank es die ersten paar Tage bestialisch. Dieser Gestank kam – wie ich später herausgefunden hatte – aus der Ausnüchterungszelle und zog durch den etwa 3 cm großen Spalt unter der Zelltür durch. Schon beim Aufwachen stieg ein kläranlagenartiger Geruch in die Nase. Das war wirklich widerlich, anders kann man das nicht beschreiben.“²¹ Nachdem die verhängte Haft am 15.07.07 endete (der Tag in Bruchsal wurde der Arrestdauer von sieben Tagen nachträglich angerechnet), erhielt er am 16.07.2007 vom Kompaniechef den Befehl, sich der Einstellungsuntersuchung zu unterziehen, was Alex ablehnte. Daraufhin musste er einen 18-tägigen Arrest antreten, zugleich wurde eine Kontaktsperre verhängt. Einige Tage lang war es somit nicht möglich, den Inhaftierten zu erreichen. Eine gegen die neuerliche Inhaftierung gerichtete Beschwerde wurde mit Beschluss des TDG unter Verweis auf das „vorsätzlich“ begangene „Dienstvergehen“ zurückgewiesen.²² Der Richter habe versucht, ihm „einen KDV-Antrag aufzuschwatzen“.²³

Völlig überraschend lehnte die 7. Kammer des Truppendienstgerichts Süd am 02.08.07 einen

Antrag des Bataillonskommandeurs auf 21 Tage Arrest für Alex ab, sodass den Vorgesetzten nur noch seine Entlassung aus der Truppe blieb. Am Abend des 02.08.2007 durfte er die Kaserne verlassen und war nach insgesamt 25 Tagen in der Zelle offiziell kein Soldat der Bundeswehr mehr.²⁴

Am 05.10.07 landete die Anklageschrift vom AG Pforzheim in seinem Briefkasten. Darin wurden ihm einmal Fahnenflucht sowie Gehorsamsverweigerung in drei Fällen vorgeworfen. Drei Wochen später bekam Alex die Ladung zur Hauptverhandlung.²⁵

Der Prozess vor dem AG Pforzheim fand am 08.11.07 statt. Die Verurteilung erfolgte wegen Fahnenflucht, denn in den Augen von Richter und Staatsanwältin waren die drei Gehorsamsverweigerungen zu vernachlässigen. Das hieß also: 100 Stunden gemeinnützige Arbeit für den 20-Jährigen. Das Jugendstrafrecht fand Anwendung, was die Vertreterin der Staatsanwaltschaft so nicht hinnehmen wollte. Sie hatte auf acht Monate auf Bewährung plus 1.500 Euro Geldstrafe, die einer gemeinnützigen Organisation zugute hätte kommen sollen, plädiert und sprach sich entschieden gegen eine Jugendstrafe aus, da Alexanders Begründung für seine Verweigerungshaltung nicht jugendtypisch sei.²⁶ Sie legte Berufung gegen das Urteil ein - ein neuer Gerichtstermin musste somit anberaumt werden, diesmal vor dem Landgericht.

Das LG Karlsruhe sah die Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft als gerechtfertigt an und verurteilte Alex Hense am 28.03.2008 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 15 Euro.²⁷ Auf seinem Blog zog er das Fazit: „Es ist von der Strafe her nicht viel höher als das erste - 100 Stunden gemeinnützige Arbeit wären schließlich vom 'Preis' her nicht viel niedriger, als die jetzigen 1.350 €. Zufrieden bin ich mit dem Urteil sicher nicht, aber irgendwo muss das auch ein Ende finden. Ich werde mich hier also wohl der Staatsgewalt beugen und künftig versuchen vorwiegend auf dem politischen und unterstützerischen Weg weiter gegen die Wehrpflicht und andere verfassungswidrige Zwangsdienste in der Bundesrepublik Deutschland vorzugehen.“²⁸

Moritz Kagelmann

geb. unbekannt, wohnhaft in Schleswig-Holstein

Bis 2002 war es üblich, dass ein Totalverweigerer im Bundeswehrarrest 63 Tage zu überstehen hatte, bevor er entlassen wurde. Nach 2006 schien bei den Verantwortlichen ein Umdenken bezüglich der Arresthöhe eingesetzt zu haben, nicht zuletzt aufgrund der beiden Entlassungen von Jonas und

Alexander nach 42 bzw. 25 Tagen. Bei Moritz war dies jedoch nicht der Fall, denn seit 2007 ist er der einzige Inhaftierte gewesen, gegen den insgesamt 55 Tage Disziplinararrest verhängt wurden. Grund für seine TKDV-Entscheidung seien sowohl der Individualitätsfeindliche Zwangscharakter der Wehrpflicht wie auch deren immanenter Militarismus gewesen. Er schrieb: „Das Militär zieht mich ein und ich geh nicht hin.“

Einen Ersatz für meine Kriegsdienstverweigerung werd ich nicht leisten, weil ich mich lieber für eine ersatzlose Überwindung von Massenmord und sozialer Verstümmelung durch militärischen Drill entscheide.

Ersatzdienst für den Kriegsdienst zu leisten, hieße für mich, die Wehrpflicht und das Militär grundsätzlich zu akzeptieren, bzw. nicht öffentlich zu brandmarken. Aber genau das will ich. [...]

Um nicht immer alles erst in Schutt und Asche legen zu lassen, bevor gehandelt wird, muss es sich bei der Verneinung von Krieg also um ein radikales Nein gegen jeden Krieg handeln.

Gegen jeden Krieg, der von imperialistischen Staaten zum Ausbau der eigenen Machterweiterung geführt wird. Und zu allererst gegen den Krieg des eigenen Landes!

Da es zu spät ist mit der Verweigerung eines Krieges anzufangen, wenn er bereits da ist, gehört die Verweigerung gegen die Grundlagen des Militärs unbedingt dazu:

die Verweigerung von Befehl und Gehorsam in 'Friedenszeiten'. Grundlagen, die permanent in dieser Gesellschaft geschaffen werden.

Den Autoritäten so oft wie möglich Nein! zu sagen, ist deshalb eine antimilitaristische Aktion.“²⁹

Moritz wurde zum 01.10.2007 nach Strausberg in die Barnim-Kaserne zum Luftwaffenausbildungsregiment 1 eingezogen. Ab diesem Datum war er „fahnenflüchtig, weil er keinen Bock hatte, zum Dienstantritt zu erscheinen, um sich selbst in Arrest zu begeben“, wie seine UnterstützerInnen-Gruppe schrieb.³⁰ Am 14.10.07 griffen ihn die Feldjäger auf und führten ihn der Einheit in Brandenburg zu. Aufgrund seiner „Fahnenflucht“ vollstreckte die Bundeswehr ab 15.10.07 einen Arrest von sieben Tagen gegen Moritz. Am 23.10.07 brummte ihm der Kompaniechef wegen Gehorsamsverweigerung 14 Tage Freiheitsentziehung auf; zugleich wurden ihm mit Ausnahme der Bibel und einiger Bundeswehrblätter alle Bücher und Zeitschriften weggenommen, weil er sich weigerte, in der Arrestzelle sein Bett zu machen und den Schreibtisch aufzuräumen.³¹ Nachdem der zweite Arrest am

06.11.07 endete, verhängte der Disziplinarvorgesetzte am 08.11.07 einen dritten, diesmal 20-tägigen Arrest. Die Bundeswehr wollte sich des „Problems“ namens totaler Kriegsdienstverweigerung anscheinend damit entledigen, dass ein Psychologe ein Gutachten über Moritz erstellen sollte, um ihn wohl auszumustern, was er folgerichtig ablehnte.

Erwartungsgemäß gab das Truppendienstgericht am 28.11.07 einem vierten Antrag auf Arrest – 21 Tage sollten es sein – statt. Der Regimentskommandeur äußerte gegenüber dem Totalverweigerer, er würde, wenn es nach ihm ginge, Moritz für 84 (!) Tage in Arrest stecken und anschließend dafür sorgen, dass er ins Gefängnis komme.³²

Am frühen Abend des 11.12.07 wurde Moritz „mit Zustimmung durch den Verteidigungsminister“ überraschend aus der Bundeswehr entlassen.³³ Bis zum Schluss blieb das Bücherverbot aufrecht erhalten.

Wegen „eigenmächtiger Abwesenheit“ und Gehorsamsverweigerung in drei Fällen fand am 01.10.2008 am AG Strausberg die Verhandlung gegen den Totalverweigerer statt. Das Gericht erkannte die Gewissensgründe für seine Entscheidung an und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen.³⁴

Matthias Schirmer

geb. 1987, wohnhaft in Baden-Württemberg

Grund für Matthias' Totalverweigerung sei die willkürliche Einberufungspraxis gewesen, die er als „menschenverachtendes Vorgehen des Staates“ und „unvereinbar mit der Demokratie“ bezeichnete. „Meiner Meinung nach gehört in einem Land, das sich den Menschenrechten verschrieben hat und das von sich behauptet, Freiheit und Frieden zu gewährleisten, die Wehrpflicht abgeschafft. Ich persönlich finde es traurig, dass wir in Deutschland noch so rückständig sind“, schrieb er am Tag seiner Einberufung.³⁵ Er erhielt zudem eine der höchsten Strafen der letzten 15 Jahre.

Matthias kam der Aufforderung, am 01.04.2008 bei der 6. Kompanie des Logistikbataillon 142 in Viereck (Mecklenburg-Vorpommern) seinen Dienst anzutreten, nicht nach und wurde am 04.04.08 von den Feldjägern abgeholt. Zunächst verhängte der Kompaniechef gegen ihn Stubenarrest mit der Auflage, sich mehrmals täglich bei ihm zu melden. Da Matthias drei Tage später den Befehl, sich einkleiden zu lassen, nicht befolgte und wiederum einen Tag später den Befehl, sich

zu rasieren, verweigerte, beantragte der Bataillonskommandeur am 08.05.08 beim zuständigen TDG einen Disziplinararrest von 21 Tagen. Dieser Versuch der Bundeswehr, seinen Willen brechen zu wollen, führte dazu, dass Matthias in einen unbefristeten Hungerstreik trat.³⁶ Er protestierte damit gegen die unverhältnismäßige Militärhaft, schließlich hätten die Verantwortlichen sehen müssen, dass der vorherige Arrest den Totalverweigerer in seiner Haltung eher bestärkt als geschwächt hätte. Die Vorgesetzten drohten ihm daraufhin Zwangsernährung an, würde er an seinem Entschluss festhalten.

Um ihn wieder zur Nahrungsaufnahme zu bewegen, hätten ihn die wachhabenden Soldaten alle 15 Minuten gefragt, ob er etwas essen wolle. Ebenso sei ihm „Pizza und Ähnliches“ angeboten worden, wie seine Mutter nach einem Besuch in der Zelle erzählte.³⁷

Am 21.05.08 entschied das Truppendienstgericht Nord über Matthias' Beschwerde bezüglich des zweiten Arrestes von 21 Tagen, der ihm am 08.05.08 aufgebrummt wurde. Die Beschwerde wurde zum Teil zugelassen und die Dauer des Disziplinararrestes auf zwölf Tage herabgesetzt, womit er aus der Zelle freikam.³⁸ Da er laut Bataillonskommandeur „disziplinarisch nicht mehr erreichbar“ war, stellte dieser auch keinen Antrag auf einen neuen Arrest. Nach der Entlassung aus der Haft am 21.05.08 sprach der Kompaniechef ein Dienstverbot gegen Matthias aus, bis er am 27.05.08 fristlos aus der Bundeswehr entlassen wurde.³⁹ 34 Tage hatte er bis dahin in Bundeswehrarrest verbracht.

Die noch ausstehende Stellungnahme des Wehrbeauftragten erhielt er am 12.06.08. Im Hinblick auf Matthias' Behandlung durch die Bundeswehr sah der Wehrbeauftragte keinerlei Verstöße gegen die „Grundrechte des Soldaten“ oder gegen die „Grundsätze der Inneren Führung“ gegeben.⁴⁰

Nach etwa einem Jahr liefen die Vorbereitungen für den anstehenden Gerichtsprozess vor dem AG Pasewalk auf Hochtouren, als der Rechtsanwalt des Angeklagten Matthias eine Woche vor Prozessauftakt offenbarte, angeblich nicht in der Lage zu sein, ihn in geeigneter Weise zu verteidigen zu können.⁴¹ Er legte sein Mandat nieder, woraufhin Matthias in aller Eile einem Pasewalker Anwalt die Verteidigungsvollmacht übertrug. Das Problem: Jener war im Bereich des Wehrrechts unerfahren.

Dies machte sich während des Prozesses vor dem AG Pasewalk am 02.06.2009 stellenweise deutlich bemerkbar. Ohnehin versuchten Gericht und Staatsanwalt, Matthias mit Fangfragen zu verunsichern (z.B., ob er Computerspieler sei, und ob bestimmte Computerspiele nicht Amokläufer

ausbilden würden, ob er ganz allgemein Schwierigkeiten mit dem deutschen Staat habe usw.)⁴² Der Staatsanwalt forderte in seinem Plädoyer zehn Monate auf Bewährung sowie 1.000 Euro Geldstrafe. Der Richter sah es als erwiesen an, dass Matthias aus politischen Gründen gehandelt habe, weshalb keine Gewissensentscheidung vorgelegen hätte. Das Urteil entsprach dem Wunsch der Staatsanwaltschaft: zehn Monate auf Bewährung, ausgesetzt zu zwei Jahren, und 1.000 Euro Bewährungsaufgabe, zahlbar zugunsten der Landeskasse Mecklenburg-Vorpommern. Ein Urteil in derartiger Höhe hatte es zuletzt 1999 gegeben. Obwohl es mit einer fadenscheinigen Begründung rechtfertigt wurde, wollte Matthias keine Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen: „Ich werde keine Revision einlegen. Ich habe keine Kraft mehr für dieses sinnlose Theater. Ich habe kein Geld mehr und will das Geschehene einfach nur noch vergessen. Ich bringe die zwei Jahre Bewährung hinter mich, muss zwar jeden Wohnwechsel dem Gericht melden, aber das ist der Preis der Freiheit. Würde ich wieder vor der Wahl stehen, würde ich jedoch wieder so handeln.“⁴³

Silvio Walther

geb. 1987, wohnhaft in Hessen

Silvio sei sich bereits bei der Musterung bewusst gewesen, weder einen „Militär-“ noch einen „Militärsersatzdienst“ zu leisten. Einen Monat vor seiner Einberufung schrieb er in einem Text: „Ich lehne das Militär nach wie vor in allen Belangen ab. Krieg darf niemals eine Option sein, denn mit Krieg wurde nie Frieden geschaffen. [...] Es ist sehr bedauerlich, dass es noch Jahrzehnte dauern wird, bis der Mensch zu 100% begreifen wird, dass ein Krieg außer Tod nichts bringt. [...]

Der Zivildienst ist ein Wort, das dem Kriegersatzdienst weichen musste, damit es sich legitimer anhört und die Gewissensbisse derer, die diesen ableisten, mildern soll. [...] Im Kriegsfall kann ein Ersatzdienstleistender unterstützend für das Militär herangezogen werden. Sei es zur Nachschubsicherung für die Truppen an der Front oder im Feldlazarett. In jedem Fall aber wird man kriegsunterstützend eingesetzt! Ein Umstand, den ich so nicht hinnehmen werde und der für mich auch dazu führt, dass der Zivildienst nicht im Entferntesten eine Option darstellt!“ Zudem führte er als Argument an, dass die Bundeswehr gemäß der „Zivil-militärischen Zusammenarbeit“ und Art. 12a GG im Verteidigungsfall mittelbar auf Zivildienstleistende zugreifen könne. „Das kann doch nicht sein. Der Bundeswehr darf es doch nicht erlaubt werden, auf Menschen, die den

Militärdienst aus Gewissensgründen ablehnen, zuzugreifen“, so Silvio.⁴⁴

Der Bensheimer wurde zum 01.04.2008 nach Bad Reichenhall in die 5. Kompanie des Gebirgsfernmeldebataillons 210 einberufen, trat seinen Grundwehrdienst aber nicht an. Am 09.04.08 griffen ihn die Feldjäger auf und führten ihn einen Tag später der Bad Reichenhaller Einheit zu, wo er lediglich die Anweisung erhielt, „auf der Stube“ zu bleiben.⁴⁵ Aufgrund der Weigerung, sich am 16.04.08 einer ärztlichen Untersuchung auf Arrestfähigkeit zu unterziehen, wurde er vorläufig festgenommen und in eine unbeheizte, 4 m² große Zelle gesteckt. Tags darauf begann der siebentägige Disziplinararrest, der zudem mit einer Disziplinarbuße von 120 Euro gekoppelt wurde.⁴⁶ Bis heute ist uns in der langen TKDV-Geschichte kein weiterer Fall bekannt geworden, bei dem die Bundeswehr zusätzlich mit einer Geldstrafe gegen einen arretierten Totalverweigerer vorgegangen wäre. Silvios Eingabe beim Wehrbeauftragten, in der er den Arrest für sinnlos erklärte, da von ihm keine „erzieherische Wirkung“ zu erwarten sei, wurde damit beantwortet, dass Silvios Motive nicht geeignet wären, „anders als in früheren vergleichbaren Fällen totaler Kriegsdienstverweigerung zu verfahren.“ So werde „nach den Ausführungen des BMVg“ auch in seinem Falle „daran festgehalten, die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen auch bei vorab bekundeter Totalverweigerung nicht von vornherein zu unterlassen.“⁴⁷

Am 23.04.08 erfolgte die Entlassung aus dem ersten Arrest. Da er einen ihm daraufhin erteilten Befehl erneut verweigerte, wurde er wieder vorläufig festgenommen und in die Zelle gesteckt. Erst am Abend dieses 23.04.08 bewirkte seine Beschwerde eine Verlegung in einen Arrestraum, der die vorgeschriebene Mindestgröße von 6 m² aufwies, dessen Heizung sich allerdings nur von außen regulieren ließ.⁴⁸ Am 24.04.08 fand ein Verhör durch den stellvertretenden Bataillonskommandeur statt, worin Silvio die Frage, ob er weiterhin „jeden Befehl mit Ungehorsam beantworten“ würde, bejahte.⁴⁹ Ab 25.04.08 wurde dann der zweite Arrest mit einer Dauer von zehn Tagen gegen Silvio vollstreckt. Nach seiner Arrestentlassung am 04.05.08 wurde er vom Kommandeur der Gebirgsjägerbrigade 23 zweimal verhört. Unterdessen nahm der Kompaniechef gegenüber dem Truppendienstgericht Süd Stellung zur einige Tage zuvor verfassten Disziplinararrestbeschwerde des Totalverweigerers. Darin schrieb der Hauptmann: „Wenn die Wehrstraftaten Eigenmächtige Abwesenheit und Gehorsamsverweigerung begangen werden, sehe ich es als meine Pflicht an,

mit der aus meiner Sicht empfindlichsten Disziplinarmaßnahme, die mir zur Verfügung steht, zu reagieren. Hierbei sind die Ansichten des Rekruten zur Wehrpflicht und dazu, ob Arrest in seinem Alter noch erzieherische Wirkung hat, unerheblich.“⁵⁰ Am 06.05.08 trat Silvio für 14 Tage seinen dritten Arrest an.⁵¹

In dieser Phase befielen Krätzmilben die bayerische Kaserne. Die Hygienemaßnahmen beliefen sich auf das Einsammeln und Verbrennen der kompletten Bettwäsche mitsamt Matratzen.⁵² Angesichts der Tatsache, dass dem Totalverweigerer kein Zugang zu den internen Waschräumen gewährt wurde, war jener Vorfall nicht nur ekelerregend, sondern auch gesundheitsgefährdend. Überhaupt erhielt Silvio nach eigener Aussage in seiner Gesamtarrestzeit von knapp zwei Monaten „nur zwei Mal die Gelegenheit“, seine eigene Wäsche zu waschen.⁵³

Infolge des Milbenbefalls musste die Kaserne geräumt werden. Der Totalverweigerer wurde deshalb am 16.05.08 nach Berchtesgaden gebracht, wo er von zwei Wachsoldaten mit den Worten „Wir gehen jetzt mal spielen“ die Anweisung bekam, den an die dortige Kaserne angrenzenden, völlig zugemüllten Parkplatz mit bloßen Händen zu säubern. Als Silvio sich weigerte, griff einer der beiden Soldaten zu seinem Sturmgewehr und sagte: „Befehl ist Befehl!“ Eingeschüchtert griff er daraufhin in den Abfall. Erst nach 20 Minuten durfte er wieder in die Zelle.⁵⁴ Einen Tag später wurde er zurück nach Bad Reichenhall gefahren. Eine förmliche Beschwerde über den Vorfall beim Wehrbeauftragten führte zu einer bundeswehrinternen Untersuchung, die mit einer „umfassenden“ Belehrung der Wachsoldaten, die keine Waffen hätten mitführen dürfen, abgeschlossen wurde.⁵⁵ Da die Vorgesetzten Silvio gestatten, die Kaserne über Pfingsten für vier Tage zu verlassen, endete sein Arrest am 23.05.08. Im Anschluss an die Entlassung aus dem zweiten Arrest konnte er mit der Auflage, sich am 26.05.08 wieder in der Kaserne einzufinden, nach Hause fahren.⁵⁶ Derweil hatte das Truppendienstgericht alle drei Beschwerden gegen die Arreste mit der Begründung zurückgewiesen, der Beschwerdeführer sei erst „21 Jahre alt und durchaus in seiner Persönlichkeitsentwicklung noch nicht abgeschlossen; er ist im Stande, neue Erfahrungen aufzunehmen und auf sich wirken zu lassen. Die Verhängung der Disziplinararreste sollte dem Beschwerdeführer Gelegenheit geben, seine Position zu überdenken, insbesondere darüber, ob seine einseitig geprägte Haltung es Wert ist, beibehalten zu werden und sich darauf zu besinnen, dass er seinen Pflichten im Dienst nachkommen sollte. [...] Es bedurfte deswegen

eines längeren Einwirkens, um ihm klar zu machen, was von ihm mit Recht gefordert wird.“⁵⁷

Am 26.05.08 teilte ihm die Brigadeführung mit, dass die Absicht bestünde, einen vierten Arrest mit einer Dauer von 21 Tagen zu beantragen. Da Silvio jedoch an den unhygienischen Bedingungen in der Kaserne erkrankt war, erfolgte eine Krankschreibung für eine Woche, weshalb er nach Hause fahren durfte.⁵⁸ Nachdem er am 02.06.08 zur Einheit zurückgekehrt war, ging der Antrag auf erneuten Disziplinararrest beim zuständigen Truppendienstgericht ein. Der Antrag wurde zwar bewilligt, doch ordnete der Richter keine „sofortige Vollstreckbarkeit“ an. Des Weiteren wurde die Vollstreckung auch deshalb gehemmt, weil Silvio am 03.06.08 Beschwerde gegen die Entscheidung des Militärgerichts einlegte.⁵⁹ Der Einfachheit halber erhielt er daraufhin vom 04.06.08 bis 09.06.08 ein Dienstverbot, da man bis zum 10.06.08 eine TDG-Entscheidung über Silvios Beschwerde erwartete. Als diese aber an jenem Datum, dem Tag seiner Anreise nach geendetem Dienstverbot, nach wie vor ausstand, verließ Silvio die Kaserne am 11.06.08 wieder. Am 17.06.08 erfuhr er nach einem Anruf bei der Truppe von der Zurückweisung der Beschwerde durch das TDG, was bedeutete: zum vierten Mal in Einzelhaft, diesmal für 21 Tage.⁶⁰

Die Angst vor einem vergleichbaren Ereignis wie der Waffenbedrohung in Bad Reichenhall führte dazu, dass er den Arrest nicht antrat und flüchtete. Obwohl er sich bereits auf dem Weg nach Südbayern in die Kaserne befand, stieg er bei einem Halt in Ulm aus dem Zug und beschloss, „Fahnenflucht“ zu begehen.⁶¹ Während dieser Zeit tauchte er bei Freunden unter. Drohbesuche seitens der Feldjäger bei seiner Mutter führten zu keinem Ergebnis auf der Suche nach ihm.

Aufgrund des fast einmonatigen erfolglosen Verlaufes der „Nachforschungen des Feldjägersdienstkommandos Mainz“ „hat der Kompaniechef am 10.07.08 bei der Staatsanwaltschaft Traunstein eine Aufenthaltsermittlung sowie die Prüfung der Voraussetzungen eines Haftbefehls beantragt“, heißt es im Entlassungsantrag.⁶² „Der mögliche Haftbefehl gab den Ausschlag, die Flucht zu beenden und den Dienst wieder anzutreten, ansonsten wäre das Risiko zu groß gewesen, durch einen dummen Zufall von der Polizei und nicht von den Feldjägern festgenommen zu werden. Denn früher oder später hätten sie mich eh gekriegt“, sagte Silvio in einem Interview.⁶³ Als die taz Interesse an Silvios Odyssee bekundete, traf sich der Reporter einen Tag vor Silvios Rückkehr in die Kaserne nachts mit ihm in Bensheim.⁶⁴ Am 17.07.08 meldete er sich zurück in Bad Reichenhall und wurde am nächsten Tag arrestiert. Damit war

seine 32-tägige Flucht, von der er heute sagt, dass er sein Leben in dieser Zeit trotz der ganzen Probleme „voll ausschöpfte und genoss“, beendet.⁶⁵

Kurz nach seiner vierten Inhaftierung beantragte der Bataillonskommandeur den fünften Arrest von 21 Tagen, welchen das Truppendienstgericht allerdings genauso untersagte wie die weitere Vollstreckung des laufenden Arrestes. Silvio sollte unverzüglich entlassen werden. Damit der bürokratische Ablauf reibungslos vonstattengehen konnte, wurde ihm am 25.07.08 „bis auf Weiteres“ ein Dienstverbot erteilt.⁶⁶ Am 31.07.08 erfolgte die Entlassung aus der Bundeswehr, da sein „Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung ernstlich gefährdet“ hätte.⁶⁷

Die Verhandlung gegen den totalen Kriegsdienstverweigerer fand am 09.03.2009 vor dem Amtsgericht Bensheim statt. Der Richter, der nach einem Prozessbeobachterbericht einen überaus „jovialen Stil“ gepflegt und betont habe, dass er solcherlei Fälle eher selten verhandele, fragte den Vertreter der Staatsanwaltschaft, ob nicht eine Einstellung des Verfahrens in Betracht gezogen werden könne.⁶⁸ Der Staatsanwalt, der seinerseits offenbar Sympathie für Silvio entwickelte („Man muss gelegentlich Sachen vertreten, die man persönlich anders sieht“), entgegnete dem Vorsitzenden, dass sein Dezernent ihn dazu angehalten hätte, auf einen Urteilsspruch zu drängen.⁶⁹ Abweichend von seiner geäußerten Auffassung forderte er deshalb eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen.

Der Richter ließ sich von den Ausführungen des Rechtsanwalts zur Notwendigkeit eines Freispruchs, wozu er aus der BVerfG-Entscheidung zum „Gesundbeterfall“ von 1971 zitierte, nur wenig beeindruckt. Er wolle sich nicht gegen seine Kollegenschaft stellen, sagte er.⁷⁰ Nach 15-minütiger Beratung des Gerichts folgte das Urteil: Der Angeklagte werde wegen zweifacher „Eigenmächtiger Abwesenheit“ gemäß § 59 StGB mit Strafvorbehalt verurteilt, das heißt, eine Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen werde zur Bewährung ausgesetzt. Sowohl der Vertreter der Staatsanwaltschaft wie auch das Gericht hatten keinen Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Geständnisses und erkannten Silvios Gewissensgründe an.⁷¹

Im Anschluss an den Prozess wurde ordentlich gefeiert. Zusammen mit zahlreichen Freunden machte er in seiner Bensheimer Stammkneipe „ein Fass auf“, wie Silvio berichtete.⁷²

Patrick S.

wohnhaft in Berlin

Der Berliner Patrick S. wurde zum 01.10.2008 nach Prenzlau in die 4. Kompanie des Fernmeldebataillons 610 einberufen, erschien in der Kaserne zum angegebenen Termin allerdings nicht. Am 06.10.08 brachten ihn die Feldjäger in die brandenburgische Kleinstadt.

Nachdem er in Arrest genommen wurde, bot ihm die Bundeswehr an, ihn zurückzustellen. Er müsse dafür dazu bereit sein, sich einer Neumusterung zu unterziehen. Patrick wählte den Weg des geringeren Widerstands, nahm das Angebot an und erhielt die Tauglichkeitsstufe T4, womit er als „vorübergehend nicht tauglich“ galt. Am 28.10.08 wurde er aus der Bundeswehr entlassen, ohne dass ein Strafverfahren auf ihn wartete. Die Truppe hatte sich dafür eines weiteren Falls der Totalverweigerung schnell und unkompliziert entledigt.⁷³ Nichtsdestotrotz wurde ihm keine endgültige militärische Untauglichkeit bescheinigt, sodass er erneut einberufen werden könnte.

In einer TKDV-Erklärung schrieb Patrick: „Weder bin ich bereit eine Waffe zu tragen noch einen Menschen zu töten. Ich unterstütze keine militärische Organisation, denn deren Aufgabe besteht darin, Menschen zu töten. Sich der militärischen Hierarchie zu beugen, bedeutet, ein Instrument anderer zu werden, welches Befehlen widerspruchslos gehorcht. Ich lasse mich nicht instrumentalieren, ich lasse mir nicht den Verstand verbieten, wie es der Fall wäre, wenn ich mich zum Soldaten ausbilden lassen würde.“

Ich werde mich vor niemanden dafür rechtfertigen, dass ich nicht morden will und ich lasse niemanden über mein Gewissen richten.

Ich leiste keinen Ersatzdienst dafür, dass ich nicht bereit bin zu morden, meinen Verstand aufzugeben und gegen mein Gewissen zu handeln. Außerdem weigere ich mich, mich der Willkür zu unterwerfen, mit der der Staat Wehr- und Zivildienstleistende zwangsrekrutiert. Die Behauptung, dass die Wehrgerechtigkeit bei 30.000 Planstellen gegeben sei, ist Schwachsinn. Nicht ich muss mich dafür rechtfertigen, weshalb ich keinen Zwangsdienst ableiste, sondern die Personen bzw. Institutionen, die mich zu einem solchen verpflichten wollen. Die bloße Tatsache, dass ein solcher von einem Gesetz verlangt wird, kann keine Rechtfertigung sein.“⁷⁴

Jan-Patrick Ehlert

geb. 1986, wohnhaft in Schleswig-Holstein

Für Jan-Patrick habe nach eigenen Angaben von vornherein festgestanden, „Deutschland im Ernstfall“ auf keinen Fall zu verteidigen. Erst der Kapitalismus habe Staaten notwendig gemacht, um die Industrialisierung und den Kapitalverkehr zu beschleunigen. Der Wehrdienst ziele darauf ab, die künstlich geschaffenen Grenzen jener Staaten im „Gesamtverteidigungsfall“ zu sichern. „Konsequente linksradikale Politik“ müsse allerdings „auch immer gegen das Konstrukt 'Staat' gerichtet sein. Für ihn käme insofern nur die Totalverweigerung infrage, denn auch der Zivildienst sei in das militärische System eingebunden: Zu den Aufgaben der „zivilen Verteidigung“ würden „u.a. die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion und die Unterstützung der Streitkräfte bei der Herstellung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit und Operationsfreiheit“ zählen. Dies bedeute „nichts anderes als die Maschine am Laufen zu halten, die wir sonst versuchen zu bekämpfen“, so Jan-Patrick in seiner TKDV-Erklärung.⁷⁵

Er wurde zum 01.10.2008 nach Strausberg in die 18. Kompanie des Luftwaffenausbildungsregiments einberufen und erschien freiwillig in der Kaserne, in dessen Unterrichtsraum er am Abend vor dem Zugführer und 52 Rekruten das Wort ergriff und erklärte, dass er jeden Befehl verweigern werde.⁷⁶ Der augenscheinlich völlig überforderte Zugführer bat ihn daraufhin in sein Büro und erklärte ihm, dass er vorläufig festgenommen sei. Interessanterweise durfte Jan-Patrick am Abend auf seiner Stube schlafen, wo er ohne Weiteres auf „Kameraden“ hätte Einfluss nehmen können.⁷⁷

Am Donnerstag, dem 02.10.08, erteilte ihm der Kompaniechef einen Einkleidungsbefehl, auf den der Totalverweigerer klar und deutlich reagierte. Die Aufklärung über drohende Konsequenzen bei Gehorsamsverweigerung kommentierte er mit: „Ich befolge keine Befehle.“⁷⁸ Hierauf wurde er erneut vorläufig festgenommen. Doch auch diesmal erfolgte keine Arrestierung, stattdessen erhielt er einen Truppendienstausweis und durfte über den „Tag der Deutschen Einheit“ sowie das angrenzende Wochenende nach Hause fahren. Am 06.10.08 sollte er sich wieder in der Kaserne einfinden.

Nach seinem Kurzurlaub wurde gegen Jan-Patrick ein Arrest von sieben Tagen verhängt, weil er den Befehl, an der Ausbildung mit dem Zug teilzunehmen, verweigerte. Beim Haftantritt musste er außerdem alle Bücher mit der Begründung, die seien „links“, abgeben, was zur Folge

hatte, dass er 23 Stunden am Tag ohne Beschäftigungsmöglichkeit in der Zelle saß.⁷⁹ Im Laufe der Woche wurden ihm die Werke z.T. aber wieder ausgehändigt. Im Übrigen landete im Briefkasten seiner Meldeadresse ein KDV-Antrag. Es fehle nur noch sein Lebenslauf zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, hieß es in einem beigelegten Schreiben.⁸⁰ Scheinbar versuchte die Bundeswehr auf diese Art und Weise, sich des TKDVer zu entledigen, schließlich machte die Strausberger Barnim-Kaserne bereits ein Jahr zuvor einschlägige Erfahrungen mit dem Totalverweigerer Moritz Kagelmann.

Am 08.10.08 wurde Jan-Patrick in die Kurmark-Kaserne nach Storkow verlegt. Die Soligruppe schätzte die Verlegung als Versuch der geographischen Isolation ein, da er in Strausberg offenbar zu viel Solidarität von Unterstützern erfuhr.⁸¹ Bis 12.10.08 dauerte der Arrest, aus dem er – mittlerweile wieder zurück in Strausberg – entlassen wurde. Anschließend gestattete ihm der Disziplinarvorgesetzte, die Kaserne für einen Tag zu verlassen.

Als er am 13.10.08 wieder freiwillig das militärische Gelände betrat, verweigerte er erneut einen Befehl und erhielt deshalb 14 Tage Freiheitsentziehung. Gegen Abend konnte merkwürdigerweise kein Kontakt zu dem Arrestierten hergestellt werden: Mit Jan-Patrick war abgesprochen, dass er sich am Abend bei seinen Unterstützern und dem Anwalt melden würde, was nicht geschah. Auch Nachfragen bei der Kasernenleitung nach seinem Zustand und Verbleib brachten keine Klarheit.⁸²

Am Morgen des 17.10.08 war der bis dahin „verschollene“ Kompaniechef plötzlich wieder anzutreffen. Dieser teilte „dem Anwalt mit, dass Jan-Patrick sich im Fliegerhorst Holzdorf befindet, und dass es ihm soweit gut gehe“, heißt es auf dem Blog „Deutschland totalverweigern“.⁸³ Seine Gruppe mutmaßt, die zweite Verlegung sei nichts als Schikane gewesen, um die Erreichbarkeit Jan-Patricks enorm zu erschweren bzw. gänzlich zu verhindern, da Selbiges in Storkow nicht gelang.⁸⁴ Holzdorf/Schönwalde ist etwa 100 km von Berlin entfernt und liegt im Südwesten Brandenburgs.

Der Entlassung aus dem Arrest am 26.10.08 folgte die dritte Befehlsverweigerung, geknüpft an eine neuerliche vorläufige Festnahme. Zugleich beantragte der Kompaniechef beim Truppendienstgericht einen 21-tägigen Arrest. „Aus familiären Gründen, die nicht näher erläutert werden müssen“, wurde Jan-Patrick bis zum 30.10.08, dem Tag der Entscheidung des TDGs, Sonderurlaub gewährt.⁸⁵

Das Truppendienstgericht Nord hatte dem Antrag auf dreiwöchigen Arrest stattgegeben, weshalb der

Regimentskommandeur (derselbe Oberstleutnant, der Moritz 2007 monatelang inhaftieren wollte) den Totalverweigerer persönlich zu sprechen beabsichtigte. Der „Soldat aus tiefster Überzeugung“ soll Jan-Patrick gegenüber geäußert haben, dass er sich fragen würde, was in der Erziehung falsch gelaufen wäre, wenn seine Kinder dem Kriegsdienst eine kompromisslose Ablehnung erteilt hätten. Zudem wollte er ihn so lange einsperren, „bis jemand von außen eingreift“, ⁸⁶ womit der Oberstleutnant sich als Ignorant der ständigen Rechtsprechung entlarvte. Laut dieser dürfen Disziplinararreste nicht mehr verhängt werden, wenn „davon keine erzieherische Wirkung mehr erhofft werden kann“. ⁸⁷ In einer anderen Entscheidung führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass der Disziplinararrest gerade nicht den Charakter einer Beugehaft annehmen dürfe. ⁸⁸ Im Anschluss an das Gespräch wurde der Militärgegner nach Beelitz bei Potsdam gefahren, wo er die verhängten 21 Tage Arrest absitzen sollte. Offiziell ließ die Bundeswehr verlautbaren, die kaserneneigenen Arrestzellen könnten wegen Straßenarbeiten vor dem Kasernenhaupttor zurzeit nicht benutzt werden.

In jenen drei Wochen beschäftigte sich Jan-Patrick hauptsächlich mit Lesen, seien es Bücher oder Briefe gewesen. ⁸⁹

Am 19.11.08 wurde er vom Brigadegeneral vorzeitig aus der Bundeswehr entlassen. Alles in allem saß Jan-Patrick 42 Tage in Militärhaft.

Die Verhandlung vor dem AG Strausberg am 17.06.2010 wurde von etwa 15 UnterstützerInnen begleitet. In einer kurzen Einlassung erklärte Jan-Patrick, dass er sich selbst als Anarchist bezeichne und jegliche Form von Herrschaft und Gewalt ablehne. Die Bundeswehr verkörpere als militärische Organisation ebenjene Gewalt, und zwar in ihrer höchsten Form, dem Krieg. Einen KDV-Antrag habe er deshalb nicht gestellt, weil der Zivildienst im Rahmen des „Gesamtverteidigungskonzeptes“ eingebunden sei, sodass Zivildienstleistende im Spannungs- oder Verteidigungsfall zu kriegsunterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden könnten. Den ZuschauerInnen, die daraufhin Beifall bekundeten, drohte der Richter die Saalräumung an. ⁹⁰

Die Staatsanwältin, die sich in ihrem Plädoyer in zahlreiche Widersprüche verstrickte, beantragte eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen. Der Anwalt des Angeklagten hielt daraufhin einen ca. 30-minütigen Vortrag, in der er verschiedene Gerichtsurteile und Kommentare zur Gewissensfreiheit zitierte mit dem Ziel, das Gericht davon zu überzeugen, im Zweifelsfall wenigstens von § 59

StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt) Gebrauch zu machen, also eine Geldstrafe zur Bewährung auszusetzen. Dies sei nicht zuletzt aufgrund der gesellschaftlichen und politischen Debatte über die Aussetzung der Wehrpflicht geboten. Die von der Staatsanwaltschaft geforderte Geldstrafe sei jedoch angesichts der Fälle, mit denen der Richter es üblicherweise zu tun habe („Körperverletzung, Diebstahl“), viel zu hoch bemessen, da solche Angeklagten in der Regel milder davorkämen. ⁹¹

Nachdem sich das Gericht für 20 Minuten zur Beratung zurückzog, wurde das Urteil verkündet: 50 Tagessätze, gemäß § 59 StGB ausgesetzt zu einem Jahr auf Bewährung. In seiner Urteilsbegründung hielt der Vorsitzende dem Angeklagten sowohl die 42 Tage in Bundeswehrarrest als auch die Tatsache, sich freiwillig bei der Bundeswehr eingefunden zu haben, zugute. Auch stünde die Höchststrafe bei Gehorsamsverweigerung mit drei Jahren in keinem Verhältnis zu etwa „Trunkenheit im Verkehr“, die mit maximal einem Jahr bedroht wird. Nichtsdestotrotz sei die Wehrpflicht nach wie vor existent, weswegen eine Verurteilung nicht gegen geltendes Recht verstoße. ⁹²

Philipp P.:

Nach einem Bericht auf Spiegel Online vom 01.09.2010 ist ein 19-Jähriger zum 01.07.2010 zum Luftwaffenausbildungsregiment in Hohentengen (Baden-Württemberg) einberufen geworden. Er sei freiwillig zur Kaserne gefahren, um dann dort alle Befehle zu verweigern. Er habe der Kompaniechefin erklärt, „dass er die Wehrpflicht ungerechtfertigt finde und Krieg völlig ablehne. Genaugenommen glaube er einfach nicht, dass Probleme sich durch Gewalt lösen lassen, sondern dies nur zu mehr Gewalt führe.“ Wegen dreifacher Befehlsverweigerung hätte die Bundeswehr gegen ihn drei Arreste mit einer Gesamtdauer von 42 Tagen verhängt. Am 10.08.2010 sei er laut Spiegel Online aus der Truppe entlassen worden. ⁹³

Totale Kriegsdienstverweigerer im Zivildienst

Totalverweigerer, die zugleich staatlich anerkannte Kriegsdienstverweigerer sind, unterliegen dem Zivildienstgesetz. So mancher Totalverweigerer, der einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer einreicht, ist sich bereits vorher der Verweigerung des Ersatzdienstes bewusst, will aber den Repressionen innerhalb der Bundeswehr entgehen. Andere stellen den KDV-Antrag zu einem Zeitpunkt, als sie tatsächlich noch dazu bereit sind, Zivildienst zu leisten. Ihr Entschluss, sich der Kriegsdienstpflicht gänzlich zu widersetzen, bildet sich dann in der Zeit vor oder nach dem offiziellen Dienstantritt heraus. Wiederum anderen liegt es am Herzen, als Kriegsdienstverweigerer anerkannt zu werden, bevor sie ihr Bestreben, dem Kriegsdienst ein kompromissloses Nein zu erteilen, in die Tat umsetzen. Es gibt also eine Vielzahl an Motiven, weshalb TKDVer die Berechtigung einholen, den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern zu dürfen. Treten sie ihren Dienst in ihrer Dienststelle nicht an oder brechen diesen ab, machen sie sich nach § 53 ZDG der sogenannten „Dienstflucht“ schuldig. Darin heißt es in Abs. 1: „Wer eigenmächtig den Zivildienst verlässt oder ihm fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Zivildienst dauernd oder für den Verteidigungsfall zu entziehen oder die Beendigung des Zivildienstverhältnisses zu erreichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.“ Wenngleich die Tat mit maximal fünf Jahren Haft bedroht ist, wurde eine derartige Strafe noch nie ausgesprochen.

Andreas Reuter

geb. 1983, wohnhaft in Sachsen

Andreas Reuter widersetzte sich 2005 der Einberufung zum Zivildienst. In seiner Prozessklärung schrieb er: „Da ich jede Gewalt zur Lösung von Konflikten ablehne, gilt es besonders, den Anfängen zu wehren. Es macht keinen Sinn, den Kriegsdienst erst dann zu verweigern, wenn der Krieg da ist. Vielmehr geht es darum, durch die Verweigerung schon im Frieden dafür zu sorgen, den Krieg schon im Keim zu ersticken und nicht durchführbar zu machen. Mein Gewissen verbietet es mir, an der Wehrpflicht teilzunehmen und mich so mitschuldig zu machen. Zivildienst ist leider keine Alternative, da er vom Gesetz her

Wehrpflicht ist. Im Verteidigungsfall, und es wurde noch kein Krieg anders genannt als Verteidigungskrieg, werden Zivildienstleistende genauso unbefristet herangezogen und der Krieg erst durchführbar gemacht. Ich werde mich jederzeit mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln gegen Gewalt und für den Frieden einsetzen. Ein dauerhaftes friedliches Miteinander der Menschen kann nur ohne Armeen und ohne Zwangsdienste gewährleistet sein.“ Abgesehen davon bewirke der Zivildienst einen „enormen Lohndruck“ und eine Vernichtung regulärer Arbeitsplätze, da Zivildienstleistende nicht – wie von den „Richtlinien zur Durchführung des § 4 des Zivildienstgesetzes (ZDG)“ vorgesehen – arbeitsmarktneutral eingesetzt würden. Er beendete seine Ausführungen mit folgendem Tucholsky-Zitat: „Es ist unsre Menschenpflicht, gegen die allgemeine Wehrpflicht nicht mit dem ärztlichen Attest und den Beziehungen anzugehen, sondern sie zu verweigern, sie bedingungslos zu verweigern - auch dann, wenn sie Gesetz wird.“⁹⁴

Knapp drei Jahre dauerte es, bis ein Urteil Rechtskraft erlangte.

Andreas war vom BAZ zum 04.07.2005 zum Zivildienst in einem Kindererholungszentrum im sächsischen Weißwasser einberufen worden, blieb der Einrichtung jedoch fern. Am 05.04.2006 teilte ihm die Staatsanwaltschaft mit, dass gegen ihn Anklage wegen „Dienstflucht“ erhoben worden sei. Einer der drei Antrag stellenden Wahlverteidiger erhielt am 07.11.06 die Zulassung, während die anderen beiden einen Monat später abgelehnt wurden, da sie „nicht Jura studieren“ würden; der Hauptverhandlungstermin wurde auf den 14.12.06 festgesetzt.⁹⁵ Zwei Tage zuvor erwirkte der zugelassene Wahlverteidiger eine Aufhebung des Prozesstermins. Zahlreiche Befangenheitsanträge gegen den Richter sowie Beschwerden gegen die Nichtzulassung der anderen beiden Wahlverteidiger wurden in der Folgezeit abgelehnt. Als am 16.05.2007 am AG Zittau die Hauptverhandlung stattfindet, betreten nach Angaben der Verteidigung sechs uniformierte, bewaffnete Polizisten den Saal. Da der zuständige Richter, der über eine weitere Ablehnung des Vorsitzendes Richters wegen Besorgnis der Befangenheit im Prozess zu entscheiden hat, dazu an dem Tag nicht in der Lage sei, wird die Verhandlung ohne Ergebnis vertagt.⁹⁶

Der neue Verhandlungstag fiel auf den 12.12.2007. Auch hier saßen sechs bewaffnete Polizisten - „vier davon in schussicherer Weste“, so die Verteidigung - in der ersten Reihe der Zuschauerbänke.⁹⁷ Infolgedessen stellten die drei Wahlverteidiger, die diesmal allesamt zugelassen wurden, einen neuerlichen Befangenheitsantrag

gegen den Vorsitzenden Richter, weil es „für einen Angeklagten, der sich für seine Kriegsdienstverweigerung ausdrücklich auf seine gewaltfreie Grundeinstellung beruft“, unerträglich sei, „mit einem Richter zu verhandeln, der meint, sich dem Angeklagten gegenüber nur mit sechs bis an die Zähne bewaffneten Polizeibeamten sicher zu fühlen.“⁹⁸ Angesichts der „Beschneidung von Verteidigungsrechten, Verweigerung der Akteneinsicht, wiederholten Nichtbescheidung von Anträgen sowie eine offene willkürliche Entscheidung“, welche die „traurige Bilanz“ des anderthalb Jahre dauernden Verfahrens bilden würden, könne „von der Gewährleistung eines fairen Verfahrens hier längst nicht mehr die Rede sein.“ Der Richter vertagte den Prozess daraufhin auf den 14.12.07.⁹⁹

Der zweite Hauptverhandlungstag am 14.12.07 begann mit einer Ablehnung des Befangenheitsantrags „in eigener Sache“, d.h., der Vorsitzende Richter entschied über sich selbst. Hinter der Befangenheitsbesorgnis vermutete er eine „Verfahrensverschleppung“.¹⁰⁰ Gleichzeitig entzog er den drei Verteidigern völlig überraschend die Zulassung, womit der Angeklagte plötzlich alleine dastand. Sein Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, da die unerwartet eingetretene Situation eine komplette Neugestaltung der Verteidigungspläne notwendig mache, wurde abgelehnt. Daraufhin verweigerte der Angeklagte jede weitere Äußerung vor Gericht. „In einem Prozess, der nicht einmal mehr zum Schein rechtsstaatliche Formen wahrt, sondern dem Gedanken der Gerechtigkeit nur noch Hohn spottet“, wäre er nicht mehr bereit gewesen, seine „Rolle als Angeklagter mitzuspielen.“¹⁰¹

Nachdem eine Mitarbeiterin des BAZ, die als Zeugin aussagte, erklärte, dass sie von der pazifistischen Einstellung des Angeklagten und der daraus resultierenden Gewissensentscheidung gegen den Zivildienst gewusst habe, forderte der Vertreter der Staatsanwaltschaft in seinem anschließenden Plädoyer unter Berücksichtigung der Gewissensmotive eine Freiheitsstrafe von drei Monaten, ausgesetzt zu zwei Jahren auf Bewährung. Der Richter, der sich für die Urteilsfindung nicht einmal zur Beratung zurückzog, verurteilte Andreas letztendlich zu zwei Monaten Freiheitsentziehung auf eine Bewährungszeit von drei Jahren.¹⁰² Dem vorausgegangen war eine Verhängung von 100 Euro Ordnungsgeld für Weigerung des Angeklagten, sich bei der Urteilsverkündung zu erheben.¹⁰³

Aufgrund des skandalösen Verfahrens legte der Angeklagte gemeinsam mit seinen Wahlverteidigern und einem Volljuristen das Rechtsmittel der Revision gegen das Urteil ein, was auch die

Staatsanwaltschaft in Form der Berufung tat. Die Verteidigung vermutete hinter dem Ansinnen der Staatsanwaltschaft den Versuch, eine rechtliche Überprüfung der Geschehnisse vor dem AG durch das OLG zu verhindern. Legt nämlich eine der beteiligten Parteien Berufung ein, wird die von der anderen Partei gewünschte Revision automatisch als Berufung behandelt. Am 04.04.2008 wurde der Beschwerde der Wahlverteidiger auf den Zulassungsentzug stattgegeben.¹⁰⁴

In der Berufungsverhandlung am 02.09.2008 verurteilte das LG Görlitz den Totalverweigerer unter Berücksichtigung der Gewissensgründe zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen. In dem mit 80 Zuschauern besetzten Saal sprach sich die Staatsanwaltschaft für ebenjene 60 Tagessätze aus, wengleich sie die Gedankengänge des Angeklagten nicht hätte nachvollziehen können. Es sei „nicht erkennbar“ gewesen, dass Andreas Reuter „2005 Streitkräfte unterstützt hätte“.¹⁰⁵ In der schriftlichen Urteilsbegründung führte das Gericht aus: „Ebenso ist es verwunderlich, dass der Angeklagte meint, sein Gewissen verbiete es, verwundete Soldaten zu pflegen. Offenbar kann er es aber unschwer mit seinem Gewissen vereinbaren, durch eine unterlassene Behandlung diese Soldaten erheblichen Gefahren auszusetzen.“ Totalverweigerer hätten „durchaus negative gesellschaftliche Folgen zu verantworten, denn im vorliegenden Fall müssen die Kinder aus dem Heim auf eine Betreuungsperson verzichten.“¹⁰⁶ Die Verteidigung des Angeklagten äußerte sich hierzu wie auch zu der Bezeichnung der Sichtweise von Andreas als „absonderliche Gedankenwelt“ im Nachhinein wie folgt: „Dass die 'erhebliche Gefahr' für Leib und Leben ganzer Bevölkerungen vom Soldaten und Krieg ausgeht, und es gerade darum geht, diese Gefahr einzudämmen, scheint für einen Vorsitzenden Richter am Landgericht ein zu schwierig zu denkender Gedanke zu sein. [...] Der Zivildienst hat arbeitsmarktneutral zu sein; selbstverständlich haben die Kinder ein Recht darauf, eine Betreuungsperson zu haben, vielmehr noch: Sie haben ein Recht darauf, eine ausgebildete Betreuungsperson zu haben, eine, die freiwillig diesen Job macht, und nicht eine Betreuungsperson, die dazu unter Strafandrohung gezwungen wird. Nun gilt hier wie oben: Man muss das nicht so sehen. Man kann sich auch auf einen antisozialen Standpunkt stellen und sagen: 'Kinder haben gar keine Rechte, und wenn sie einen Betreuer bekommen, dann bitte höchstens Zwangsarbeiter.' Kann man machen. Geht. Nicht schick, aber geht. Was aber nicht geht, ist, ein durchaus logisches und schlüssiges Argument nicht im Ansatz nachvollziehen zu können, aber

zu meinen, juristisch und moralisch über den Angeklagten richten zu dürfen.“¹⁰⁷

Ab 08.06.2009 musste Andreas zwei Tage Ordnungshaft in der JVA Görlitz verbringen. Die Ordnungshaft wurde aufgrund der Nichtzahlung des Ordnungsgeldes in der Hauptverhandlung vom 14.12.07 vollstreckt.¹⁰⁸ Mit der Rücknahme einer unzulässig erhobenen Revisionsgebühr seitens der Staatsanwaltschaft endete die juristische Auseinandersetzung mit den Spätfolgen der Dienstflucht im Februar 2010 endgültig.

Jonas Ahlgrimm

geb. 1986, wohnhaft in Hessen

Jonas Ahlgrimm, anerkannter Kriegsdienstverweigerer, wurde zum 05.11.2007 zum Zivildienst einberufen. Der Gießener, der heute auf kommunaler Ebene für die Linkspartei kandidiert und Englisch sowie Politikwissenschaft auf Lehramt studiert, trat seinen Dienst jedoch nicht an.¹⁰⁹ Am 18.12.2008 fand die Verhandlung wegen „Dienstflucht“ vor dem Amtsgericht Gießen statt, in der er sich zum friedensfeindlichen Charakter des Zivildienstes äußerte. Demnach sei „der Zivildienst keineswegs so ‚zivil‘ ist, wie es den Anschein hat. Man leistet Kriegsdienst, nur ohne Waffe. Als Zivildienstleistender wäre ich zu einem einkalkulierten, festen Bestandteil des Militärapparates geworden. [...] Sowohl Militärdienst als auch Zivildienst dienen wirtschaftlichen Interessen, nämlich dem Beschaffen von Rohstoffen und dem Schaffen billiger Arbeitskräfte.“ Zudem stehe die Wehrpflicht „dem pazifistischen Grundgedanken, der Gleichberechtigung sowie der Abkehr vom Denken und Leben in nationalen sowie geschlechterspezifischen Kategorien entgegen“, erklärte der TKDVer.¹¹⁰ Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft beantragte eine sechsmonatige Freiheitsstrafe auf Bewährung zuzüglich 60 Sozialstunden. Jonas und sein Anwalt plädierten gemäß Art. 4 Abs. 1 GG auf Freispruch.

Der Richter, der von der Konsequenz des Angeklagten beeindruckt gewesen sein soll, erkannte ihn für schuldig und verhängte gegen ihn vier Monate auf Bewährung – ohne Sozialstunden.¹¹¹

Georg F.:

geb. unbekannt, wohnhaft in Berlin

Georg F. sollte seinen Zivildienst auf Anweisung des BAZ für die Zeit vom 01.09.2008 bis 31.05.2009 in der Zivildienstschule Schleife ableisten, traf dort allerdings nie ein. Das von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Strafverfahren mündete in einen von

rund 30 UnterstützerInnen begleiteten Prozess vor dem AG Berlin-Tiergarten am 22.07.09.¹¹²

In seiner Einlassung erklärte Georg, dass er es „grundfalsch und politisch fatal“ finde, mithilfe der Wehrungerechtigkeit oder der Männerbenachteiligung zu argumentieren, da damit kein „Kampf gegen die Wehrpflicht“ zu führen sei: „Als ob Zwang dadurch besser werden würde, dass dieser möglichst viele betrifft.“ Stattdessen fokussierte er sich auf den militaristischen Hintergrund der Wehrpflicht und erklärte: „Zivildienst ist Kriegsdienst, auch wenn der gemeine Zivildienstleistende keine Waffe trägt, wie seine Kollegen beim Militär. Ich wäre zum Beispiel im Kriegsfall verpflichtet, verwundete deutsche Soldaten zu pflegen, sie fit zu machen, um sie möglichst schnell auf das Schlachtfeld zurückkehren zu lassen.“ Es brauche „ein ruhiges Hinterland“, um Kriege zu führen. Insofern würden auch Zivildienstleistende kriegsunterstützend wirken. Der Angeklagte führte weiter aus: „Diese Kriege werden nicht zu stoppen sein durch Lichterketten, durch Appelle an die Herrschenden, durch Wahlen und der damit verbundenen Hoffnung andere Parteien würden es anders machen. Auch das Bild von Teilen der Friedensbewegung, die BRD wäre Geisel der USA, und somit an deren Weisungen gebunden, ist falsch. Eins muss klar sein: immer und zu aller erst gegen die eigene, d.h. deutsche, Regierung. An die eigene Nase fassen und vor der eigenen Tür kehren, dann auf die anderen zeigen.“ Weder der hohe Sold noch der sichere Arbeitsplatz hätten heutzutage eine außergewöhnliche Anziehungskraft auf junge Menschen. Deshalb müsse die Werbetrommel der Bundeswehr „kräftig gerührt werden“. „Jahr für Jahr“, fuhr er fort, „rollt der Karrieretruck der Bundeswehr landauf, landab, hält immer mal wieder in größeren und kleineren Städten und packt die Hüpfburg aus, damit selbst die ‚Kleinsten‘ sehen, welch‘ großes Abenteuer die Bundeswehr ist. Für alle anderen gibt’s Infobroschüren mit bunten Bildern aus fernen Ländern und hehren Versprechungen, welche Vorteile der ‚Job‘ hat und was das Militär für gute Sachen tue. Sogenannte ‚Jugendoffiziere‘ besuchen gleichzeitig Schulen und verbreiten dort ihre Propaganda. Musikkapellen spielen in Altenheimen.“ Außerdem würden immer weitere Teile der Gesellschaft vom militärischen Komplex durchdrungen.¹¹³

Georg F. las dann das 1952 von Bertolt Brecht verfasste Gedicht „Das Gedächtnis der Menschheit“ vor, in dem es in den letzten Zeilen heißt: „[...] Lasst uns das tausendmal Gesagte immer wieder sagen, damit es nicht einmal zu wenig gesagt

wurde! Lasst uns die Warnungen erneuern, und wenn sie schon wie Asche in unserem Mund sind! Denn der Menschheit drohen Kriege, gegen welche die vergangenen wie armselige Versuche sind, und sie werden kommen ohne jeden Zweifel, wenn denen, die sie in aller Öffentlichkeit vorbereiten, nicht die Hände zerschlagen werden.“ Seine Erklärung beendete er mit folgenden Worten: „Die Zeiten sind nicht die besten. Trotzdem sehe ich zarte Ansätze, dass Antimilitarismus in dieser Gesellschaft wieder zum Thema wird. Ich werde auch in Zukunft meinen grünen Daumen trainieren, das zarte Pflänzchen hegen und pflegen, Zeit und Energie investieren und daran arbeiten, dass die Zukunft besser wird. Ich sehe auch angesichts der Wichtigkeit dieses Themas keine Alternative. Denn: Der Tod ist ein Meister aus Deutschland. Damals wie heute.“¹¹⁴

Nachdem Georg seinen Text verlesen hatte, klatschten zahlreiche der 30 UnterstützerInnen und entrollten Transparente mit den Aufschriften „Desertieren statt Funktionieren“ und „Stop War!“ Daraufhin ordnete die Richterin die Saalräumung an, der neben den AktivistInnen auch PressevertreterInnen und neutrale BeobachterInnen zum Opfer fielen.¹¹⁵

In dem nun leeren Saal wurde das Urteil verkündet. Das Gericht hatte keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Geständnisses des Angeklagten und war überzeugt davon, dass er aus Gewissensgründen dem Zivildienst ferngeblieben war. „Zur Wahrung der Disziplin“, wie es im Urteil heißt, erkannte das AG Berlin-Tiergarten unter Berücksichtigung des „Wohllollensgebotes“ auf eine Freiheitsstrafe von drei Monaten auf Bewährung.¹¹⁶

Jens Rügenhagen

geb. 1984, wohnhaft in Berlin

Jens Rügenhagen, der nach eigenen Angaben „bereits im Alter von etwa 15 bis 16 Jahren zu einer prinzipiell antimilitaristischen Grundhaltung“ gelangte, fand sich anfangs mit dem Gedanken ab, Zivildienst zu leisten, um seinem Gewissen gerecht zu werden. „Allerdings, je mehr ich mich mit dem Thema befasste, um so schneller wurde mir klar, dass selbst die Erfüllung des Zivildienstes nicht mit meinem Gewissen in Einklang gebracht werden kann“, schreibt der Berliner.¹¹⁷

Als Grund für seine totale Kriegsdienstverweigerung führt er an, der Zivildienst sei nichts anderes als ein Zwangsdienst und widerspreche somit Art. 12 GG: „Die eigene Bevölkerung zu Pflichtarbeiten zu nötigen und gleichzeitig mit Konzepten wie etwa der Berufsfreiheit zu werben,

halte ich nicht für nobel oder ehrenwert, sondern für heuchlerisch.“ Er verstehe sich nicht als „Objekt, über das der Staat verfügen“ könne, „sondern vielmehr als ein Individuum, das sein Leben in Selbstbestimmung leben will, dies aber in den Wertevorstellungen der heutigen Gesellschaft nicht“ dürfe.¹¹⁸

Auch die nicht existierende Gleichbehandlung der Geschlechter sei für ihn eine der Ursachen für seine Handlung gewesen. Es könne nicht sein, dass Männer zwangsrekrutiert würden, während Frauen ihr Leben ohne Berücksichtigung der Wehrpflicht planen könnten. „Vielmehr ist es meine Überzeugung, dass alle Menschen gleich sind, also niemand aufgrund irgendeines Merkmales anders behandelt werden sollte oder andere Rechte zugesprochen bekommen sollte. Ich bin nicht bereit zu akzeptieren, in diesem Land als etwas Minderwertiges zu gelten, nur weil mir aufgrund eines biologischen Zufalls das falsche Geschlechtsteil gewachsen ist.“¹¹⁹

Hinzu käme die mit der Ableistung des Zivildienstes einhergehende Legitimierung der Wehrpflicht, die einem wahren Frieden entgegenstehe. „Selbst wenn der Zivildienst augenscheinlich nichts mit dem Militärwesen zu tun hat, so kann man doch nicht verleugnen, dass der Zivildienst eine Ausprägungsform der Wehrpflicht ist - und zwar der sogenannte Kriegsdienst ohne Waffe. Den Zivildienst zu erfüllen heißt die Wehrpflicht zu legitimieren, und damit auch die Bundeswehr, welche Kriege führt und Menschen tötet“, so Jens.¹²⁰

Jens, der 2002 als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wurde, konnte infolge eines nachgeholt Abiturs auf dem zweiten Bildungsweg einige Zurückstellungen für die Einberufung beim Bundesamt für Zivildienst erwirken. Damit war er bis zum 25. Lebensjahr dienstpflichtig. Am 24.09.2008 erhielt er dann den Einberufungsbescheid für die ihm vom BAZ zugewiesene Zivildienstschule in Schleife, bei der er am 26.01.2009 seinen Dienst antreten sollte. Da er dem Einberufungsbescheid keine Folge leistete, bekam er etwa im Mai 2009 Post von der Polizei, die ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme gab. Dem Termin blieb er fern, weil er keine Aussage machen wollte. Ein paar Wochen später sendete ihm das AG Berlin-Tiergarten die Vorladung zur Verhandlung am 29.09.09 zu.

Die Staatsanwältin forderte in dem für ursprünglich 15 Minuten angesetzten Prozess eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung sowie als deren Auflage die Ableistung von 250 Stunden gemeinnütziger Arbeit. Der Richter, welcher „sich für etwa eine halbe Minute zur Urteils-

findung in sein kleines Kämmerchen“ zurückgezogen habe, bestätigte die Ausführungen der Staatsanwaltschaft.¹²¹ Das Urteil lautete auf sechs Monate auf Bewährung. Als Bewährungsauflage wurde dem Angeklagten erteilt, 250 Sozialstunden zu leisten.

Interessant ist, dass der Richter in Jens' Verhalten „Drückebergerei“ sah und in seiner Argumentation keinerlei Gewissensgründe festzustellen vermochte. Im schriftlichen Urteil hieß es: „Strafschärfend fiel dem Angeklagten zur Last, dass er noch im Rahmen der Hauptverhandlung versucht hat, unter Berufung auf seine angebliche Gewissensentscheidung sein Drücken vor dem Zivildienst zu rechtfertigen.“¹²²

Nach reiflicher Überlegung entschied sich Jens, die Bewährungsauflage zu erfüllen und die 250 Sozialstunden abzarbeiten. Als Einrichtung sei ihm dazu sein ehemaliges Oberstufenzentrum zugewiesen worden, schreibt er auf seiner Homepage.¹²³

Hannes Weidmann

geb. 1988, wohnhaft in Baden-Württemberg

Hannes Weidmann verweigerte den Kriegsdienst total, da „im Zivildienst die Herrschaftsverhältnisse weniger sichtbar und weit mehr idealisiert“ seien „als im Kriegsdienst.“ Hierbei ginge es im Gegensatz zum Wehrdienst darum, „eine echte soziale Alternative bereitstellen zu haben, in der junge Männer ihre Pflicht der 'Allgemeinheit', dem 'Volk' gegenüber zu leisten“ hätten. Angesichts der Ausbeutung von „1-Euro-JobberInnen, PraktikantInnen und eben Zivildienstleistenden“ im privatwirtschaftlichen Bereich stelle sich die Frage nach dem Nutzen des Zivildienstes. Das „Kollektiv“ oder „Allgemeinwohl“, welches ständig betont werde, sei konstruiert und in erster Linie Bestandteil der „kapitalistischen Marktwirtschaft“. Das Akzeptieren eines „Zwangsdienstes“ reproduziere Herrschaft. Niemand habe das Recht, „über einen anderen Menschen zu bestimmen und dessen Autonomie infrage zu stellen.“ Obendrein wären auch Zivildienstleistende im Spannungs- bzw. Verteidigungsfall „in die nationale Verteidigung eingebunden“ und sähen sich Bürgerrechtseinschränkungen ausgesetzt.¹²⁴

Vom BAZ bekam Hannes Weidmann im Frühling 2008 die Aufforderung, sich selbstständig um eine Dienststelle zu bemühen, ansonsten würde er „heimatfern“ eingesetzt. „Eingeschüchtert von der Drohung, sonstwohin geschickt zu werden und aus Angst vor den bis zu fünf Jahren Haft für Dienstflucht“ habe er sich schließlich eine Stelle in

Göttingen gesucht. Ihm sei jedoch „von vornherein klar“ gewesen, dass der Kriegersatzdienst nicht mit seinem Gewissen in Einklang gebracht hätte werden können.¹²⁵

Am 01.10.08 trat er den Dienst in der Urologie der Uniklinik Göttingen an, den er zwei Monate lang trotz depressiver Episoden aushielt. Erst danach habe er den Mut aufgebracht, „die staatliche Repression für das Handeln, das ich für richtig halte, in Kauf zu nehmen und total zu verweigern.“¹²⁶ Am 30.11.08 sendete er dem Leiter des Zivildienstbüros eine Mail, in der er darauf hinwies, dass er „jede Form des Zivildienstes“ ablehne.¹²⁷

Nach zwei Briefen der Polizei und Staatsanwaltschaft im Juli 2009 wurde ihm im Oktober 2009 die Anklage zugestellt. Da dem Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens vom zuständigen Amtsrichter stattgegeben wurde, gab es am 26.11.09 vor dem AG Schwäbisch Hall den ersten Prozesstag.

Die Verhandlung, der etwa 50 Zuschauer beiwohnten, begann mit der obligatorischen Feststellung der Personalien, bevor Hannes einen 30-minütigen Vortrag „zur Geschichte des Militärs und der Rolle des Zivildienstes, der einerseits einen Zwangsdienst, andererseits eine Form des Kriegsdienstes“ darstellte, hielt.¹²⁸ Als er seine Erklärung beendet hatte, wollte die Richterin unverzüglich zur Beweisaufnahme übergehen, was Hannes jedoch mittels eines Antrags auf einen Pflichtverteidiger verhinderte. Als dieser abgelehnt wurde, stellte er gemäß § 24 StPO einen Befangenheitsantrag gegen die Richterin, da sie in den Augen des Angeklagten, der über keinerlei juristisches Fachwissen verfügte, offenbar an keiner fairen Verhandlung interessiert war. Mit ihrem Verhalten fördere sie eine Zwei-Klassen-Gesellschaft, wenn sozial Schwächere durch die Verweigerung eines Pflichtverteidigers nicht dieselben Verteidigungsmöglichkeiten eingeräumt bekämen wie finanziell besser Gestellte. Die Richterin, die 20 Minuten für die Entscheidung über die geäußerte Befangenheit ansetzte, wies diesen Antrag ebenfalls ab. Ihr Versuch, zur Beweisaufnahme überzugehen, wurde allerdings ein drittes Mal gestoppt, indem Hannes einen Rechtsbeistand beantragte. Daraufhin vertagte das Gericht die Verhandlung auf ein vorerst unbestimmtes Datum.¹²⁹

Am 02.12.09 dann der zweite Prozesstag, der wieder kein Ergebnis zutage förderte. Hannes äußerte gegenüber der Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung, die Staatsanwaltschaft und das Gericht hätten ihm einen Deal vorgeschlagen: Entweder erkläre er sich bereit, die Zeit der eigenmächtigen

Abwesenheit nachzudienen (dann würde die Staatsanwaltschaft vier Monate auf Bewährung fordern), oder es werde bei weiterhin offensiver Prozessführung auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten ohne Bewährung hinauslaufen.¹³⁰ Da der Angeklagte keine Bereitschaft signalisierte, den Deal einzugehen, vertagte die Richterin die Verhandlung erneut.

Der dritte Verhandlungstag wurde auf den 04.02.2010 terminiert. In der Zwischenzeit hatte Hannes einen Rechtsanwalt konsultiert. Sowohl die Richterin als auch der Staatsanwalt hätten sich danach laut Hannes weitaus freundlicher verhalten als zuvor. Im Urteil jedenfalls wurde die Drohung, die den Deal am 02.12.09 in die Wege leiten sollte, nicht wahrgemacht: 90 Tagessätze Geldstrafe sowie die Anerkennung der Gewissensgründe.¹³¹

Stefan Gierke

geb. 1990, wohnhaft in Berlin

Stefan Gierke, der sich, wie er sagt, nach der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer bereits mit der Ableistung des Zivildienstes abgefunden habe, sei erst circa ein halbes Jahr vor Dienstantritt mit der totalen Kriegsdienstverweigerung in Kontakt geraten. „Die Grundargumentation der TKDV wühlte mich auf. Wäre ich mit der Erfüllung der Wehrpflicht ein Steigbügelhalter des Militärs? Oder steht der Zivildienst nicht vielmehr *neben* anstatt *unter* der Wehrpflicht? Bräuchte ich mir also keine Sorgen zu machen? Da ich keine Fragen auf meine Antworten fand, verdrängte ich das Problem, schon allein aufgrund der juristischen Konsequenzen, die bei Totalverweigerung drohten: Haftstrafen auf Bewährung oder Geldstrafen waren bei solchen Fällen gängige Sanktionen [...] – ich hatte schlichtweg Schiss vor den Justizbehörden, die eine Art Schleier des Bedrohlichen umgab.“¹³² Das ausschlaggebende Moment für die Verweigerung des Ersatzdienstes sei letztlich seine Auffassung gewesen, der Maxime „Nie wieder Krieg!“ durch die Erfüllung der Wehrpflicht nicht gerecht werden zu können. In seiner Einlassung vor Gericht erklärte er: „Als Kriegsdienstverweigerer ist es mein Wunsch, heute schon die Gefahren von morgen zu erkennen und mich gegen sie zur Wehr zu setzen. Die Wehrpflicht ist für mich eine solche Gefahr, da ein kriegerisches Vorgehen im Zweifelsfall in Erwägung gezogen wird, anstatt sich mit aller Macht für Frieden und Abrüstung einzusetzen und Misstrauen gegenüber den Nachbarn auf dieser Erde umzuwandeln in Vertrauen, in ein Vertrauen auf die Liebe und die Vernunft, nicht auf den Hass und die Unvernunft der Anderen,

der das Stationieren von Soldaten und Kriegsgerät heutzutage rechtfertigt. [...] Wer dies alles nicht will [Soldat zu sein, Anm. S.G.], so sagt man, könne ja Zivildienst leisten, einen sozialen Dienst, der fernab jeder Kaserne und jeder Maschinenpistole stattfindet. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Wehrdienst und Zivildienst wird bei dieser Auffassung jedoch vollkommen übersehen, denn ohne die Wehrpflicht und die Bedingung eines Krieges wäre der Zivildienst überhaupt nicht denkbar. Ich bin weder bereit einen direkten noch einen indirekten Kriegsdienst zu leisten. Da der Zivildienst aber nichts anderes als die Erfüllung der Wehrpflicht und demzufolge einen indirekten Kriegsdienst darstellt, sehe ich mich als anerkannter Kriegsdienstverweigerer gezwungen, dieser Kriegsdienstleistung durch die Hintertür ein unmissverständliches 'Nein' zu erteilen.“ „Krieg“, führte Stefan weiter aus, „ist immer staatlich geplanter und gebilligter Massenmord. Offensichtlich hat die Menschheit aus zwei verheerenden Weltkriegen nichts gelernt – der Krieg blieb derselbe, nur seine Form hat sich gewandelt. Dass gesellschaftliche Veränderungen jedoch nicht mit Waffen und Panzern eingeleitet werden können, sondern nur mithilfe von Ideen und einer breiten Bewusstseinsentwicklung, wird eiskalt ignoriert.“ An einem Dienst, der das Übel des Krieges infrage stelle, könne und wolle er sich nicht beteiligen.¹³³

Stefan, der im März 2009 einen Zivildienstvertrag in einem Berliner Krankenhaus als Hausmeister und Gärtner unterschrieb, wurde vom BAZ zum 01.08.2009 einberufen. Da er seine Dienststelle „nicht im Regen stehen lassen wollte“, trat seinen Dienst zwar an, unterrichtete die Personalabteilung aber über seine Absichten. Gleichzeitig teilte er mit, dass er aus „zwischenmenschlicher Korrektheit“ 14 Tage lang arbeiten würde, damit das Krankenhaus sich nach einem neuen Zivildienstleistenden umsehen könne. Ab Montag, dem 17.08.09, blieb er dann dem Dienst fern.¹³⁴

Während er am 01.09.2009 (dem 60. Jahrestag des deutschen Überfalls auf Polen) eine Dienstantrittsaufforderung des BAZ erhielt und diese mit einer Erläuterung seiner Motivation beantwortete, folgte er im Oktober 2009 einem Brief der Polizei zur Anhörung, machte jedoch von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Im November 2009 bekam er die Anklageschrift und Mitte Dezember 2009 wurde ihm die AG-Vorladung zugesandt, welche den 14.01.2010 als Prozesstermin vorsah.

An der Verhandlung, die - wie angekündigt - am 14.01.2010 vor dem AG Berlin-Tiergarten stattfand,

nahmen rund 15 Zuschauer teil.¹³⁵ Als Stefan zum Vortrag ansetzen wollte, fragte der Richter nach einer schriftlichen Kopie der Erklärung, „damit der Urkundsbeamte nicht alles protokollieren“ müsse.¹³⁶ Nach Abschluss der 20-minütigen Einlassung des Angeklagten wies die Staatsanwältin auf geltendes Recht hin, in dem „der Gesetzgeber von anerkannten Kriegsdienstverweigerern die Ableistung des Zivildienstes“ verlange und beantragte eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung. Stefan, der ohne Anwalt auftrat, sagte, er fühle sich nicht schuldig.¹³⁷ In seinem Urteil würdigte das Gericht zwar die Gewissensgründe des Angeklagten, verhängte allerdings entgegen des „Wohllollensgebotes“ eine Freiheitsstrafe von vier Monaten auf Bewährung mit der Auflage, 600 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Der Richter vertrat die Ansicht, dass die Zeit der „eigenmächtigen Abwesenheit“ in Form von Sozialstunden abzarbeiten sei. Seine Schlussbemerkung zog einen ironischen Beifall nach sich: Stefan Gierkes Argumentation wäre haltlos, da er schließlich auch Fanta trinke (er hatte eine Flasche Fanta auf seinem Tisch stehen). Der Erwerb dieser Limonade impliziere die Zahlung der Mehrwertsteuer, womit indirekt auch das Militär finanziert werden würde. Insofern gäbe es nur eine Möglichkeit, das Militär nicht zu unterstützen: nämlich durch Schwarzhandel.¹³⁸ Stefan legte über seinen später bevollmächtigten Rechtsanwalt Berufung gegen das Urteil ein.

In der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Berlin, zu der sich am 27.07.2010 acht Zuschauer einfanden, trug der Angeklagte in einer kurzen Einlassung vor: „Ich möchte hier nochmal in aller Deutlichkeit betonen: Der Zivildienst ist gemäß § 3 WPfIG ein Kriegsdienst durch die Hintertür. Als Zivildienstleistender kann man gemäß § 79 ZDG im Spannungs- oder Verteidigungsfall zu einem unbefristeten Dienst herangezogen werden. Die Aufgaben, die man dann zu erfüllen hätte, finden sich allesamt in den 'Rahmenrichtlinien zur Gesamtverteidigung' sowie in den Weißbüchern des Bundesverteidigungsministeriums, deren Wortlaut ich in meiner Einlassung vom 14. Januar 2010 wiedergegeben habe. Der Rechtswissenschaftler Beslich führte aus, 'dass der zivile Anteil an den Kriegstoten im Ersten Weltkrieg bei 5 % lag, im Zweiten Weltkrieg bei 48 %, im Korea-Krieg bei 84 % und im Vietnam-Krieg bei 93 %'.¹³⁹ Moderne Kriege beschränken sich längst nicht mehr auf unmittelbare Auseinandersetzungen zwischen Soldaten, sondern beziehen die Zivilbevölkerung aktiv mit ein. Waffenlose Zivildienstleistende sind für die innere Ordnung insofern kriegsrelevanter als das Militär.“ Man könne „den Kriegsdienst nicht erst

dann verweigern, wenn der Krieg bereits da ist.“ Vielmehr ginge es darum, „Krieg als Mittel der Konfliktlösung schon in Friedenszeiten unmöglich zu machen.“ Einstein habe „dies einmal treffend auf den Punkt gebracht: 'Nichts wird Kriege abschaffen, wenn nicht die Menschen selbst den Kriegsdienst verweigern'“, so Stefan. „In der Bundeswehr und der Wehrpflicht spiegelt sich all das wider, was wir nach 1945 überwunden glaubten: Die Bereitschaft zum Krieg“, heißt es weiter. Kriege, egal ob man sie als Verteidigungskriege, Angriffskriege, Nichtinternational bewaffnete Konflikte oder Menschenrechtsexporte bezeichne, seien immer „staatlich organisierter Massenmord“, denn „damit Menschen diesseits des Flusses leben können, müssen Menschen jenseits des Flusses sterben, nur weil sie das falsche Staatswappen an ihrem Ärmel tragen.“¹⁴⁰

Der Staatsanwalt beantragte in seinem Plädoyer eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht, da er die Ausführungen des Angeklagten als „jugendliche Träumerei“ abtat. Eine Welt ohne Militär, für die sich Stefan aussprach, sei nicht realisierbar. „Die Bundeswehr trägt auch dazu bei, dass Sie hier ihre Meinung äußern können – sie verteidigt die Demokratie der Bundesrepublik.“¹⁴¹ Da der Angeklagte und sein Rechtsanwalt ihre Berufung auf das Strafmaß beschränkten, d.h. die „Schuldfeststellung“ der ersten Instanz aus pragmatischen Gründen nicht angriffen, forderten sie eine Geldstrafe.¹⁴²

Nach drei Stunden Verhandlung dann das Urteil: Die Strafmaßberufung war erfolgreich, das Urteil des Amtsgerichts wurde in eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen nach Erwachsenenstrafrecht umgeändert. Der Richter würdigte die Gewissensentscheidung des Angeklagten sowie sein kompromissbereites Verhalten gegenüber seiner einstmaligen Zivildienststelle und bemängelte „Verfahrensfehler“ im ersten Prozess vor dem AG Berlin-Tiergarten.¹⁴³

Fabian S.

geb. unbekannt, wohnhaft in Schleswig-Holstein

Fabian sei es „absurd“ vorgekommen, eine Tätigkeit zu verrichten, die nicht nur auf Zwang beruhe, sondern überdies negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hätte. Sowohl die Einbindung des Ersatzdienstes in das Konzept der Gesamtverteidigung als auch die Erfüllung der Wehrpflicht durch ebenjenen Dienst hätten ebenfalls großen Einfluss auf seine Entscheidung gehabt, totalzuverweigern. In seinem Flyer schreibt er: „Für mich als Kriegsdienstverweigerer ist es

nicht tragbar, dass ich zu einem kriegsrelevanten Dienst herangezogen werden könnte. Auch wenn der Verteidigungsfall in Deutschland zurzeit nicht absehbar ist, ist das Bestehen solcher Gesetze für mich vollkommen ausreichend. Ich bin nicht bereit, mich diesen Gesetzen zu unterwerfen, denn Kriegsdienstverweigerung bedeutet für mich: Ablehnung aller Dienste mit militärischem Zusammenhang, aller militärischer Strukturen sowie dem Militarismus in all seinen Erscheinungsformen, damit vor allem auch das Prinzip des Befehlens und Gehorchens.“ Er werde sich „weder mit noch ohne Waffe, weder direkt noch indirekt am Morden“ beteiligen.¹⁴⁴

Als Fabian nach eigener Aussage im Oktober 2006 nach Damp in Schleswig-Holstein fuhr, um den Zivildienst ordnungsgemäß in der dortigen Ostseeklinik anzutreten, habe diese ihm einen Mietvertrag für eine neue Wohnung vorlegt, den er unterschreiben sollte. Misstrauisch geworden, erklärte Fabian sich mit der „dienstlichen Anweisung“ nicht einverstanden und fuhr anschließend ins etwa 150 km entfernte Lübeck nach Hause. Die in der Folgezeit vom BAZ durchgeführten persönlichen Besuche am Wohnort Fabians konnten ihn nicht mehr dazu bewegen, den Zivildienst wiederaufzunehmen.¹⁴⁵

Die Anklage der Staatsanwaltschaft lautete auf „Dienstflucht“ und wurde vom AG Eckernförde zugelassen; verhandelt wurde im März 2007. Laut Fabian sei die Erläuterung seiner Gründe nicht auf offene Ohren gestoßen. Das Gericht habe nicht verstehen können, was am „Kartoffelschälen“ kriegsunterstützend wäre. Dem Angeklagten ginge es offenbar darum, sich vor sozialer Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit zu drücken, daher sah der Richter eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen als geboten an. Das Freiwillige Soziale Jahr, das Fabian absolviert hatte, wurde ihm nicht angerechnet.¹⁴⁶

Einige Wochen später habe ihm das BAZ eine neuerliche Dienstantrittsaufforderung zum Zivildienst in Damp geschickt, denn formalrechtlich befand er sich trotz rechtskräftiger Verurteilung nach wie vor in einem Dienstverhältnis. Aufgrund seiner konsequenten Haltung strengte das Bundesamt erneut ein Verfahren gegen ihn an, das im Dezember 2007 – abermals vor dem AG Eckernförde – sein Ende mit einer zweiten Verurteilung fand. Der Angeklagte hätte nach eigener Aussage die Richter auf Art. 103 GG aufmerksam gemacht, wonach Mehrfachbestrafungen für ein und dieselbe Tat verboten sind, doch dies habe „die Herren alles nicht wirklich zu interessieren“ geschienen. Der Richter sanktionierte den Lübecker mit fünf Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung plus 100 Sozialstunden.¹⁴⁷

Verärgert über das, wie Fabian schreibt, „sehr übertrieben erscheinende Treiben der Herrschaften des Amtsgerichts Eckernförde“ legte er mithilfe seiner Rechtsanwältin Berufung gegen das Urteil ein. Über die Frage der ausreichenden Begründetheit der Berufung hatte das LG Kiel im September 2008 zu entscheiden. „Nach sechsstündiger Verhandlung waren sich Richter und seine Schöffen einig: Ich sei lediglich ein staatsfeindlicher, verantwortungsloser Drückeberger ohne Gewissen“, weshalb die Berufung mit dem Hinweis auf eine angeblich rechtsfeindliche Gesinnung des Angeklagten verworfen werde. Damit war das Urteil der ersten Instanz rechtskräftig.¹⁴⁸

Wenige Wochen später forderte ihn das BAZ zum dritten Mal auf, den Zivildienst anzutreten. Er wurde zum Oktober 2008 in die Zivildienstschule im sächsischen Schleife einberufen, leistete der Einberufung aber wiederholt keine Folge. Die zuvor verfasste mehrseitige Rechtfertigung, die er mit der Hoffnung an das BAZ sandte, es würde ihm ein Nichtheranziehungszusage erteilen, blieb unberücksichtigt – er war damit nach wie vor verpflichtet, seinen Zivildienst abzuleisten. Im Oktober 2009 lud ihn das AG Lübeck wegen „Dienstflucht“ zum 09.02.2010 vor. Dem Prozess wohnten rund 30 Zuschauer bei. Nach Darlegung seiner TKDV-Motivation, in der er erklärte, der Zivildienst sei in seinen Augen nichts anderes als ein „Militärdienst ohne Knarre“ und einer kurzen Beratung zwischen Fabians Anwalt, der Staatsanwältin und dem Richter wurde die Verhandlung mit der Begründung, Gericht und Staatsanwaltschaft seien unzureichend mit der Sach- bzw. Rechtslage vertraut, ergebnislos vertagt.¹⁴⁹

Besondere Urteile, Gesetze, Dienstanweisungen, Abkommen

Im Folgenden werden neben Auszügen auch vollständige Inhalte aus Gerichtsurteilen, Gesetzen, Verwaltungsvorschriften sowie Abkommen, die für die totale Kriegsdienstverweigerung in den Augen des Autors von besonderer Relevanz sind, wiedergegeben. Dabei darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass interne Erlasse keine Rechtsverbindlichkeit besitzen und insofern nicht einklagbar sind. Sie stellen lediglich Dienstanweisungen für die Mitarbeiter verschiedener staatlicher Stellen dar, wie in bestimmten Situationen zu verfahren ist.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 05.03.1968 („Wohllollensgebot“ für Gewissenstäter)

Aktenzeichen: 1 BvR 579/67

Fundort: BVerfGE 23, 127-135; NJW 1968, 979

In diesem Fall legte ein Zeuge Jehovas Verfassungsbeschwerde ein, da er wegen Dienstflucht in vorheriger Instanz zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war. In seiner Begründung führte er an, die Pflicht zur Ableistung des Zivildienstes stünde u. a. im Gegensatz zu Art. 4 Abs. 1 GG. Die Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG mit der Argumentation zurückgewiesen, die Wehrpflicht und somit der Zivildienst seien verfassungsgemäß, weshalb Art. 4 Abs. 1 GG nicht zur Verweigerung des zivilen Ersatzdienstes berechtige. Die Verfassungsrichter schufen jedoch das sogenannte „Wohllollensgebot“ für Gewissenstäter, d.h., Straftäter dürfen nicht überhart sanktioniert werden, wenn ein Gewissenskonflikt ursächlich für die Tat gewesen ist.

„Dabei sind [die Gerichte] zu Recht davon ausgegangen, daß auch in diesem Rahmen die Berufung des Beschwerdeführers auf seine Gewissensentscheidung gegen die Leistung des Ersatzdienstes außer Betracht zu bleiben hat, daß das Grundrecht der Gewissensfreiheit für den Bereich der Wehrpflicht durch die Verfassung selbst in spezieller Weise ausgestattet und damit zugleich inhaltlich beschränkt worden ist, und zwar gerade auch für die subjektive Seite des Tatbestandes.

Damit ist indessen nicht gesagt, daß nicht die besondere innere Situation eines den Ersatzdienst verweigernden Zeugen Jehovas bei ihm zu einer

Denkhaltung und Bewußtseinslage führen kann, die ihm ein gesetzmäßiges Verhalten innerlich schlechthin unmöglich macht. Rechtlich erheblich wäre in einem solchen Falle nicht die Gewissensentscheidung als motivierende Ursache seiner inneren Einstellung zum Ersatzdienst und als Triebfeder für die daraus folgende Handlungsweise, sondern allein der tatsächlich gegebene Zustand, der mit Begriffen wie 'übermächtige Motivation' oder 'unüberwindlicher psychischer Zwang' zu umschreiben versucht worden ist.

[...] Schließlich liegt auch in den Erwägungen, die die Strafgerichte der Strafzumessung zugrunde gelegt haben, kein Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes, die sich als übergreifende Leitregeln allen staatlichen Handelns zwingend aus dem Rechtsstaatsprinzip ergeben und deshalb Verfassungsrang haben. Eine Prüfung am Maßstab dieser Grundsätze verlangt eine Abwägung, die einerseits die objektive Bedeutung des Verhaltens des Ersatzdienstverweigerers für die Rechtsordnung insgesamt und die Einrichtung des Ersatzdienstes, andererseits die innere Situation des Einzelnen und die Motive seines Handelns zu würdigen hat. Eine solche Abwägung setzt nach Umfang und Intensität den Sanktionen, die gegen einen Ersatzdienstverweigerer ergriffen werden können, von Verfassungs wegen eine Grenze, die sich daraus ergibt, daß die Substanz der Persönlichkeit nicht zerstört werden darf. Ein Versuch etwa, den Gewissenstäter durch übermäßig harte Strafen als Persönlichkeit mit Selbstachtung 'zu brechen' und dadurch in eine innerlich ausweglose Lage zu treiben, daß er gezwungen wird, seine Gewissensentscheidung über jede zumutbare Opfergrenze hinaus weiter zu verfechten, wäre verfassungswidrig.

Das Grundrecht der Gewissensfreiheit gewährt nicht nur subjektive Rechte, sondern ist zugleich eine wertentscheidende Grundsatznorm, und zwar höchsten verfassungsrechtlichen Ranges, die bei Staatstätigkeit jeder Art – auch bei der Strafzumessung im Strafverfahren – Wertmaßstäbe setzende Kraft entfaltet und Beachtung verlangt. Dieses Grundrecht wirkt sich hier aus als allgemeines 'Wohllollensgebot' gegenüber Gewissenstätern. Seine Auswirkung im einzelnen und die sich aus ihm ergebenden verfassungsrechtlichen Grenzen für den Strafanspruch des Staates kann nur die Prüfung im Einzelfall ergeben, wobei jeweils die Bedeutung für die Ordnung des Staates und die Autorität des gesetzten Rechtes auf der einen und die Stärke des Gewissensdruckes und die dadurch geschaffene Zwangslage auf der anderen Seite in Betracht zu

ziehen sind.“

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 07.03.1968 (Verbot der Doppelbestrafung)

Aktenzeichen: 2 BvR 354-355, 524, 566-567, 719/66, 79, 171, 431/67

Fundort: BVerfGE 23, 191-208; NJW 1968, 982

Nachdem einige Zeugen Jehovas bereits wegen Dienstflucht verurteilt worden waren, wurden sie ein zweites Mal zum zivilen Ersatzdienst einberufen. Aus Gewissensgründen leisteten sie auch ihrer zweiten Einberufung nicht Folge, so dass sie letztinstanzlich erneut zu Haftstrafen verurteilt wurden. Gegen die Entscheidungen der Straferichte legten sie Verfassungsbeschwerden ein, da ihrer Ansicht nach „ihre abermalige Bestrafung gegen Art. 103 Abs. 3 GG [verstoße], weil es nach dieser Norm unzulässig sei, wegen derselben Tat zweimal eine Freiheitsstrafe zu verhängen“. Die Verfassungsrichter erkannten, dass die Zeugen Jehovas nicht jedes Mal aufs Neue verweigern würden, sondern *ein für allemal* eine Gewissensentscheidung gegen den Ersatzdienst getroffen hätten. Diese Entscheidung sei „prinzipiell“, nicht „punktuell“. Insofern lägen der zweiten Verweigerung dieselben Motive zugrunde wie der ersten, nämlich Gewissensgründe. Dies schließe eine Verurteilung wegen des grundgesetzlich verankerten Doppelbestrafungsverbots aus.

„1. a) Der Rechtssatz 'ne bis in idem' galt von jeher als grundlegender Satz des Strafprozeßrechts. Er ist von der Rechtsprechung für die im ordentlichen Verfahren auf Grund mündlicher Verhandlung ergangenen Urteile als geltendes Recht einhellig anerkannt worden. Er hat durch Art. 103 Abs. 3 GG verfassungsrechtlichen Rang erhalten.

Der Grundsatz 'ne bis in idem' schließt die abermalige Verfolgung wegen derselben Tat aus, welche Gegenstand der früheren Aburteilung war; dagegen wird, wenn eine andere Tat in Frage steht, der Grundsatz nicht dadurch anwendbar, daß diese Tat und die erste gleichartig sind. Entscheidend ist der geschichtliche Vorgang, auf welchen Anklage und Eröffnungsbeschuß hinweisen und innerhalb dessen der Angeklagte als Täter oder Teilnehmer einen Straftatbestand verwirklicht haben soll.

[...]

Dieselbe Tat im Sinne von Art. 103 Abs. 3 GG liegt auch vor, wenn die wiederholte Nichtbefolgung einer Einberufung zum zivilen Ersatzdienst auf die ein für allemal getroffene und fortwirkende Gewissensentscheidung des Täters zurückgeht; eine dazwischen ergangene Verurteilung wegen

Dienstflucht steht dem nicht entgegen.

[...]

Die Zeugen Jehovas, die aus Gewissensgründen nicht nur den Kriegs- und den Friedensdienst mit der Waffe, sondern auch den zivilen Ersatzdienst ablehnen, treffen *ein für allemal* eine einheitliche Gewissensentscheidung gegen den Wehrdienst und den zivilen Ersatzdienst. Diese Gewissensentscheidung ist in ihrer Reichweite prinzipiell und nicht punktuell: Die Zeugen Jehovas wollen sich wegen dieser Gewissensentscheidung – in der Sprache des §53 Abs. 1 ErsDiG (heute ZDG) ausgedrückt – 'der Verpflichtung zum Ersatzdienst dauernd entziehen'.

[...]

Es ist daher nicht statthaft, daß man von der von den Zeugen Jehovas ein für allemal einheitlich und prinzipiell sowohl gegen den Kriegsdienst mit der Waffe wie auch gegen den zivilen Ersatzdienst getroffenen Gewissensentscheidung die prinzipielle Entscheidung gegen den Ersatzdienst abtrennt und das auf diese Entscheidung zurückgehende Dauerverhalten der Beschwerdeführer in einzelne, konkrete, punktuelle, jeweils 'neue' Handlungen im Sinne des Art. 103 Abs. 3 GG aufteilt. Hinzu kommt, daß dieses durch eine *ein für allemal* getroffene Gewissensentscheidung determinierte äußere Verhalten der Beschwerdeführer, das in ihrem dauernden Fernbleiben vom Ersatzdienst zum Ausdruck kommt, dem Anspruch des Staates begegnet, der mit dem ersten und allen folgenden Einberufungsbescheiden vom anerkannten Kriegsdienstverweigerer immer nur dasselbe verlangt, nämlich die einmalige Leistung von 18 Monaten zivilem Ersatzdienst.

Man wird diesem Sachverhalt – prinzipielle, einmalige Gewissensentscheidung gegen die staatliche Forderung auf einmalige Leistung von Ersatzdienst – nicht gerecht, wenn man ihn in die Schablone der Dauerstraftat preßt und annimmt, daß das strafbare Verhalten des Dienstpflichtigen, der der ersten Einberufung nicht gefolgt ist, durch die daran sich knüpfende – erstmalige – Verurteilung unterbrochen wird. Damit wird das Wesen der Gewissensentscheidung, der nach Art. 4 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zukommt, verkannt. Gewissensentscheidung ist jede ernste, sittliche, das heißt an den Kategorien von 'gut' und 'böse' orientierte Entscheidung, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingte verpflichtend innerlich erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte. [...] Die Beschwerdeführer haben nach ihrer ersten Bestrafung und nach der zweiten Einberufung lediglich auf ihrer früher ein für

allemaal getroffenen prinzipiellen Gewissensentscheidung, nie Ersatzdienst zu leisten, verharret. Diese in der Vergangenheit getroffene und in die Zukunft fortwirkende Gewissensentscheidung legt das gesamte äußere Verhalten der Beschwerdeführer fest. Indem sie dieser Entscheidung auch bei der zweiten Einberufung gefolgt und dem Ersatzdienst ferngeblieben sind, haben sie keine neue 'Tat' im Sinne des Art. 103 Abs. 3 GG begangen.

Man kann hiergegen nicht einwenden, daß durch eine solche Berücksichtigung der Gewissensentscheidung der strafrechtliche Handlungsbegriff in unzulässiger Weise vom subjektiven Tatbestand abhängig gemacht werde. Die herrschende Strafrechtslehre unterscheidet zwischen äußeren und inneren Tatbestandsmerkmalen. Tat im Sinne der äußeren Tatbestandsmerkmale ist das äußere Verhalten des Täters. Der innere Tatbestand faßt die sogenannten subjektiven Tatbestandsmerkmale zusammen. Das Gewissen gehört – unbeschadet seiner besonderen Qualität als Erfahrung eines sich dem Täter als objektiv verpflichtend darstellenden Gebotes – zur inneren Tatseite. Das Besondere des Tatbestands der Dienstflucht aus Gewissensgründen liegt aber darin, daß die Bindung an die Gewissensentscheidung das äußere Verhalten des Täters derart fixiert, daß auch ein gleichartiges mehrfaches Verhalten als dieselbe Tat im Sinne von Art. 103 Abs. 3 GG angesehen werden muß.“

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19.10.1971 („Gesundbeter-Urteil“, Vorrang der Gewissensfreiheit)

Aktenzeichen: 1 BvR 387/65

Fundort: BVerfGE 32, 98; NJW 1972, 327

Im vorliegenden Fall ging es um die Frage, ob sich ein Angehöriger einer christlichen Glaubensgemeinschaft, der seine Frau bei der Geburt ihres vierten Kindes aufgrund von Blutarmut nicht in ein Krankenhaus fuhr, sondern mit ihr zwecks Heilung zu Gott betete, woraufhin die Frau verstarb, auf Art. 4 Abs. 1 GG berufen darf. Die Frau hatte von sich aus die Einlieferung in ein Krankenhaus abgelehnt, da dies ein Verbrechen gegen den Glauben an die Allmacht Gottes und die „biblische Heilmethode“ gewesen sei. Der Mann stellte es ihr frei, in ein Krankenhaus gefahren zu werden, verwies allerdings auf die sich an der Bibel orientierenden Gebote ihrer Religionsgemeinschaft. Das LG Ulm sowie das OLG Stuttgart vertraten die Auffassung, das Grundrecht auf Gewissensfreiheit gelte nicht schrankenlos; es läge eine Straftat gemäß § 330c (heute § 323c

Unterlassene Hilfeleistung) vor, wogegen der Angeklagte Verfassungsbeschwerde einlegte. Dieser wurde stattgegeben. Der Gewissensfreiheit wurde hier Vorrang vor dem Strafrecht eingeräumt. Für Totalverweigerer dürfte interessant sein, dass „Kriminalstrafe [...] - unabhängig von ihrer Höhe - bei solcher Fallgestaltung unter keinem Aspekt (Vergeltung, Prävention, Resozialisierung des Täters) eine adäquate Sanktion“ darstelle.

„Wer sich in einer konkreten Situation durch seine Glaubensüberzeugung zu einem Tun oder Unterlassen bestimmen läßt, kann mit den in der Gesellschaft herrschenden sittlichen Anschauungen und den auf sie begründeten Rechtspflichten in Konflikt geraten. Verwirklicht er durch dieses Verhalten nach herkömmlicher Auslegung einen Straftatbestand, so ist im Lichte des Art. 4 Abs. 1 GG zu fragen, ob unter den besonderen Umständen des Falles eine Bestrafung den Sinn staatlichen Strafens überhaupt noch erfüllen würde. Ein solcher Täter lehnt sich nicht aus mangelnder Rechtsgesinnung gegen die staatliche Rechtsordnung auf; das durch die Strafdrohung geschützte Rechtsgut will auch er wahren. Er sieht sich aber in eine Grenzsituation gestellt, in der die allgemeine Rechtsordnung mit dem persönlichen Glaubensgebot in Widerstreit tritt und er fühlt die Verpflichtung, hier dem höheren Gebot des Glaubens zu folgen. Ist diese Entscheidung auch objektiv nach den in der Gesellschaft allgemein herrschenden Wertvorstellungen zu mißbilligen, so ist sie doch nicht mehr in dem Maße vorwerfbar, daß es gerechtfertigt wäre, mit der schärfsten der Gesellschaft zu Gebote stehenden Waffe, dem Strafrecht, gegen den Täter vorzugehen. Kriminalstrafe ist - unabhängig von ihrer Höhe - bei solcher Fallgestaltung unter keinem Aspekt (Vergeltung, Prävention, Resozialisierung des Täters) eine adäquate Sanktion. Die sich aus Art. 4 Abs. 1 GG ergebende Pflicht aller öffentlichen Gewalt, die ernste Glaubensüberzeugung in weitesten Grenzen zu respektieren, muß zu einem Zurückweichen des Strafrechts jedenfalls dann führen, wenn der konkrete Konflikt zwischen einer nach allgemeinen Anschauungen bestehenden Rechtspflicht und einem Glaubensgebot den Täter in eine seelische Bedrängnis bringt, der gegenüber die kriminelle Bestrafung, die ihn zum Rechtsbrecher stempelt, sich als eine übermäßige und daher seine Menschenwürde verletzende soziale Reaktion darstellen würde.“

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 21.06.2005 (Gewissensfreiheit in der Bundeswehr, völkerrechtswidrige Beteiligung der BRD am Irak-Krieg)

Aktenzeichen: BVerwG 2 WD 12.04

Fundort:

<http://bverwg.de/media/archive/3059.pdf>; NJW 2006, 77

Das Bundesverwaltungsgericht stellte im vorliegenden Urteil nicht nur die völkerrechtswidrige Unterstützung der USA und Großbritanniens durch die Bundesrepublik Deutschland im Irak-Krieg fest, sondern war auch der Überzeugung, dass ein Berufssoldat einen Befehl aus Gewissensgründen verweigern könne, wenn dieser in seinen Augen völkerrechtswidrige Handlungen begünstigen könnte. Der Soldat (Major) hatte nach Beginn des Irak-Krieges am 20.03.2003 seine Mitarbeit an einem IT-Projekt der Bundeswehr eingestellt, da das Programm u. U. positiv auf die Beteiligung der Bundeswehr am Krieg hätte wirken können.

Das BVerwG urteilte, der Gewissensfreiheit in Art. 4 Abs. 1 GG müsse als „vorbehaltlosem Grundrecht“ stets Vorrang vor staatlichen Forderungen wie etwa der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr gewährt werden. Demzufolge wäre auch die „Wahrung der Disziplin im Zivildienst“ als Begründung für Verurteilungen von Gewissenstätern rechtswidrig.

„4.1.3.1.3 Inhalt der Gewissensfreiheit

Unter Gewissen ist ein real erfahrbares seelisches Phänomen zu verstehen, dessen Forderungen, Mahnungen und Warnungen für Menschen unmittelbar evidente Gebote unbedingten Sollens sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Gewissensentscheidung 'jede ernste sittliche, d.h. an den Kategorien von ‚Gut‘ und ‚Böse‘ orientierte Entscheidung ... , die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt innerlich verpflichtend erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte'. Der Prozess der Gewissensbildung hat als psychisches Phänomen kognitive, affektive und sozio-psychische Komponenten. Die kognitive Komponente des Gewissens beinhaltet das Bewusstsein spezifischer, sich selbst und/oder anderen gegenüber bestehender gewichtiger ethischer Pflichten und Normen. Denn der 'ethische Bezug' des Gewissens, also die Beziehung auf ein Erkennen von 'Gut' und 'Böse' in seiner allgemeinsten Form bis hin zu speziellen Erkenntnissen, ist jedem Gewissensvorgang immanent. Einer Gewissensentscheidung liegt stets eine Werterkenntnis und -entscheidung zugrunde. Die

affektive Komponente des Gewissens bezeichnet die gefühlsmäßige Bindung an diese ethischen Pflichten und Normen mit der Konsequenz schmerzhafter Empfindungen im Falle ihrer Verletzung durch den Betroffenen. Die sozio-psychische Komponente des Gewissens betrifft die Aufnahme dieser ethischen Pflichten und Normen in das Innere der Persönlichkeit und damit den Prozess, der zur Errichtung des Gewissens als 'Zensor' führt. Der Prozess der Gewissensbildung ist aufgrund seiner kognitiven, affektiven und sozio-psychischen Komponenten ein komplexer psychischer Vorgang der subjektiven individuellen Persönlichkeitsbildung. Für die grundrechtliche Anerkennung dieses psychischen Phänomens kommt es nicht darauf an, ob die Normbildung auf überwiegend rationalen oder eher gefühlsmäßigen Gründen beruht. Die 'Erkenntnisse' über die in Rede stehenden ethischen Gebote können aus allen Gebieten des Lebens herrühren und so z.B. der christlichen oder einer anderen Religion, dem Humanismus oder anderen Weltanschauungen, aber auch dem geltenden Recht, in dem ethische Entscheidungen ihren Niederschlag gefunden haben, entnommen sein. Wesentlich ist insoweit nur, dass das Gewissen diese Werte als ethisch verbindliche Verhaltensnormen internalisiert hat und dadurch in der Lage ist, vor ihrer Missachtung zu warnen. Objektiv zwingend vorgegebene Inhalte können dabei nicht ausgemacht werden. Das Kriterium für das Vorliegen einer Gewissensentscheidung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 GG kann nicht ihrer 'Wahrheit' in Gestalt einer Übereinstimmung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen, einem naturrechtlich oder anderweitig bestimmten Sittengesetz, in der Gesellschaft vorherrschenden, also überwiegend vertretenen ethischen Grundüberzeugungen, einer bestimmten 'Werteordnung' oder Ähnlichem entnommen werden. Damit würde gerade die Individualität und Freiheit des Gewissens negiert.

Das Schutzgut der grundgesetzlichen Gewissensfreiheit liegt, wie sich gerade auch aus der Textfassung des Art. 4 Abs. 1 GG ergibt, in der Garantie ihrer Unverletzlichkeit. Der Einzelne soll in dem, was das Innere, den Kern seiner Persönlichkeit ausmacht, unbehelligt und unverletzt bleiben. Gewissen und Gewissensbetätigung sollen - im Verhältnis zu jeder öffentlichen Gewalt (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG) - dadurch unverletzlich sein, dass sich die Bildung von Gewissensüberzeugungen (im rechtlichen Sinne) frei vollziehen kann und dass niemand - in den durch die Verfassung gezogenen Grenzen - zu einem Verhalten gezwungen werden darf, das dem Gebot des eigenen Gewissens widerspricht. Das Grundrecht enthält damit das Gesetzgebung,

vollziehende Gewalt und Rechtsprechung unmittelbar bindende Verbot jeglicher Verletzung der Gewissensfreiheit. Die verfassungsrechtlich gewährleistete Gewissensfreiheit umfasst nicht nur die Freiheit, ein Gewissen zu haben, sondern grundsätzlich auch die Freiheit, von der öffentlichen Gewalt nicht verpflichtet zu werden, gegen Gebote und Verbote des Gewissens zu handeln. In dieser abwehrrechtlichen Dimension hat das Grundrecht der Gewissensfreiheit eine negatorische Funktion. Der jeweils betroffene Bürger hat danach das Recht, Gewissenskonflikte, die ihm durch die öffentliche Gewalt aufgezwungen werden, abwehren zu können. [...]

Nach dem Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 GG ist die Gewährleistung dieses Grundrechts nicht auf bestimmte Gewissenskonflikte beschränkt. Die Freiheit des Gewissens ist - ebenso wie die Freiheit des Glaubens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses - in jeder Hinsicht 'unverletzlich'. [...] Es wäre nun allerdings verfehlt, davon auszugehen, die Gewissensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG begründe einen Anspruch darauf, gleichsam vollständig und nach persönlicher Willkür allein 'nach eigenem Gesetz zu leben und zu handeln'. Das Gewissen tritt in der sozialen Realität - auch im militärischen Bereich - nicht ständig, tagtäglich und gleichsam bei jeder Gelegenheit, sondern als regulierende und fordernde Instanz vornehmlich dort in Erscheinung, wo die Persönlichkeit durch eine Verhaltensmöglichkeit oder durch Verhaltensanforderungen, die die Mitwelt an sie stellt, in ihrer Struktur und ihrer Möglichkeit, die eigene Identität zu wahren, in kritischer Weise berührt wird. Als innere ethische Gebotsinstanz, als 'Rufener', wird das Gewissen regelmäßig erst dort aktiv, wo die Persönlichkeit als solche in ihrer Identität kritisch bedroht ist ('ein solcher, der dies tut, kann ich nicht sein'). Die Befürchtung einer 'Inflation' von Gewissensentscheidungen verfehlt daher die soziale Realität. Dies ist im Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG insofern nicht anders als in dem des Art. 38 Abs. 1 GG, der die Freiheit des Gewissens von Abgeordneten des Deutschen Bundestages gegenüber jedweder Bindung an Aufträge und Weisungen schützt.

[...] In ihrer subjektivrechtlichen Dimension entfaltet die Gewissensfreiheit ihre Abwehrfunktion gegenüber einer aufgezwungenen und durch die auferlegten oder geforderten Pflichten als schwer belastend empfundenen Konfliktsituation. Das Gewissen ist nach seiner psychischen Struktur eine innere 'Zensur- und Kontrollinstanz', die in einer konkreten personalen Konfliktsituation negatorisch auf einen von innen oder außen an den Einzelnen herantretenden Impuls reagiert. Die

Gewissensfreiheit umfasst jedenfalls die Freiheit im Sinne einer Freistellung von der Pflicht zur Erfüllung gewissenbelastender rechtlicher Gebote, weil diese dem Individuum einen Konflikt aufzwingen und dadurch die Abwehrfunktion des Gewissens mobilisieren. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Gewissensfreiheit hat die Aufgabe und den Zweck, den Spielraum für Handlungsalternativen zu erweitern, wenn die Rechtsordnung den Einzelnen (anderenfalls) vor die Alternative stellt, gewissenkonform und rechtswidrig oder gewissenwidrig und rechtmäßig zu handeln. Im Hinblick auf die Bereitstellung von gewissenchonenden Handlungsalternativen muss dabei sichergestellt sein, dass von diesen ohne Stigmatisierung und Diskriminierung Gebrauch gemacht werden kann. [...] Jedenfalls muss beachtet werden, dass die Inanspruchnahme des Grundrechts der Gewissensfreiheit nicht unter die Voraussetzung der Inkaufnahme von gravierenden Nachteilen für den Grundrechtsträger gestellt werden darf. Freilich erfordert die grundrechtliche Gewährleistung des Art. 4 Abs. 1 GG nicht, dass der betroffene Grundrechtsträger von jedem Nachteil freigestellt wird, den er wegen seiner Entscheidung möglicherweise zu tragen hat; es genügt, dass die ihm offen stehende oder eröffnete Handlungsalternative zumutbar, also gewissenchonend und diskriminierungsfrei ist.

[...] Der verfassungsrechtliche Sinn und Zweck liegt darin, die Einzelperson auf zumutbare Weise vor Gewissenskrisen zu schützen. Die grundrechtlich geschützte Freiheit des Gewissens entbindet so zwar das einzelne Individuum, das sich in einem ernsthaften Gewissenskonflikt befindet, im Einzelfall - von Verfassungen wegen - durch eine solche Bereitstellung von gewissenchonenden, diskriminierungsfreien Handlungsalternativen von der rechtlichen Verpflichtung zur Erfüllung eines gewissenbelastenden Verhaltensgebots. Sie beinhaltet jedoch keineswegs die Aufhebung der generellen Geltung der Rechtspflicht oder gar allgemein der Rechtsunterworfenheit. Es wird 'lediglich' in Vollziehung der Garantie des Grundrechts eine Handlungsalternative zugelassen, um einen unausweichlichen, den Betroffenen in seiner geistig-sittlichen Existenz als autonome Persönlichkeit berührenden Konflikt zwischen hoheitlichem Gebot und Gewissensgebot zu lösen. [...] Die negatorische Funktion des Grundrechts der Freiheit des Gewissens (Art. 4 Abs. 1 GG) richtet sich nur auf die Abwehr der konkret vom individuell, also höchstpersönlich Betroffenen als untragbar empfundenen 'Gewissenszumutungen'. [...]

4.1.3.1.4 Feststellung einer Gewissensentscheidung

[...] Das 'Ob' einer Gewissensentscheidung muss im Streitfall - gegebenenfalls im Wege der Beweisaufnahme - positiv festgestellt werden. [...] Das Vorliegen einer von Art. 4 Abs. 1 GG geschützten Gewissensentscheidung als interner geistig-seelischer Vorgang der Persönlichkeit lässt sich allerdings von außen in aller Regel nur schwer ermitteln. Denn der Gewissensappell als 'innere Stimme' des Menschen ist in der äußeren Umwelt nicht unmittelbar wahrnehmbar, sondern kann nur mittelbar aus entsprechenden Indizien und Signalen, die auf eine Gewissensentscheidung und Gewissensnot hinweisen, erschlossen werden. Da das Medium solcher Signale und Indizien vornehmlich die Sprache ist, können der Ernst, die Tiefe und Unabdingbarkeit der vom Grundrechtsträger im oder für den konkreten Konfliktfall geltend gemachten Gewissensentscheidung in diesem Medium Ausdruck finden. Deshalb wird im Fachschrifttum und in der Rechtsprechung für eine positive Feststellung - gerade auch wegen der damit verbundenen rechtlichen Folgen zu Recht - der Sache nach eine nach außen tretende, rational mitteilbare und nach dem Kontext intersubjektiv nachvollziehbare Darlegung der Ernsthaftigkeit, Tiefe und Unabdingbarkeit der Gewissensentscheidung gefordert. Dabei bezieht sich die rationale Nachvollziehbarkeit der Darlegung nicht auf die Frage, ob die Gewissensentscheidung selbst etwa als 'irrig', 'falsch' oder 'richtig' gewertet werden kann, sondern allein auf das 'Ob', also auf die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins des Gewissensgebots und seiner Verhaltensursächlichkeit.

4.1.3.2 Art. 4 Abs. 1 GG wird nicht durch Art. 4 Abs. 3 GG verdrängt.

a) Aus dem Wortlaut der Regelung des Art. 4 Abs. 3 GG ergibt sich nicht, dass ein Soldat, der keinen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt hat, sich nicht mehr auf sein Grundrecht auf Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) berufen kann. Im Gegenteil: Nach dem Normtext ist die Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung in Art. 4 Abs. 3 GG als eigenständiges Grundrecht gegenüber dem Grundrecht der allgemeinen Gewissensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG, das jedem Menschen, also auch einem Soldaten zusteht, für einen spezifischen Normbereich verselbständigt worden. Aus dem Wortlaut der grundgesetzlichen Regelung ergibt sich kein konkreter Anhaltspunkt dafür, dass das in Art. 4 Abs. 3 GG gewährleistete Grundrecht zur Kriegsdienstverweigerung für den Personenkreis der Soldaten die in den vorhergehenden Absätzen des Art. 4 GG verankerten Grundrechte,

namentlich 'die Freiheit des Gewissens' (Art. 4 Abs. 1 GG) als 'lex specialis' verdrängt. Das in Art. 4 Abs. 3 GG enthaltene Tatbestandsmerkmal 'Gewissen' knüpft zwar ebenso wie die entsprechende Regelung in Art. 4 Abs. 1 GG an den allgemeinen Sprachgebrauch an und ist kein fachsprachlicher 'terminus technicus'. Das führt aber nicht dazu, dass Art. 4 Abs. 1 GG im militärischen Bereich daneben nicht mehr anwendbar wäre.

b) Vor allem die Entstehungsgeschichte des Art. 4 GG spricht dafür, dass die in Art. 4 Abs. 3 GG normierte Gewährleistung des Rechts zur Kriegsdienstverweigerung den allgemeinen Schutz der 'Freiheit des Gewissens' (Art. 4 Abs. 1 GG) spezifizieren und verstärken sollte. Der Schutz der Gewissensfreiheit in Art. 4 Abs. 1 GG sollte dagegen nicht eingeschränkt werden. [...] Der spätere Art. 4 Abs. 3 GG geht im Parlamentarischen Rat auf einen in der 26. Sitzung seines Grundsatzausschusses am 30. November 1948 eingebrachten Antrag (der SPD-Fraktion) zurück, folgende Bestimmung in den Grundrechtsteil des Grundgesetzes aufzunehmen:

'Jedermann ist berechtigt, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.'

Dieser Antrag wurde in der 27. Sitzung des Grundsatzausschusses am 1. Dezember 1948 in folgender Fassung angenommen:

'Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.'

(Stenographisches Protokoll, Sitzung vom 30. November 1948, S. 80 ff.; Anlage zum 27.

Kurzprotokoll vom 1. Dezember 1948, S. 2; sowie Eberhard, Wie kam Artikel 4, 3 GG zustande?, in: Gillig/Schultz <Hrsg.>, Grundrecht nach Bedarf, 1978, S. 19 [20])

[...] In der zweiten Lesung der Regelung (damals Art. 5 Abs. 5) in der 43. Sitzung des Hauptausschusses hatte zunächst der Abgeordnete Theodor Heuss (FDP) unter Berufung auf einen drohenden, die allgemeine Wehrpflicht als 'legitimes Kind der Demokratie' gefährdenden 'Massenverschleiß des Gewissens' eine Streichung der vorgesehenen Verankerung eines Kriegsdienstverweigerungsrechts im Grundgesetz beantragt; er forderte, die Regelung dieser Frage gänzlich einem einfachen Gesetz zu überlassen (43. Sitzung des Hauptausschusses vom 18. Januar 1949, Protokoll

S. 545). Dies stieß im Hauptausschuss jedoch auf heftigen Widerspruch. Gegen die Position von Theodor Heuss erwiderte u.a. der SPD-Abgeordnete Fritz Eberhard:

'Ich glaube durchaus, dass man weder die Demokratie noch den Frieden unter allen Umständen einfach durch ein Bekenntnis zur Kriegsdienstverweigerung verteidigen kann. Trotzdem bin ich gerade nach diesem furchtbaren Krieg und nach dem totalitären System dafür, einen solchen Absatz einzufügen. Herr Dr. Heuss, Sie sprachen von dem Massenverschleiß des Gewissens, den Sie befürchten. Ich glaube, wir haben hinter uns einen Massenschlaf des Gewissens. In diesem Massenschlaf des Gewissens haben die Deutschen zu Millionen gesagt: Befehl ist Befehl und haben getötet. Dieser Absatz kann eine große pädagogische Wirkung haben und wir hoffen, er wird sie haben. ... Darum glaube ich, gerade in dieser Situation nach dem Kriege und nach dem totalitären System, wo wir Schluss machen müssen mit der Auffassung ‚Befehl ist Befehl‘ - wenn wir nämlich Demokratie aufbauen wollen - ist dieser Satz angebracht.'

(vgl. Protokoll der Sitzung des Hauptausschusses vom 18. Januar 1949, S. 546; Lutz, a.a.O., S. 102 f.; Doemming/Fuesslein/Matz, Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, JöR n.F. 1 <1951>, S. 78; Eberhard, a.a.O., S. 19 [23 f.]

[...] Aus dieser Entstehungsgeschichte ergibt sich, dass mit der Einfügung des Kriegsdienstverweigerungsrechts (Art. 4 Abs. 3 GG) niemand die Reichweite und den Schutzzumfang der in Art. 4 Abs. 1 GG verankerten Grundrechte einschränken wollte. Kein Abgeordneter äußerte sich in dieser Richtung. Die Verankerung des Kriegsdienstverweigerungsrechts erfolgte vor dem Hintergrund der schmerzlichen Erfahrungen aus der damals erst wenige Jahre zurückliegenden NS-Zeit. Der Verfassungsgeber war der Auffassung, die bloße Gewährleistung der 'Freiheit des Gewissens' reiche nicht aus, sondern müsse spezifiziert und damit verstärkt werden, um einen

erneuten 'Massenschlaf des Gewissens' ('Befehl ist Befehl') verhindern zu helfen. [...] Der Verfassungsgeber knüpfte damit an entsprechende Regelungen in mehreren Länderverfassungen an, die - wie zum Beispiel die Hessische Verfassung - eine ausdrückliche 'Ächtung des Krieges' vorsahen. [...]

c) Das ergibt sich auch aus dem Regelungszusammenhang. Allein der Umstand, dass - ebenso wie in Art. 4 Abs. 1 GG - auch in Art. 4 Abs. 3 GG das Gewissen geschützt wird, führt nicht dazu, dass letztere Vorschrift gleichsam als abschließende Spezialvorschrift für den militärischen Bereich anzusehen ist, die der Grundnorm des Art. 4 Abs. 1 GG vorgeht. Auch an anderer Stelle des Grundgesetzes ist das 'Gewissen' noch Gegenstand einer weiteren speziellen Regelung: Abgeordnete des Deutschen Bundestages, die gemäß Art. 38 GG als 'Vertreter des ganzen Volkes', an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind, sind 'nur ihrem Gewissen unterworfen'. Art. 38 Abs. 1 GG lässt den Gewissensschutz nach Art. 4 Abs. 1 GG für den jeweils betroffenen Abgeordneten unberührt und schränkt ihn nicht ein, sondern entfaltet über ihn hinaus (negatorische) Wirkungen gegenüber jeglichen Versuchen, Abgeordnete an Aufträge und Weisungen zu binden oder sie bei ihrer Gewissensentscheidung zu beeinträchtigen. Erst recht verdrängt er in seinem Anwendungsbereich nicht das Grundrecht der Freiheit des Gewissens (Art. 4 Abs. 1 GG) jedes einzelnen Abgeordneten. Vielmehr muss beachtet werden, dass der in Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG verankerte Normbefehl ('Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden') gegenüber Art. 4 Abs. 1 GG eine eigenständige Regelung mit einem eigenständigen Regelungsgehalt darstellt. Dafür spricht schon, dass die Regelung im Nachgang zu Art. 4 Abs. 1 GG in das Grundgesetz aufgenommen wurde. Auch die in Satz 2 der Regelung des Art. 4 Abs. 3 GG erfolgte Ermächtigung des einfachen Gesetzgebers, hinsichtlich der Ausgestaltung des verfassungsrechtlich normierten Verbotes jeden Zwanges 'zum Kriegsdienst mit der Waffe' durch ein Bundesgesetz 'das Nähere' zu regeln, lässt erkennen, dass für den von Art. 4 Abs. 3 GG erfassten Normbereich eine spezifische und damit eigenständige Regelung gelten sollte. Denn Art. 4 Abs. 1 GG enthält einen solchen Ausgestaltungsvorbehalt nicht.

[...]

Ohnehin kommt es, wie oben in anderem Zusammenhang dargelegt, für den grundrechtlichen Schutz dieses komplexen sozio-psychischen Vorgangs [der Gewissensbildung, Anm. S.G.] nicht darauf an, ob der ethische Normbildungsprozess

letztlich auf überwiegend rationalen oder eher gefühlsmäßigen Gründen beruht. Denn die für den Einzelnen nach seinem Gewissen maßgeblichen ethischen Gebote können aus sehr verschiedenen Lebens- und Erfahrungsbereichen herrühren.

[...]

Der Soldat hat mit seinem [...] Verhalten [...] auch nicht die immanenten Schranken des in Anspruch genommenen Grundrechts der Freiheit des Gewissens (Art. 4 Abs. 1 GG) überschritten. Art. 4 Abs. 1 GG enthält keinen Gesetzesvorbehalt. Das Grundrecht steht ferner nicht unter einem numerischen Vorbehalt der Inanspruchnahme und wird - jedenfalls im vorliegenden Konfliktfall - auch nicht durch die wehrverfassungsrechtlichen Vorschriften Art. 12a, 65a, 73 Nr. 1, Art. 87a und 115a ff. GG unter dem Gesichtspunkt der notwendigen 'Funktionsfähigkeit der Bundeswehr' verdrängt.

4.1.5.1 Da Art. 4 Abs. 1 GG - anders als Art. 135 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) - keinen Gesetzesvorbehalt enthält, ist eine Begrenzung der Gewissensfreiheit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes unzulässig und damit verfassungswidrig. Im Hinblick auf Art. 1 Abs. 3 GG darf weder der Gesetzgeber noch eine andere öffentliche Gewalt dieses Grundrecht in seinem sachlichen Gehalt einschränken. Der Gesetzgeber darf mit von ihm geschaffenen Regelungen lediglich die Grenzen offen legen, die in den Begriffen des Art. 4 Abs. 1 GG selbst oder in anderen Verfassungsbestimmungen enthalten sind. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung zum Grundrecht des Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG, das sogar - anders als Art. 4 Abs. 1 GG - einem Gesetzesvorbehalt zur Regelung 'des Näheren' vorsieht, wiederholt entschieden. Dies ergibt sich für Art. 4 Abs. 1 GG nicht nur aus dem fehlenden Gesetzesvorbehalt, sondern unmittelbar auch aus dem Normtext selbst. Denn die verfassungsrechtliche Regelung ordnet an, dass im Konflikt zwischen Gewissen und Rechtspflicht die Freiheit des Gewissens 'unverletzlich' ist. Auch eine geringfügige Verletzung ist unzulässig. [...] Für die vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 GG hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass sie ihre Grenzen nur in den von der Verfassung selbst bestimmten Grenzen finden (vgl. u.a. Beschluss vom 19. Oktober 1971 - 1 BvR 387/65 - <a.a.O. [108]):

'Die Freiheitsverbürgung des Art. 4 Abs. 1 GG geht wie alle Grundrechte vom Menschenbild des Grundgesetzes aus, d.h. vom

Menschen als eigenverantwortlicher Persönlichkeit, die sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltet. Diese vom Grundgesetz anerkannte Gemeinschaftsbindung des Individuums macht auch Grundrechte, die vorbehaltlos gewährleistet sind, gewissen äußersten Grenzziehungen zugänglich. Jedoch dürfen die Grenzen der Glaubensfreiheit - wie die der Kunstfreiheit (vgl. BVerfGE 30, 173 [193]) - nur von der Verfassung selbst bestimmt werden.'

[...]

4.1.5.3.2 Die Verfassungsnormen der Art. 12a, 65a, 73 Nr. 1, Art. 87a Abs. 1 und Art. 115a ff. GG kollidieren nach ihrem sich aus Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Regelungszusammenhang und Normzweck ergebenden Regelungsgehalt nicht mit dem Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG und verdrängen ihn nicht.

[...]

Die konkrete Wahrnehmung staatlicher Aufgaben und Befugnisse durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und vollziehende Gewalt hat sich an den grundrechtlichen Geboten und Vorgaben zu orientieren, nicht umgekehrt. Dies gilt auch für die Streitkräfte. Das Grundgesetz normiert damit eine Bindung der Streitkräfte an die Grundrechte, nicht jedoch eine Bindung der Grundrechte an die Entscheidungen und Bedarfslagen der Streitkräfte. Es unterwirft die Grundrechte keinem allgemeinen oder speziellen Vorbehalt hinsichtlich der Bedürfnisse der Bundeswehr.

[...]

Es wäre deshalb - zumal außerhalb eines Einzelfalles - verfassungsrechtlich verfehlt,

zunächst von den Streitkräften oder ihrer jeweiligen politischen Führung definierte Bedarfs-, Effektivitäts- oder Funktionsanforderungen heranzuziehen und diese dann dem Grundrecht der Gewissensfreiheit gegenüber zu stellen und in einer 'Abwägung' entgegen zu setzen. Zur Gewährleistung der 'Funktionsfähigkeit einer wirksamen Landesverteidigung' nach dem Grundgesetz gehört stets, sicherzustellen, dass der von der Verfassung zwingend vorgegebene Schutz u.a. des Grundrechts der Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigt wird.

[...]

Namentlich dürfen die sich aus der Verfassung

ergebenden strikten Bindungen an 'Recht und Gesetz' (Art. 20 Abs. 3 GG), an die 'allgemeinen Regeln des Völkerrechts' (Art. 25 GG) und an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) nicht zur Seite geschoben und durch 'Abwägung' in ihrem Geltungsgehalt und -anspruch gelockert werden, auch wenn dies politisch oder militärisch im Einzelfall unter Umständen zweckmäßig erscheinen mag.“

Verfassung von Berlin, Art. 30 Abs. 2

„Jedermann hat das Recht, Kriegsdienste zu verweigern, ohne dass ihm Nachteile entstehen dürfen.“

Verfassung des Landes Hessen, Art. 69 Abs. 1

„Hessen bekennt sich zu Frieden, Freiheit und Völkerverständigung. Der Krieg ist geächtet.“

Verfassung des Landes Baden (18. Mai 1947 – 11. November 1953), Art. 3

„Kein badischer Staatsbürger darf zur Leistung militärischer Dienste gezwungen werden.“

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17/1947, S. 216, Gesetz Nr. 94 über die Straffreiheit bei Kriegsdienstverweigerung (vom 21. November 1947)

„§1 Kein Staatsbürger kann zum Militärdienst oder zur Teilnahme an Kriegshandlungen gezwungen werden. Aus der Geltendmachung dieses Rechts darf ihm kein Nachteil erwachsen.“

§ 3 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)

„(1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder im Falle des § 1 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes durch den Zivildienst erfüllt.“

§ 79 des Zivildienstgesetzes (ZDG) (Vorschriften für den Spannungs- oder Verteidigungsfall)

Nach Nr. 1 dieses Gesetzes können Zivildienstleistende im Spannungs- oder Verteidigungsfall zu einem unbefristeten Dienst herangezogen werden. Die Gesetze über die Dauer des Zivildienstes sowie die Entlassung finden deshalb im Spannungs- oder Verteidigungsfall keine Anwendung. Genauso treten bestimmte Zurückstellungsgründe außer Kraft.

Richtlinien zur Durchführung des § 4 des Zivildienstgesetzes (ZDG)

Anerkennung von Zivildienststellen (ZDS) und ihren Zivildienstplätzen (ZDP)

(Anerkennungsrichtlinien) – vom 20. Oktober 2008:

„2.4.4 Arbeitsmarktpolitische Neutralität

Zivildienstplätze dürfen nicht anerkannt werden, wenn sie nachweislich einen bisherigen Arbeitsplatz ersetzen oder eine Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes erübrigen sollen. Die arbeitsmarktpolitische Neutralität ist insbesondere dann gewährleistet, wenn die Arbeiten ohne den Einsatz von ZDL nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden oder auf dem Arbeitsmarkt keine Nachfrage besteht. Die Einrichtung hat die arbeitsmarktpolitische Neutralität zu erklären und zu begründen.“

Interne Dienstanweisung des BAZ zum Umgang mit Totalverweigerern

„Doppelverweigerung

Verurteilte Doppelverweigerer

Bei der Verweigerung des Zivildienstes (eigenmächtige Abwesenheit, Dienstflucht und Dienstverweigerung) durch sog. Doppelverweigerer – im Bereich des Zivildienstes mitunter fälschlich als Totalverweigerer bezeichnet – kann bei Nichteintritt der fiktiven Entlassung (vgl. § 44 Abs. 2 [ZDG]) eine vorzeitige Entlassung nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 [ZDG] in Betracht kommen [...]. Liegt eine Verurteilung vor, gilt folgendes:

1.4.3.1 Gewissensentscheidung

Ist dem Strafgericht zu entnehmen, dass der Zivildienstleistende die Straftat aufgrund einer fortwirkenden Gewissensentscheidung gegen den Zivildienst begangen hat, kann er nach Art. 103 Abs. 3 GG nicht noch einmal wegen Verweigerung des Zivildienstes verurteilt werden. In diesen entsprechend RL E 3.4.1 zu verfahren.

1.4.3.2 Fehlende Gewissensentscheidung

Hat das Strafgericht in den Urteilsgründen keine Gewissensentscheidung gegen den Zivildienst festgestellt und ist eine Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Strafe von weniger als 7 Monaten erfolgt, ist der Zivildienstleistende erneut zum Dienstantritt aufzufordern oder einzuberufen [...].

2.14 § 43 Abs. 2 Nr. 2 ZDG

2.14.1 Grundsätze

Die Referatsleitung muss nach pflichtgemäßem Er-

messen die Entscheidung treffen, ob bei Verurteilungen von drei Monaten und mehr aufgrund von Straftaten, die keine Zivildienststraftaten sind, eine vorzeitige Entlassung nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 ZDG erfolgt.

2.14.2 Ausnahmen

2.14.2.1 Freiheitsstrafen von 7 Monaten und mehr
Vorzeitige Entlassungen oder Nichteinberufung wegen einer freiheitsentziehenden Strafe von 7 Monaten oder mehr aufgrund einer Zivildienststraftat (§§ 52, 53, 54 ZDG) bedürfen der Zustimmung des Abteilungsleiters II.

2.14.2.2 Freiheitsstrafe von weniger als 7 Monaten
Eine vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 ZDG (oder Abs. 1 Nr. 7) aufgrund einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe ohne Bewährung (d.h. Verurteilungen zu Geldstrafen, Jugendarrest und Einstellungen mit Auflagen bleiben hierbei unberücksichtigt) von weniger als 7 Monaten wegen Dienstflucht, eigenmächtiger Abwesenheit oder Dienstverweigerung (§§ 52, 53, 54 ZDG) kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Wird eine vorzeitige Einlassung trotz geringerer Strafe aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles beabsichtigt (z.B. Abbruch des Zivildienstes nach 7 Monaten Dienstzeit und Verurteilung zu 6 Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung wegen Dienstflucht bei 9-monatiger Zivildienstpflicht), ist die Zustimmung unseres Ministeriums unter Bezugnahme auf den Erlass vom 14.07.88 - 223 - 77381-3 einzuholen. Ebenso ist bei der erneuten Einberufung wegen Restdienstzeiten von Zivildienstpflichtigen mit freiheitsentziehender Strafe von weniger als 7 Monaten zu verfahren. Die Berichtsentwürfe sind im Wege der Mitzeichnung über das Referat II 1 zu leiten.

2.14.3 Verfahrensabläufe

Die Regelung in M 2.14.2 gilt grundsätzlich für alle Fälle der Verweigerung des Zivildienstes. Da aber aufgrund des Wohlwollensgebotes Gewissenstäter, d.h. in der Regel die Zeugen Jehovas, in der Vergangenheit nur selten zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt worden sind, wird das Verfahren letztlich nur auf Sachverhalte Anwendung finden, in denen die Strafgerichte den Betroffenen keine Gewissensgründe zugebilligt haben. In diesen Fällen ist nach der Rechtsprechung bei wiederholter Dienstverweigerung eine Mehrfachverurteilung zulässig.

3.4 Verurteilte Zivildienstverweigerer

3.4.1 Verweigerung mit Gewissensentscheidung
Zivildienstpflichtige, die den Zivildienst aus Gewissensgründen verweigern (i.d.R. Zeugen

Jehovas) und wegen Dienstflucht aus diesen Gründen rechtskräftig verurteilt wurden oder bei denen das Strafverfahren durch richterlichen Einstellungsbeschluss endgültig nach § 153a StPO eingestellt wurde (dies gilt nicht bei anderen Einstellungen), sind nicht einzuberufen oder zum Dienstantritt aufzufordern.

Dagegen werden wegen Dienstflucht bestrafte Zivildienstpflichtige, die den Zivildienst aus Gewissensgründen verweigern, zum Dienstantritt aufgefordert bzw. erneut einberufen, wenn die Vollstreckung der Freiheitsstrafe mit der Auflage zur Bewährung ausgesetzt worden ist, noch Zivildienst zu leisten.

Das erkennende Gericht bzw. die zuständige Staatsanwaltschaft ist zu informieren, wenn der Zivildienstpflichtige trotz erneuter Dienstantrittsaufforderung den Dienst nicht angetreten hat.

Wurde die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ohne die Auflage, Zivildienst zu leisten, zur Bewährung ausgesetzt, sind diese Zivildienstpflichtigen nicht mehr einzuberufen oder zum Dienstantritt aufzufordern. Die Ableistung des Zivildienstes kann nämlich nicht mehr durchgesetzt werden, da sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts an 'die Aussetzung einer gegen einen Zeugen Jehovas erkannten Freiheitsstrafe wegen Dienstflucht in der Regel nicht die Erwartung knüpfen lässt, der Verurteilte werde einer erneuten Einberufung Folge leisten' (Beschluss vom 30.06.1988-2 BvR 701/86). Aus diesem Grund darf in einem solchen Fall die Weigerung, den Dienst zu leisten, nicht zum Anlass genommen werden, die Strafaussetzung zu widerrufen.“

Ausführungsbestimmungen zur Bundeswehervollzugsordnung

ZDv 14/10 Teil B

i.d.F. des FS BMVg - R 15 - vom 14.08.2003

Kapitel 3 b:

„305. Der Soldaten wird allein in einem Arrestraum untergebracht, der ständig unter Verschluss zu halten ist.

Der Arrestraum soll 7 bis 9 qm und darf nicht weniger als 6 qm groß sein. Er muss für eine gesunde Lebensführung ausreichend sein und in seiner baulichen Beschaffenheit und Ausgestaltung den jeweils gültigen baufachlichen Richtlinien entsprechen. Er ist wie Truppenunterkünfte zu beheizen und soll nach Möglichkeit ein WC enthalten.

306. Der Arrestraum ist auszustatten mit
- einer einfachen Bettstelle aus Stahl oder einer Holzpritsche
 - einer einteiligen Matratze mit Kopfkeil
 - je einem einfachen Tisch und Stuhl aus Holz
 - einem Aschenbecher.

Wenn im Arrestraum eine eingebaute Waschgelegenheit nicht vorhanden ist, ist er auszustatten mit einem Eimer und einer Waschschißel aus Kunststoff.

Sind Bettstellen aus Stahl oder Holzpritschen nicht vorhanden, kann auch die in Wachlokalen gebräuchliche Schlafpritsche aus Holz verwendet werden.

Der Arrestraum soll mit einer Klingelanlage versehen sein, die es dem Soldaten ermöglicht, einen Vollzugshelfer herbeizurufen.

[...]

309. Die Vollzugsbehörden überprüfen in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, den baulichen Zustand und die ständige Ausstattung der zum Vollzug bestimmten Arresträume ihres Bereichs; auch auf die Einhaltung der Hygienevorschriften ist zu achten. Nicht den Anforderungen entsprechende Arresträume sind für den Vollzug zu sperren.“

Erlaß BMVg PSZ I 7 - Az 24-16-02 vom 21. April 2008 (Ersatz des „Ruhe-Erlasses“)

„Vorzeitige Entlassung von Grundwehrdienstleistenden (GWDL)/freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden (FWDL) gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes“:

„A. Dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht widerspricht es, dass sich Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, durch ihr Verhalten - insbesondere durch die Begehung von Straftaten - dem Wehrdienst entziehen.

Gleichwohl kann eine Entlassung gerade bei extremistischen und anderen verfassungsfeindlichen Straftaten und Dienstvergehen geboten sein. Vor dem Hintergrund dieses Spannungsfeldes ist zur leichteren Entscheidungsfindung und zur Sicherstellung einer einheitlichen Entlassungspraxis Folgendes zu beachten:

1. Extremismus:

[...]

2. Wehrstraftaten:

a) GWDL dürfen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 oder Abs. 4 Nr. 2 WPfLG nicht nur deshalb aus dem Wehrdienst entlassen werden, weil sie sich durch das Begehen von Wehrstraftaten - insbesondere wenn sie dem Dienst eigenmächtig fernbleiben, ihn eigenmächtig verlassen oder sich weigern, ihren Dienst zu verrichten - dem Dienst zu entziehen versuchen. Es gibt auch kein Recht auf eine sog. 'Totalverweigerung', da der Wehrpflichtige nach der Verfassung (Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes) nur die Möglichkeit hat, gemäß den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen den Wehrdienst zu verweigern. Die vorzeitige Entlassung von GWDL wegen solcher Verhaltensweisen kommt daher regelmäßig erst dann in Betracht, wenn

(1) die disziplinarischen Möglichkeiten und sonstigen Führungsmittel ausgeschöpft sind, insbesondere also die RichterIn/der Richter am Truppendienstgericht der weiteren Verhängung von Disziplinararrest nach § 40 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) nicht zustimmt oder

(2) die/der zuständige Disziplinarvorgesetzte nach der Vollstreckung von mindestens zwei Disziplinararresten von je 21 Tagen zu der sicheren Überzeugung kommt, dass nach dem bisherigen Verhalten des Soldaten und nach seinem Persönlichkeitsbild eine Änderung seiner ablehnenden Haltung seiner Dienstpflicht gegenüber nicht zu erwarten ist. Der Abbruch eines verhängten und in Vollstreckung befindlichen Disziplinararrestes ist grundsätzlich zu vermeiden.“

Amtliche Verlautbarung über die Konferenz von Potsdam vom 17. Juli bis 2. August 1945 („Potsdamer Abkommen“). Auszug, III.:

„Der deutsche Militarismus und Nazismus werden ausgerottet, und die Alliierten treffen nach gegenseitiger Vereinbarung in der Gegenwart und in der Zukunft auch andere Maßnahmen, die notwendig sind, damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen kann.“

III. A 3 (I):

„Völlige Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands und die Ausschaltung der gesamten deutschen Industrie, welche für eine Kriegsproduktion benutzt werden kann oder deren Überwachung. Zu diesem Zweck: a) werden alle Land-, See- und Luftstreitkräfte Deutschlands, SS, SA, SD und Gestapo mit allen ihren Organisationen, Stäben und Ämtern, einschließlich des Generalstabes, des Offizierkorps, der Reservisten, der Kriegsschulen, der Kriegervereine und aller anderen militärischen und halb-militärischen

Organisationen zusammen mit ihren Vereinen und Unterorganisationen, die den Interessen der Erhaltung der militärischen Traditionen dienen, völlig und endgültig aufgelöst, um damit für immer der Wiedergeburt oder Wiederaufrichtung des deutschen Militarismus und Nazismus vorzubeugen.“

III. A 3 (III):

„[...] Jeder nazistischen und militaristischen Betätigung und Propaganda ist vorzubeugen.“

Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 („Zwei-plus-Vier-Vertrag“), Art. 2:

„Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihre Erklärungen, daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. Nach der Verfassung des vereinten Deutschland sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar. [...]“

Anhang:

Erklärungen totaler Kriegsdienstverweigerer (Auszüge)

Alexander Hense

Blog: <http://realsatire.gmoc.de>

[...] Wenn es schon um die Wirtschaftlichkeit geht, liegt es nahe die Kosten in Betracht zu ziehen. Ein Wehrdienstleistender kostet den Staat pro Monat um die 400€ an Gehalt, hinzu kommen Lebenshaltungskosten und die Kosten für Ausrüstung. Denn man muss auch die Unterkunft und die Lebensmittelversorgung hinzuzählen und auch an die Uniformen, Waffen und die Munition muss man denken. Allein 2006 gab es über 71.000 Wehrdienstleistende, wie aus Papieren des Bundes zu erfahren ist. Man stelle sich vor, wie schwer die Last auf dem Portemonnaie des Steuerzahlers wiegt. Weiterhin sollte man bedenken, dass praktisch ausgeschlossen ist, dass ein unfreiwillig Wehrdienstleistender jemals wirklich eingesetzt wird. Hinzu kommt dann noch die Erhöhung des Soldes für Berufssoldaten – von Zeit zu Zeit (alle paar Jahre) – wird dieser nämlich angehoben. Meiner Meinung nach wäre es hier wesentlich sinnvoller für zwei oder gar drei Wehrdienstleistende einen Berufssoldaten anzustellen. Denn dieser verpflichtet sich freiwillig zum Dienst, woraus auch eine viel größere Leistungsfähigkeit und Spezialisierung resultiert. [...]

Ich rede hier die ganze Zeit von diesem Land, Deutschland. Aber wie ist es eigentlich mit anderen Ländern? Schauen wir es uns doch einfach an! Nehmen wir die USA. Die haben mit Sicherheit Wehrpflicht, werden die meisten sagen. Doch leider muss ich da enttäuschen, nein, in den USA gibt es die Wehrpflicht nicht. Weitere Beispiele? Na gut, hier eine kleine Aufzählung der Länder, in denen es keine Wehrpflicht gibt: USA, Kanada, Großbritannien, Portugal, Spanien, Frankreich, Italien, Japan, Australien, Neuseeland und viele, viele mehr. Ein Gegenbeispiel? Klar, ich kann auch Länder aufzählen, in denen die Wehrpflicht heute noch besteht: Brasilien, Skandinavien, Russland, Türkei und viele andere, darunter Deutschland. In den meisten Ländern, in denen heute keine Wehrpflicht mehr besteht, gab es sie nur zu Zeiten von Kriegen. In vielen Ländern wurde sie jedoch nach dem Zweiten Weltkrieg ausgesetzt. Dort gibt es nur eine Berufsarmee.

[...] Deutschland wird im Allgemeinen als Rechtsstaat bezeichnet und die meisten Bürger in diesem Land sind stolz auf das Grundgesetz und das Rechtssystem, das Gleichberechtigung, Gerechtigkeit und vieles, vieles mehr zusichert, oder zumindest zusichern soll.

Genau das alles zählt für Wehrpflichtige immer weniger. Sehen wir uns einmal das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland genauer an. Ein erster Blick in das Inhaltsverzeichnis zeigt, dass sich die ersten 19 Artikel mit den Grundrechten eines jeden deutschen Bürgers befassen. Es geht dabei um Dinge, wie die Menschenwürde, die Meinungsfreiheit, das Petitionsrecht und andere Rechte. Rechte, dieses Wort muss dabei sehr stark betont werden. Und in Mitten dieser Rechte findet sich – wie am Anfang schon erwähnt – der Artikel 12a. Geht man durch das Inhaltsverzeichnis des Grundgesetzes, so liest man am Anfang dauernd nur Recht, Recht, Freiheit, Recht, Freiheit. Und auf einmal stößt man auf diesen Artikel, dessen Titel „Wehr- und Dienstpflicht“ ist.

[...] Gehen wir den Artikel einfach mal Zeile um Zeile durch. „(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivildienstverband verpflichtet werden.“ Das besagt der erste Absatz. Schon das zweite Wort sorgt für Diskussionsstoff. Der sonst so klare juristische Fachjargon drückt sich hier äußerst unklar aus. Da heißt es „können“ und es wird doch als „müssen“ interpretiert. Doch eigentlich hängt die Ungerechtigkeit gar nicht von der Interpretation ab. Nehmen wir an, es ist wirklich als können gemeint. Dann wäre das ein Zeichen für reine Willkür, welche wegen dem Willkürverbot nicht existieren darf. Doch auch wenn wir das können als müssen interpretieren, ist keine Gleichberechtigung gewährleistet, denn den wehrpflichtigen Männern entstehen massive Nachteile gegenüber Frauen und nicht wehrpflichtigen Männern. [...] Nun, da wir uns mit dem Artikel für die Wehrgerechtigkeit selbst befasst haben, können wir zu den Artikeln übergehen, die durch die Wehrpflicht verletzt werden. Sehen wir uns zuerst die an, die von vorne herein von der Wehrpflicht eingeschränkt werden. Artikel 17a des Grundgesetzes befasst sich mit den Grundrechtsbeschränkungen im Wehrbereich, dieses betrifft Wehrdienstleistende und Ersatzdienstleistende. Er erlaubt die Einschränkung der Artikel 5, 8, 17, 11 und 13 des Grundgesetzes. Um das hier mal deutlich zu machen: Es wird die Meinungsfreiheit eingeschränkt, einem wird die Versammlungsfreiheit genommen, es wird einem das Petitionsrecht genommen und sowohl die Freizügigkeit als auch die Unverletzlichkeit der

Wohnung eingeschränkt. So ziemlich alles, wofür unser Rechtsstaat steht und alles, was eben dieser garantieren soll, wird einem Wehrpflichtigen nicht zugestanden. [...]

Doch ich habe auch noch ein besonders wichtiges Argument vorzubringen. Und damit meine ich den ersten Artikel des Grundgesetzes. Dieser garantiert jedem Menschen seine Würde und verpflichtet den Staat, diese zu achten und zu schützen. Dies wird mit der Wehrpflicht mitnichten getan. Für einen der bedeutendsten deutschen Philosophen, Immanuel Kant, hieß Menschenwürde, dass der Mensch niemals Mittel zum Zweck sein darf. Doch genau das ist ein Zwangsdienstleistender. Er dient einem Zweck, der ohnehin zweifelhaft ist. Menschenwürde heißt bei Kant auch, dass jeder Mensch frei für sich selbst entscheiden kann, zumindest so lange, wie er niemand anderem schadet. Diese Definition von Würde ist auch allgemein anerkannt und doch wird sie nicht geachtet, ganz im Gegenteil. Die Bundeswehr selbst geht in verschiedenen Schriften automatisch davon aus, dass die Menschenwürde eines Wehrdienstleistenden gewährleistet sei. Dies kann wirklich nur schlechte Ironie sein. Denn wenn jemand aus moralischen oder sonstigen Gründen die Wehrpflicht – und auch die Ersatzdienste – ablehnt und sie als menschenunwürdig betrachtet, dann kann man unmöglich behaupten, die Menschenwürde würde hier geachtet werden. Dies gilt übrigens auch für Ersatzdienstleistende. Schon allein der Zwang, den Dienst – welchen auch immer – zu leisten ist nicht menschenwürdig, denn der Begriff des Zwangs impliziert dies bereits.

Zu allerletzt möchte ich noch auf den mir wichtigsten Punkt eingehen, der mich auch zu all dem hier bewegt. Dies ist auch der hauptsächliche Grund für meine Totalverweigerung gegenüber dem Wehrdienst und allen Ersatzdiensten. Hierbei geht es um die nicht existierende Wehrgerechtigkeit, man könnte auch sagen, es geht um die Wehrungerechtigkeit.

Die Ungerechtigkeit fängt schon bei der erwähnten Ungleichbehandlung von Frauen und Männern an. Es geht aber weiter. Allein schon zur Tauglichkeitsmusterung werden nur etwa 50% der erfassten jungen Männer gerufen. Der Rest hört nie wieder etwas von der Bundeswehr. Dann geht es zur Musterung. Hier wird geprüft, ob der Wehrpflichtige tauglich für den Wehrdienst ist. Im Prinzip ist das Ganze eine medizinische Untersuchung. Mich persönlich erinnert das extrem an Konzentrationslager im Dritten Reich. Auch die Häftlinge dort wurden untersucht und in bestimmte Gruppen eingeteilt. Es läuft bei der Musterung wie auf dem Fließband einer Fabrik ab.

Man wird als Ware betrachtet und wenn man zu schlecht ist, wird man ausgegliedert. Wenn man aber für tauglich befunden wird, geht es weiter. Und genau hier möchte ich mit meiner Kritik ansetzen. Die Musterungskriterien sind keineswegs objektiv, niemand garantiert hier, dass keine Willkür angewandt wird. Es gibt viele bekannte Tricks, um aus der Musterung als nicht tauglich herauszukommen. Es gibt jedes Jahr eine Vielzahl an Simulanten, die irgendwelche Krankheiten vortäuschen oder Atteste von ihren Ärzten vorlegen. Die Sachbearbeiter haben dann natürlich auch kein Interesse mehr, da weiter zu prüfen und die Untauglichkeit wird sofort bescheinigt – man hat ja noch genügend andere Wehrpflichtige.

Wer nun tauglich gemustert ist, hat die „Wahl“. Wahl insofern, als dass der Wehrpflichtige zwischen den Zwangsdiensten wählen darf. Wehrdienst oder Ersatzdienst? Es ist ähnlich, wie bei der Wahl der Todesart, wenn man zum Tode verurteilt wurde. Zwangsdienst bleibt nun mal Zwangsdienst. Und was machen die untauglich Gemusterten? Nun, die gehen studieren, gehen ins Ausland oder arbeiten ein Jahr lang. Und dabei verdienen sie meistens wesentlich mehr, als ein Dienstleistender. Ein kleines Beispiel: Durchschnittlich verdient man als Dienstleistender etwa 400 Euro monatlich. Mit einem richtigen Job können da locker 1000 Euro und mehr pro Monat angehäuft werden. Und das vielleicht nur, weil ein Wehrpflichtiger Heuschnupfen hat. Keiner kann mir erzählen, dass so ein Mensch nicht in der Lage ist, Zivildienst zu leisten – und trotzdem wird er als Dienstuntauglicher auch von diesem freigestellt. Manche Leute kennen diese Sachlage gar nicht, doch eben so ist es. Und so was sind keine Einzelfälle. Im Jahr 2006 waren 455.358 Deutsche erfasst. Davon leisteten lediglich 159.845 Dienst – 71.321 Wehrdienst, der Rest Ersatzdienst. Das sind knapp 65%, also zwei Drittel der Erfassten, die keinen Dienst zu leisten haben und nie wieder etwas von der Bundeswehr hören. Niemand kann hier noch behaupten, es gäbe eine Wehrgerechtigkeit. In Einzelfällen mag das ja der Fall sein, doch wenn nur 35% aller Erfassten, also insgesamt ein winziger Bevölkerungsteil für neun Monate einen Zwangsdienst leisten muss und infolge dessen einen Großteil seiner Grundrechte ablegen muss, dann ist das nicht im Geringsten gerecht! Daher komme ich zu dem Ergebnis, dass die Ungerechtigkeit, die nicht nur in der Wehrpflicht präsent ist, sondern deren Auswuchs die Wehrpflicht in ihrem höchsten Wesen selbst ist, nichts in einem modernen, freiheitlich-demokratisch geprägten Rechtsstaat zu suchen hat.

Andreas Reuter

Blog: <http://tkdv-zittau.blogspot.com>

Einleitung

Herr Richter, Herr Staatsanwalt, liebes Publikum, der Weg hierher fiel mir nicht leicht. Bedenkt man, dass vor einem Strafrichter meist Menschen stehen, welche gemordet, geschlagen, verletzt oder vergewaltigt haben, frage ich mich, warum ich hier bin. Nichts von dem habe ich gemacht, das Gegenteil habe ich bezweckt. Ich habe die Wehrpflicht verweigert, um mich nicht mitschuldig an kommenden Kriegen zu machen. Ich will nicht die Schuld der oben genannten Verbrechen auf mich laden, weder als Soldat an der Front noch als Soldat in der Heimat, als Zivildienstleistender. Ich habe den Dienst Anfang Juni 2005 im Kindererholungszentrum in Weißwasser nicht angetreten. Nun, warum nicht? Weil ich die Entscheidung gefällt habe, mich niemals an einem Krieg oder dessen Vorbereitung zu beteiligen. Das kommt aus einer tiefen, inneren Überzeugung heraus, dass Krieg nie was Gutes, sondern immer nur was Schlechtes sein kann. Somit verbietet es mir mein Gewissen, die Wehrpflicht zu erfüllen. [...]

Gedanken zur Bundeswehr

Das alles trug dazu bei, dass ich nicht an die Macht der Gewalt und das Militär glaubte, sondern mir sicher war, dass nur friedliche Lösungen dauerhaft auch zum Frieden führen. Ich kenne keinen Krieg, der gut ausging. Keinen, der nicht Leid brachte. Keinen, der für Stabilität sorgte. Und es gibt auch keinen Krieg, in dem nicht auch - trotz aller Beteuerungen der Militärs - in dem nicht auch zivile Ziele wie Schulen und Krankenhäuser getroffen werden, in welchem nicht auch Kinder und Rentner sterben, wo nicht auch unschuldige Menschen getötet werden! Wobei diese Differenzierung zwischen den scheinbar guten zivilen und den scheinbar bösen militärischen Zielen letztlich auch nur Augenwischerei ist. Natürlich macht es einen Unterschied, ob es einen unschuldigen Zivilisten trifft oder einen Soldaten, der sich zumindest seiner prekären Lage bewusst und auch selbst Teil der Aggression ist. Fakt aber ist, dass ein Mensch getötet wird. Die Wertigkeit seines Lebens wird nicht höher oder geringer dadurch, dass er eine Uniform an hat oder nicht. Doch das wird uns ständig eingetrichtert. Sterben in einem Krieg 100 Soldaten, so ist das nicht etwa schlimm, sondern ein Erfolg. Zumindest, wenn es nicht die eigenen sind. Sterben aber 50 Zivilisten, so wird nach den Ursachen für den Fehlschlag gesucht und man drückt sein Bedauern aus. Tot

aber sind sie alle, und alle lassen trauernde Angehörige zurück. [...]

Bilder des Krieges

Frieden kann nicht durch Krieg entstehen. Die Fratze des Krieges ist wohl die hässlichste Fratze unserer Zeit überhaupt. Zerstörung, Unrecht, Not, Hunger, Vergewaltigungen, Plünderungen, Leichengeruch, traumatisierte Menschen - das ist Krieg. Nichts anderes. Es gibt keine schöne Seite am Krieg. Und Krieg wird nicht angenehmer oder harmloser, bloß weil die Armeen dieser Erde das immer wieder behaupten. Auch die Bundeswehr hat viele bunte Blättchen drucken lassen, in denen sie von Abenteuer und Kameradschaft schreibt. Gut aussehende Soldatinnen und Soldaten sind darin abgebildet, wie sie zusammen lachen und durch den Sand robben. Wie sie interessiert, verantwortungsvoll und scheinbar voller Motivation schwere Technik bedienen. Wie alle Freunde sind, Traditionen pflegen, sich gegenseitig helfen und unterstützen. Kein Bild ist aber zu sehen von einem kaputten, zerbombten Haus. Keine Bilder von humpelnden Kindern, die nur ein Bein haben, weil sie beim Spielen auf eine Miene traten. Kein Bild von Frauen mit schmerzverzerrtem Gesicht, traumatisiert und schwanger, weil sie vergewaltigt wurde. Abgebildet werden immer nur schöne Bilder, nicht aber reelle. Nicht die von Flüchtlingsdörfern, Blut, Zerstörung, Tod! Aber das ist die Realität des Krieges. [...]

Bundeswehr und Ökologie

[...] Ich bin mir bewusst, dass man auf dieser Erde nicht leben kann, ohne in die Ökosysteme einzugreifen. Nur sollte das so viel wie nötig und doch so wenig wie möglich geschehen. In meinen vorangegangenen Ausführungen habe ich deutlich gemacht, dass die Bundeswehr eher Konflikte schürt als löst und somit überflüssig ist. Untermauert wird dies durch ihre katastrophale Umweltbilanz. [...] Ein Leopardpanzer der Bundeswehr allerdings verbraucht im Schnitt [...] 410 l auf 100 km. Im Geländeeinsatz, und Kriegseinsatz ist in erster Linie Geländeeinsatz, dann gleich noch mal 100 Liter mehr. Fährt also ein Panzer Leopard 100 km, so könnte ich mit meinem VW mit der gleichen Menge Sprit 7000 km fahren. Einen Höhepunkt erreicht die Verschwendung von Rohstoffen allerdings bei der Luftwaffe. Weil in Kanada bessere Bedingungen sind, um mit Tornado Jagdbombern Tiefflüge zu üben, werden eben diese in einem dortigen NATO-Übungsgelände trainiert. Damit aber überhaupt erst trainiert werden kann, müssen die Tornados

erst einmal rüber fliegen. Unterwegs müssen sie in der Luft 2 mal aufgetankt werden, da sie nur eine Reichweite von 2800 km haben. Man stelle sich diese Verschwendung vor: 1 Tornado muss drei Mal tanken, um bis nach Kanada zu kommen und Tiefflüge zu üben. Nach offiziellen Angaben besitzt die Bundeswehr 188 solche Flugzeuge, macht 188 Piloten, die üben wollen, macht 564 Tankladungen nur für den Hinflug. Man mag es gar nicht ausrechnen, wie viel km ich mit meinem VW damit fahren könnte. Diese Beispiele ließen sich noch beliebig weiterführen, bedenkt man, dass die Bundeswehr nicht nur Leopardpanzer und Tornadobomber besitzt, sondern eine Vielzahl weitere Ausführungen an Panzern, Flugzeugen, Helikoptern und nicht zu vergessen: Kriegsschiffen. [...]

Gewissensprüfung

Aufgrund aller dieser oben genannten Beispiele stand für mich fest, dass ich nicht Soldat werden wollte und konnte. Schließlich gab es ja die Alternative zur Wehrpflicht, den Zivildienst. So zumindest dachte ich noch im März 2001, als ich die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beantragte. Ich musste ein Schreiben einreichen, damals war das eine halbe Seite Papier, in welchem ich meine Gewissensentscheidung offen legte. Das ist ebenfalls eine skandalöse Methode. Nicht nur dass es ohnehin sehr schwierig ist, jemandem eine Gewissensentscheidung zu attestieren. Objektiv ist diese ja nicht wahrnehmbar. Nur jeder einzelne kann sie für sich selbst treffen. Nein, skandalös deshalb, weil nicht etwa die Leute, die in den Krieg ziehen und töten wollen, ihr Gewissen darauf prüfen lassen müssen, ob sie auch mit der nötigen Verantwortung und dem gefestigten Bewusstsein an die Sache ran gehen, sondern ausgerechnet die Leute, die das ablehnen, die friedliche Maßnahmen umsetzen wollen, die müssen sich prüfen lassen. [...] Der ehemalige Leiter der Unterabteilung Zivildienst im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Dr. Klaus Steinwender, welcher mit die grundlegendsten Aussagen über den Charakter des Zivildienstes gemacht hatte, schrieb Folgendes: „Der Zivildienst ist daher nicht nur nach dem Gesetz, sondern seinem Wesen nach Erfüllung der Wehrpflicht. Mit dem Zivildienst erfüllen also anerkannte Wehrdienstverweigerer ihre Wehrpflicht“, so Dr. Steinwender. Das wurde mir nach meiner damaligen Anerkennung auch recht schnell klar. Ich war noch immer Teil der Wehrpflicht. Auch wenn es paradox klingt, ich bin anerkannter Kriegsdienstverweigerer und würde mit dem Absolvieren des Zivildienstes trotzdem die Wehrpflicht erfüllen. Ich hatte nicht den

Kriegsdienst an sich verweigert, sondern lediglich den Dienst an der Waffe. In Krisenfällen würde ich genauso mit herangezogen wie die Menschen, die ihre Grundwehrausbildung in der Kaserne getan haben. Dass das so ist, steht im Zivildienstgesetz § 79. Warum das so ist, erklärt das Konzept der Gesamtverteidigung.

Konzept der Gesamtverteidigung

[...] Was viele nicht wissen und auch mir nicht klar war, als ich meinen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer stellte, ist die Tatsache, dass das Konzept der Gesamtverteidigung, früher auch schon mal Totaler Krieg genannt, nur funktioniert, wenn es auch von der zweiten Säule, nämlich der Zivilen Verteidigung getragen wird. Die Zivile Verteidigung ist noch einmal unterteilt in Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, in den Zivilschutz, Versorgung und Unterstützung der Streitkräfte. Im Detail heißt das Katastrophenschutz, Schutzbau, Versorgung mit Energie und Wasser, Post und Fernmeldewesen und Unterstützung der Streitkräfte mit zivilen Leistungen wie Transportfahrten, Krankendienst und Versorgung mit Lebensmitteln. Auch hierzu äußerte sich Dr. Klaus Steinwender: „Das Zivildienstgesetz schränkt die Regierung bei der Auswahl der Einsatzgebiete kaum ein.“ Nun, das ist schön. Denn so kann es auch Zivildienststellen in der Vogelwarte auf Rügen geben oder wie die für mich vorgesehene Stelle in einem Kindererholungszentrum. Könnte man meinen. Dass es Dr. Steinwender aber um etwas ganz anderes ging, belegen seine weiteren Äußerungen. Er schreibt: „Sicher scheint mir aber, dass es hier keinen Anspruch der anerkannten Kriegsdienstverweigerer gibt, in einem solchen Dienst im Verteidigungsfall von jeder Verwendung ferngehalten zu werden, die in irgendeiner Weise der Verteidigung nützen könnte. [...] Und schon gar nicht kann es einen Anspruch darauf geben, im Verteidigungsfall nirgends eingesetzt zu werden, wo man Arbeitskräfte einsetzt, die dann zum Waffendienst zu Verfügung stehen und an der Verteidigung mitwirken können.“ Noch deutlicher ist der für die Einführung des Zivildienstes zuständige Regierungsrat Kreuzer geworden. Er führte aus: „Dazu kommt, dass in einem künftigen Kriege unzählige Bürger für Aufgaben des Katastropheneinsatzes – es sei nur auf die ABC-Waffen hingewiesen – benötigt werden. [...] Der Einsatz etwa in einem Gelände, das mit radioaktiven Strahlen verseucht ist und in dem Blindgänger liegen, ist übrigens durchaus dem Fronteinsatz gleichzusetzen. Dasselbe gilt für Seuchenlazarette und Verkehrseinrichtungen, die – wie die Erfahrung des letzten Krieges gezeigt hat – besonders den Tieffliegerangriffen ausgesetzt sind.“

Es ist daher auf Dauer kaum zu befürchten, dass sich Drückeberger in den Ersatzdienst flüchten. Einstweilen scheinen sich viele KDV derartiger Verwendungsmöglichkeiten nicht bewusst zu sein.“, so Kreuzer. Kommt es zum Verteidigungsfall, so würden Zivildienstleistende nach § 79 Zivildienstgesetz zum unbefristeten Zivildienst herangezogen. [...] Bereits im Spannungsfall droht eine solche Heranziehung, und zwar bis zum Ende des Jahres, in dem der Kriegsdienstverweigerer seinen 60. Geburtstag hat. Sie müssten dann eben genannte Aufgaben erfüllen, könnten aber genauso auch zum Panzergräben ausheben, in der Munitionsfabrik oder im Militärlazarett zum Pflegen der verwundeten Soldaten eingesetzt werden. [...]

Zivildienst ist antisozial

Auch wenn Zivildienst häufig in sozialen Einrichtungen ausgeübt wird, so heißt das noch nicht, dass auch der Zivildienst sozial ist. Das Gegenteil ist der Fall. Es zeigt deutlich, welchen Stellenwert Kranke, Pflegebedürftige, alte oder behinderte Menschen in unserer Gesellschaft haben, wenn gerade mal Zwangsarbeiter, und nichts anderes sind Zivildienstleistende, ihre Betreuung übernehmen. Ich finde es entwürdigend und höchst alarmierend, wenn junge, nicht oder nur schlecht ausgebildete, gezwungene und vielleicht völlig unmotivierte Männer für das Wohl dieser Menschen zuständig sind. Auch kann durch die kurze Dienstzeit kein Vertrauensverhältnis zwischen Pfleger und Patient entstehen. Und doch wird von den Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern immer wieder gern auf Zivildienstleistende zurückgegriffen. Verständlich, denn betriebswirtschaftlich lohnt es sich für die Einrichtung, festes, hochqualifiziertes und teures Personal durch billige Hilfskräfte zu ersetzen. Im Falle eines Streiks gäbe es nichts zu befürchten, denn Zivis müssten, da sie den Befehlen des Bundesamts für Zivildienst unterstehen, ihre Arbeit weiter verrichten und zum Streikbrecher werden. Dass der Zivildienst auch nicht arbeitsmarktneutral ist, wie es eigentlich vom Gesetz her vorgesehen ist, zeigte das empörte Aufschreiben der Zivildienstesatzstellen. Sie sind der Meinung, dass das soziale System beim Auflösen der Wehrpflicht – und somit des Zivildienstes – zusammenbrechen würde. Ein deutlicher Beleg dafür, dass der Zivildienst eben nicht arbeitsmarktneutral ist, sondern im Gegenteil antisozial, da er reguläre Arbeitsplätze vernichtet und einen enormen Lohndruck bewirkt. [...] So stellt zum Beispiel Dietmar von Boetticher 1993 in seiner Examensarbeit zum Thema „Zivildienst und sozialer Bereich“ fest: „Als Ergebnis bleibt

festzuhalten, dass die weitverbreitete Annahme, Zivildienstleistende seien billige Arbeitskräfte und der jetzige soziale `Standard` sei ohne sie bzw. andere vermeintliche billige, zwangsverpflichtete Arbeitskräfte nur mit immensem finanziellen Mehraufwand haltbar, einer sehr engen, betriebswirtschaftlichen Sichtweise entspricht. Bei Einbeziehung gesamtwirtschaftlicher Überlegungen hingegen scheint der Verzicht auf den Zivildienst sehr wohl ohne Abstriche bei den Leistungen im sozialen Bereich möglich zu sein.“ [...]

Fazit

Da ich jede Gewalt zur Lösung von Konflikten ablehne, gilt es besonders, den Anfängen zu wehren. Es macht keinen Sinn, den Kriegsdienst erst dann zu verweigern, wenn der Krieg da ist. Vielmehr geht es darum, durch die Verweigerung schon im Frieden dafür zu sorgen, den Krieg schon im Keim zu ersticken und nicht durchführbar zu machen. [...] Ein dauerhaftes friedliches Miteinander der Menschen kann nur ohne Armeen und ohne Zwangsdienste gewährleistet sein. Das erkannte bereits 1922 Kurt Tucholsky. Und so möchte ich meine Ausführungen mit einem Zitat von ihm beenden: „Es ist unsre Menschenpflicht, gegen die allgemeine Wehrpflicht nicht mit dem ärztlichen Attest und den Beziehungen anzugehen, sondern sie zu verweigern, sie bedingungslos zu verweigern - auch dann, wenn sie Gesetz wird.“ (Tucholsky, 1922).

Moritz Kagelmann:

[...] Das Militär zieht mich ein und ich geh nicht hin.

Einen Ersatz für meine Kriegsdienstverweigerung werd ich nicht leisten, weil ich mich lieber für eine ersatzlose Überwindung von Massenmord und sozialer Verstümmelung durch militärischen Drill entscheide.

Ersatzdienst für den Kriegsdienst zu leisten, hieße für mich, die Wehrpflicht und das Militär grundsätzlich zu akzeptieren, bzw. nicht öffentlich zu brandmarken. Aber genau das will ich.

Eingeführt wurde die Wehrpflicht im Preußen des 19ten Jahrhunderts und hat in Deutschland lediglich zwei (leider nur kurzfristige) Unterbrechungen aufzuweisen: Den von außen auferlegten Zwang, nach jedem Weltkrieg nicht sofort ein neues Massenmorden inszenieren zu können.

Preußen übernahm die Wehrpflicht damals vom Anschauungsbeispiel der französischen Volks-

armee, denn Menschen, deren Verbindung mit der Armee durch familiäre Bande oder eigene Vergangenheit hergestellt ist, akzeptieren sie eher. Soldaten, die wissen wofür sie kämpfen, kämpfen bessener. [...]

Die wehrpflichtigen Rekruten kommen zur Kaserne und werden eingekleidet.

Von nun an beschäftigen sie sich mit Putzen, Salutieren, Marschieren, Putzen, Salutieren und Schießen. Unterordnung und Anerkennung der Befehlsstruktur machen diese 9-monatige Zeit der Rekruten aus. Jeder alltägliche Furz ist strukturiert und kontrolliert. Es geht ums Prinzip. Gehorchen. Befehlen.

Während dieser Grundausbildung lässt Teamtraining, gemeinsames Aussehen und „Untensein“ die Rekruten zusammenschweißen. Diese Kameradschaft soll über ihre tägliche Unterordnung hinwegtäuschen bzw. sie erträglich gestalten.

Noch Jahre später schwärmen tausende deutsche Bundis von der großartigen Kameradschaft, nicht aber von dem durchgerasterten Tagesablauf.

Nicht davon, dass der Vorgesetzte 5 Tage die Woche das eigene Leben kontrolliert. [...]

...Wie sähe das auch aus, wenn der allmorgentliche Verzicht auf den 2ten Kaffee das Beispiel für die Bundeswehrzeit wäre. Das geht nicht. Das hört sich einfach nur scheiße an.

Aber ganz genau dieser persönliche Verzicht auf eigene Bedürfnisse macht die Zeit der Grundausbildung aus. Die Rekruten lernen dadurch sich und ihre Bedürfnisse hinter die Befehle zu stellen. Tun sie das nicht, gibt es für die Offiziersriege genügend Mittel, Befehlsverweigerungen, Schlusig- und „Respektlosigkeiten“ zu bestrafen: bspw. durch Ausgangsbeschränkungen, Geldbuße, Wachdienst am Wochenende, Arrest und nicht in Gesetze gegossene Demütigungen.

Das lässt die Wehrpflichtigen wissen: Stärke, Durchhaltevermögen, Pflichtgefühl und Salutieren stehen ganz oben auf dem Einkaufszettel. Faulenzen und Lust am ausgedehnten Frühstück hingegen werden aus dem Einkaufswagen heraus gelegt. [...]

„Jeder Soldat muss wissen und verstehen, wofür er ausgebildet und gegebenenfalls eingesetzt wird. Er soll überzeugt sein, dass sein Auftrag politisch notwendig, militärisch sinnvoll und moralisch begründet ist.“ (Zitat der Bundeswehr-Homepage)

Um geölt zu funktionieren, müssen deutsche Soldaten auch an St. Bundeswehr glauben.

Für die Ausstellung seines Heiligenscheins ist im

wesentlichen die ideologische Verankerung militärischer Notwendigkeit in der Gesellschaft verantwortlich.

Wörter werden verdreht und Angst vor äußeren „Gefahren“ geschürt. Einsätze der Bundeswehr sollen nicht länger Besatzung und Krieg heißen, sondern friedenserhaltende Maßnahmen und internationale Konfliktverhütung sein. Nicht die Menschenbefehler hier sollen die Feinde sein, sondern religiöse Terroristen, Kofferbomber, Selbstmordattentäter, Kinderfresser und Flugzeugentführer, die es auf alles und jedeN der „westlichen Welt“ abgesehen haben. Alle sollen sich ständig bedroht fühlen und deswegen den militärischen Schlägen gegen „äußere“ Feinde und eines inneren Sicherheitsfanatismus wohlwollend gegenüber stehen.

Die Angst muss geschürt und der Krieg muss umgelogen werden, nicht nur, um den Glauben der Soldaten ans Gute zu erhalten, sondern auch, um die „eigene“ Bevölkerung nicht gegen sich aufzubringen, sich weiterhin Kriegsdienstleistende warmzuhalten und sabotierende Unruhe auszuschließen.

Die Bundeswehr selbst organisiert deswegen Infostände auf Messen, Auftritte in Schulen und Arbeitsämtern und gibt sich so modern wie möglich, um vom Image der Pickelhaube freizukommen. Die Regierung erwähnt bei jeder neuen Geiselnahme in Afghanistan, sie würde sich von Kriminellen nicht erpressen lassen, der Einsatz ist gerechtfertigt und deutsche Medien blasen ins gleiche Horn: Freiheit verteidigen, Frieden bringen, Krieg gut.

Momentan wird der Einsatz deutscher Soldaten z.B. in Afghanistan als Aufbauhilfe und Schutzeinsatz angepriesen. Dieselbe Propagandamaschine kann allerdings auch anders:

Bei der Bombardierung Serbiens 1999 durch die NATO wurden Kriegsgrund und -feind so aufgemacht, als sei es ein moralischer Grund gegen persönliche Feinde von Jedermann.

Die rot-grüne Regierung malte das Bild von Nazi-Serben an die Wand, die man stoppen müsste, bevor es zu einem neuen Auschwitz kommen würde. Diese Argumentation der Herrschenden verhinderte größeren Protest oder Widerstand gegen diesen Jugoslawienkrieg.

Hingegen rief die US-Propaganda zum Irakkrieg 2003 auch in Deutschland großen Protest hervor, obwohl auch sie viele Feindbilder zu bieten hatte.

Wenn die eigene Regierung die eigene Sicherheit und Freiheit schützt und aufbaut, ist anscheinend alles anders, dann sind die Lügen der Kriegstreiber

auf einmal Wahrheit.

Alle Kriegstreiber aber haben nach wie vor ihre ganz eigenen Interessen und ihre ganz spezielle Moral. Ruinieren sie eine Wirtschaft, ist das schade, aber freier Wettbewerb. Geht es um ihre Wirtschaft, ist das Piraterie gefährlicher Heuschrecken.

Wenn ihnen der Rohstoffzugang verwehrt wird, ist das gemein und ungerecht und klaut ihnen gar jemand die Vormachtstellung, ist das hinterhältiger Diebstahl. Werden sie angegriffen, ist das Terrorismus. Wenn sie Bomben werfen, dann ist das furchtbar, aber gerecht und treffen sie dabei „ZivilistInnen“, ist das schrecklich, aber ein unglückliches Versehen.

Wenn sie sich für ihre Kriegsbegründung krumm und schief lügen müssen, ist das egal.

Das Beschissene ist nur, daß massenhafter Widerstand dagegen solange auf sich warten lässt.

Meist solange, bis die Scheiße bereits angerichtet ist.

Bis schon tausende gemordet worden sind.

Um nicht immer alles erst in Schutt und Asche legen zu lassen, bevor gehandelt wird, muss es sich bei der Verneinung von Krieg also um ein radikales Nein gegen jeden Krieg handeln.

Gegen jeden Krieg, der von imperialistischen Staaten zum Ausbau der eigenen Machterweiterung

geführt wird. Und zu allererst gegen den Krieg des eigenen Landes!

Da es zu spät ist mit der Verweigerung eines Krieges anzufangen, wenn er bereits da ist, gehört die Verweigerung gegen die Grundlagen des Militärs unbedingt dazu:

Die Verweigerung von Befehl und Gehorsam in „Friedenszeiten“. Grundlagen, die permanent in dieser Gesellschaft geschaffen werden.

Den Autoritäten so oft wie möglich Nein! zu sagen, ist deshalb eine antimilitaristische Aktion. [...]

„Die Bundeswehr baut auf dem Prinzip von Befehl und Gehorsam auf: Wie in vielen zivilen Bereichen auch, hat ein Chef 'das Sagen'.“ (Zitat der Bundeswehr-Homepage) [...]

Deswegen sollen sich ja verdammt noch mal mehr Leute organisieren!

Und dann...dann schmeißen wir Eure Scheißarbeit hin! Lassen es uns gutgehen und scheißen uns nicht gegenseitig an! Und weil das nur ohne Zwang geht, werden sämtliche Zwangsdienste

aufgehoben.

Auch und gerade der Zivi. Scheiß Ersatzdienst!

Damit wollte ich nur sagen, daß ich diesen (tarnfarbenen) Haufen Scheiße zum Kotzen finde. Und eigentlich will ich noch viel, viel mehr.“

Georg F.:

Es ist mir zutiefst zuwider, mich an diesem Ort zu äußern. Dies hat mehrere Gründe, auf die ich im Folgenden eingehen möchte:

Meine Niederlage ist bereits vorprogrammiert. Mit meinem Erscheinen hier, vor Gericht, legitimiere ich dieses über mich zu richten. Darüber zu befinden, was nötig ist, um meine vermeintliche Schuld zu begleichen. Selbst ein wohl relativ unwahrscheinlicher Freispruch hätte einen bitteren Beigeschmack. [...]

Ich werde wenig Neues erzählen. Es kommt mir vor wie das immer gleiche „bla bla“ und langweilt mich. Ich habe auch wenig Lust, wie ein Pastor auf der Kanzel zu sitzen, und vermeintliche oder tatsächliche Wahrheiten unter die Menschen zu streuen. Außerdem sehe ich wenig Anlass, mich für irgendwas zu rechtfertigen. Indem ich mich hier erkläre, verstärkt sich meiner Meinung nach der Eindruck, ich hätte einen Fehler begangen, für den ich nun um Verständnis betteln.

Trotz allem erkläre ich mich hier. Wenn das Gericht mir keine Gewissensgründe attestiert, die meiner Tat zugrunde liegen, folgt nach Abschluss dieses Verfahrens die nächste Einberufung seitens des Bundesamtes für den Zivildienst. Ich würde wieder nicht erscheinen, was ein erneutes Verfahren zur Folge hätte. Überflüssig zu erwähnen, dass dies in mir wenig Euphorie weckt.

Um was geht es?

In der Anklageschrift wird mir vorgeworfen, gegen das Zivildienstgesetz verstoßen zu haben. Konkreter: Ich wurde zum Zivildienst am 1. September 2008 einberufen. Ich bin dort nicht aufgetaucht.

Menschen sind in diesem Staat dazu verpflichtet, Wehrdienst zu leisten. Oder anders ausgedrückt: gezwungen, Dienst zu leisten. Die einzige Wahl besteht zwischen Einsatz in der Bundeswehr oder einem vermeintlich zivilen Ersatzdienst. Wer sich diesem Zwang widersetzt, muss Sanktionen und Bestrafung fürchten. Wohl auch deshalb regt sich wenig Protest, geschweige denn Widerstand. Bei der Musterung wird selektiert zwischen leistungsfähigen und nutzlosen Körpern, zwischen brauchbar und unbrauchbar. Nichts Neues und Spiegelbild dieser Gesellschaft. Nicht der Mensch

steht im Mittelpunkt, sondern die von ihm möglicherweise oder tatsächlich zu erbringende Leistung.

Dabei finde ich es grundfalsch und politisch fatal zu argumentieren, wie einige meiner Vorgänger: Die Einberufungspraxis sei ungerecht, unfair bzw. „verfassungswidrig“, weil nicht mehr alle Menschen eines Jahrgangs einberufen werden, oder nur Männer verpflichtet sind, Frauen außen vor bleiben. Als ob Zwang dadurch besser werden würde, dass dieser möglichst viele betrifft. Mit einer solcher Argumentationskette lässt sich kein Blumentopf gewinnen, geschweige denn ein Kampf gegen die Wehrpflicht führen.

Der Begriff „Zivildienst“ trifft die Sache nur bedingt. Richtig ist vielmehr: Zivildienst ist Kriegsdienst, auch wenn der gemeine Zivildienstleistende keine Waffe trägt, wie seine Kollegen beim Militär. Ich wäre zum Beispiel im Kriegsfall verpflichtet, verwundete deutsche Soldaten zu pflegen, sie fit zu machen, um sie möglichst schnell auf das Schlachtfeld zurückkehren zu lassen. [...] Mir ist völlig gleich, ob deutsche Soldaten weltweit im Einsatz sind, um Demokratie zu bringen, Frieden zu stiften, Terroristen zu jagen, Ölfelder zu sichern oder den sogenannten „freien Welthandel“ abzusichern. Ob mit UN-Mandat oder ohne, ob NATO-Bündnisfall oder Alleingang. Ich lehne diese Kriege aus tiefstem Herzen ab.

Diese Kriege werden nicht zu stoppen sein durch Lichterketten, durch Appelle an die Herrschenden, durch Wahlen und der damit verbundenen Hoffnung andere Parteien würden es anders machen. Auch das Bild von Teilen der Friedensbewegung, die BRD wäre Geisel der USA, und somit an deren Weisungen gebunden, ist falsch. Eins muss klar sein: immer und zu aller erst gegen die eigene, d.h. deutsche, Regierung. An die eigene Nase fassen und vor der eigenen Tür kehren, dann auf die anderen zeigen. [...]

Krieg ist profitabel, verspricht massive Gewinne und wird auch deshalb in Zukunft zunehmen. Auch die hoch entwickelten Panzer müssen allerdings immer noch von Menschen bedient und gefahren werden. Und an diesen mangelt es der Bundeswehr. Ist ja auch kein Wunder, wer will sich schon fernab der schönen „deutschen Heimat“ über den Haufen schießen lassen oder von Autobomben in Stücke gerissen werden. Selbst der „sichere Arbeitsplatz“ oder der hohe Sold locken keine Massen mehr hinter dem Ofen vor.

Also muss die Werbetrommel kräftig gerührt werden. Jahr für Jahr rollt der Karrieretruck der Bundeswehr landauf, landab, hält immer mal wieder in größeren und kleineren Städten und packt die

Hüpfburg aus, damit selbst die „Kleinsten“ sehen, welch' großes Abenteuer die Bundeswehr ist. Für alle anderen gibt's Infobroschüren mit bunten Bildern aus fernen Ländern und hehren Versprechungen, welche Vorteile der „Job“ hat und was das Militär für gute Sachen tue. Sogenannte „Jugendoffiziere“ besuchen gleichzeitig Schulen und verbreiten dort ihre Propaganda. Musikkapellen spielen in Altenheimen. [...]

Schon länger arbeiten andere Unternehmen für die Bundeswehr: Siemens und IBM kümmern sich um Computer und Software, die „Bundeswehr Bekleidungs-gesellschaft“ kauft, wäscht und repariert Uniformen, die Deutsche Bahn stellt nicht nur ihre Infrastruktur für Castor-Transporte zur Verfügung, sondern hält auch den „Bundeswehr Fuhrpark“ in Schuss.

Dies sind nur einige Beispiele, die Liste ließe sich mühelos fortsetzen.

[...] Unternehmen werden so ganz unmittelbar zu Profiteuren. Auf der anderen Seite durchdringt der militärische Komplex immer weitere Teile der Gesellschaft.

„Das Gedächtnis der Menschheit

für erduldete Leiden ist erstaunlich kurz.

Ihre Vorstellungsgabe für kommende Leiden

ist fast noch geringer.

Die Beschreibungen,

die der New Yorker

von den Gräueln der Atombombe erhielt,

schreckten ihn anscheinend nur wenig.

Der Hamburger ist noch umringt von Ruinen,

und doch zögerte er,

die Hand gegen einen neuen Krieg zu erheben.

Die weltweiten Schrecken der vierziger Jahre scheinen vergessen.

„Der Regen von gestern macht uns nicht nass“, sagen viele.

Diese Abgestumpftheit ist es,

die wir zu bekämpfen haben,

ihr äußerster Grad ist der Tod.

Allzu viele kommen uns schon heute vor wie Tote,

wie Leute, die schon hinter sich haben,

was sie vor sich haben, so wenig tun sie dagegen.

*Und doch wird nichts mich davon überzeugen,
dass es aussichtslos ist,
der Vernunft gegen ihre Feinde beizustehen.
Lasst uns das tausendmal Gesagte immer wieder sagen,
damit es nicht einmal zu wenig gesagt wurde!
Lasst uns die Warnungen erneuern,
und wenn sie schon wie Asche in unserem Mund sind!
Denn der Menschheit drohen Kriege,
gegen welche die vergangenen wie armselige Versuche
sind,
und sie werden kommen ohne jeden Zweifel,
wenn denen, die sie in aller Öffentlichkeit vorbereiten,
nicht die Hände zerschlagen werden.“*

Diese Zeilen schrieb Brecht 1952. Meiner Meinung nach werden sie mit jedem Tag aktueller. [...]

Die Zeiten sind nicht die besten. Trotzdem sehe ich sehe zarte Ansätze, dass Antimilitarismus in dieser Gesellschaft wieder zum Thema wird. Ich werde auch in Zukunft meinen grünen Daumen trainieren, das zarte Pflänzchen hegen und pflegen, Zeit und Energie investieren und daran arbeiten, dass die Zukunft besser wird.

Ich sehe auch angesichts der Wichtigkeit dieses Themas keine Alternative.

Denn: Der Tod ist ein Meister aus Deutschland. Damals wie heute.

Jens Rügenhagen

Blog: <http://verfassungsfeind.zxq.net>

Ich denke nicht, dass Kriege als Mittel politischer Konfliktlösung verstanden werden können, sondern viel mehr als Durchsetzung politischer Interessen mit Inkaufnahme der Tötung von Menschen und dem Zerstören von Infrastruktur verstanden werden müssen. Ich denke, dass ein jeder Krieg verachtenswert ist, unabhängig von den Gründen, die ihn politisch legitimieren.

Als ich [...] das erste Mal mit dem Konzept der Wehrpflicht in Berührung kam, mir also zum ersten Mal im Ansatz bewusst wurde, worum es sich dabei handele und dass es auch mich beträfe, war meine erste Auffassung relativ einfach und klar: Mir würde zur Wahl gestellt werden, ob ich mich zum strammstehenden Soldaten ausbilden lasse und somit den Wehrdienst antrete, oder nicht doch lieber den gemeinnützigen, friedlichen Zivildienst erfülle. Meine erste Antwort auf diese Frage war eindeutig: Aufgrund meiner antimilitaristischen

Grundhaltung könne ich den Wehrdienst niemals erfüllen, also würde ich eben den Zivildienst leisten. Kein Problem, schließlich sei eine Gewissensentscheidung an dieser Stelle ja mein gutes Recht.

Allerdings, je mehr ich mich mit dem Thema befasste, um so schneller wurde mir klar, dass selbst die Erfüllung des Zivildienstes nicht mit meinem Gewissen in Einklang gebracht werden kann. Um darzulegen, warum dies der Fall ist, möchte ich an dieser Stelle die drei Grundsäulen meiner Überzeugungen darlegen.

Freiheit

Ich denke, dass alle Menschen in Freiheit leben sollten, und nicht als Leibeigener oder Sklave irgendeines Einzelnen. Dies ist glücklicherweise nicht nur meine Auffassung, sondern ist auch in den europäischen Menschenrechtskonventionen und im deutschen Grundgesetz so verankert.

Wohl aber bin ich auch der Auffassung, dass es keinem Zusammenschluss von Einzelnen, also keiner Gesellschaft und keinem Staate gebührt, alle Bürger oder einen Teil der Bürger Zwangsarbeiten aufzuerlegen. Dabei verstehe ich unter Zwangsarbeit auch sämtliche Euphemismen, die man versucht, an ihre Stelle zu setzen, wie etwa Arbeitspflicht, Dienstpflicht, oder eben Wehrpflicht.

[...] Aus pragmatischer Sicht mag man argumentieren, dass eine Form der Arbeitspflicht im Sinne des Zivildienstes kostengünstiges Pflegepersonal zur Verfügung stellt. Die Tätigkeit, etwa in einem Altersheim hilfsbedürftigen Menschen tatkräftig zur Seite zu stehen, wird dann meist auch noch als nobel und ehrenwert beschrieben. Das Übel ist hier nicht die Tätigkeit an sich, sondern viel mehr der Preis, mit dem sie erkaufte wird: ein unter Strafandrohung erzwungener Zivildienst. Die eigene Bevölkerung zu Pflichtarbeiten zu nötigen und gleichzeitig mit Konzepten wie etwa der Berufsfreiheit zu werben, halte ich nicht für nobel oder ehrenwert, sondern für heuchlerisch.

Ich verstehe mich nicht als ein Objekt, über das der Staat verfügen kann, sondern viel mehr als ein Individuum, das sein Leben in Selbstbestimmung leben will, dies aber in den Wertevorstellungen der heutigen Gesellschaft nicht darf.

Gleichheit

[...] Das Bestreben nach Gleichheit soll spätestens mit der Wehrpflicht ein Ende finden, denn die Wehrpflicht gilt in fast allen Ländern der Welt, die sie haben, ausschließlich für Männer.

Die Gründe hierfür könnten kaum absurder sein. Da heißt es einerseits, dass Frauen ja Kinder

austragen müssten, was schließlich Monate ihres Lebens kostete. Um Frauen nicht unnötig zu benachteiligen, gelte die Wehrpflicht somit ausgleichenderweise nur für Männer. Ich verstehe nie, wenn die mit langjährigen Haftstrafen herbeigeforderte Wehrpflicht für Männer mit der freiwilligen Entscheidung einer Frau auf gleicher Ebene gesetzt wird - schließlich ist es mir nicht bekannt, dass Frauen in diesem Lande von staatlicher Seite zwangsgeschwängert würden, um ihren gesellschaftlichen Beitrag zu leisten.

[...] Ich kann mich diesem abstrusen Konzept von Gleichberechtigung nicht anschließen. Vielmehr ist es meine Überzeugung, dass alle Menschen gleich sind, also niemand aufgrund irgend eines Merkmals anders behandelt werden sollte oder andere Rechte zugesprochen bekommen sollte. Ich bin nicht bereit zu akzeptieren, in diesem Land als etwas Minderwertiges zu gelten, nur weil mir aufgrund eines biologischen Zufalls das falsche Geschlechtsteil gewachsen ist. [...]

Frieden

Man sagte, es solle nie wieder ein Krieg von deutschem Boden ausgehen. Dies war wohl nach Ende des Zweiten Weltkrieges. Nach einiger Zeit des Wettrüstens im Kalten Krieg hat sich Deutschland jedoch wieder zu seinen Grundsätzen bekannt, die es mit dem Ersten und Zweiten Weltkrieg etablierte - nämlich im Ausland Kriege zu führen und dabei Menschen zu töten. Der sogenannte Kollateralschaden wird dann mit dem Kampf gegen den internationalen Terrorismus wieder gut geredet.

Sicherlich sollen keine Schurken ungeschoren davonkommen, jedoch steht das Militär einem dem Leben der Unschuldigen gewidmeten Grundeinstellung gegenüber. Das Militär hat nämlich nur eine Aufgabe: mithilfe von Infanterie, Panzern und Kampfbombern alles zu zerstören, was auf dem Abschussplan steht - unabhängig davon, wer sich am Einschussort befindet. Klar kann es dann auch mal passieren, dass Kinder oder andere Zivilisten niedergeschossen oder zerbombt werden. Und obgleich man sagt, dass diese totalitäre Machenschaft der Friedenssicherung diene, so denke ich, dass kein Militär jemals Frieden erreichen kann, indem es Kriege führt. Krieg ist das Gegenteil von Frieden.

Die Wehrpflicht ist die Verankerung dieses Kriegswesens in der breiten Gesellschaft. Idealerweise soll sie aus jedem Bürger, oder zumindest jedem männlichen, einen Soldaten machen. Selbst wenn der Zivildienst augenscheinlich nichts mit dem Militärwesen zu tun hat, so kann man doch nicht verleugnen, dass der Zivildienst eine Ausprägungsform der Wehrpflicht ist - und zwar der

sogenannte Kriegsdienst ohne Waffe. Den Zivildienst zu erfüllen heißt die Wehrpflicht zu legitimieren, und damit auch die Bundeswehr, welche Kriege führt und Menschen tötet. [...]

Interessanterweise werden Soldaten Traumatisierungszentren gebaut und Gelöbnisse gefeiert, während friedlichen Menschen wie mir, die sich gegen Unterdrückung, Diskriminierung und Militarisierung zur Wehr setzen wollen, im wahrsten Sinne des Wortes der Prozess gemacht wird. [...]

Jan-Patrick Ehlert:

Blog: <http://totalverweigerung.blogspot.de>

[...] Als der Einberufungsbescheid bei mir ankam, musste ich lange überlegen, was ich nun machen würde. Klar, Wehrdienst und Deutschland im Ernstfall verteidigen kam auf keinen Fall in Frage. Da blieb also nicht mehr viel. Auf der einen Seite stand die Option „Zivildienst“. Einfach ein paar Seiten argumentieren und abwarten (die meisten kommen ja ohne Probleme durch) und dann halt hoffen eine gute Stelle zu finden, um neun Monate den Kram zu ertragen.

Auf der anderen Seite war dann die „totale Kriegsdienstverweigerung“. Viel Arbeit für mich und andere, der Arrest und letztlich viel Ärger (wahrscheinlich vor allem finanziell).

So grob betrachtet fällt jedem die Entscheidung ziemlich leicht, dennoch habe ich mich für die Totalverweigerung entschieden. Nachfolgende (stark verkürzte/vereinfachte) Argumentation spielt dabei eine wichtige Rolle.

Konsequente linksradikale Politik muss auch immer gegen das Konstrukt „Staat“ gerichtet sein. Moderne Staaten entstanden erst mit dem Kapitalismus und der schleichenden Industrialisierung. Wachsende Industrien einhergehend mit Gewinnabsichten erfordern ein hohes Maß an Organisation, dass durch diese modernen Staaten geschaffen wurde. Heute sorgt der Staat mit seinem Rechtssystem dafür, dass nichts passiert, was nicht so gewollt ist. Damit dies auch so bleibt, liegt das Gewaltmonopol eben auch beim Staat. Die ArbeiterInnen, die meinen zu wenig zu bekommen, müssen eben in den dargebotenen Grenzen bleiben, die nicht mehr als das „bisschen Streik“ vorsehen. Andererseits verbietet er aber auch Ausbeutung, weil ansonsten die Masse der ArbeiterInnen aufbegehren könnte. Die meisten ArbeiterInnen finden sich mit der Situation ab, denn sie sind ja „relativ frei“ und die Unternehmen machen immer noch genug Gewinn, sodass diese sich nicht beschweren.

Damit sorgt der Staat für das Weiterbestehen des

Kapitalismus (der ihn erst nötig gemacht hat).

Nach außen hin sind Staaten (oder mittlerweile Staatenverbände) durch Grenzen verschlossen um zu vermeiden, dass Einflüsse oder Menschen hinein getragen werden könnten, die der Existenz des Staates schaden. Um diese Grenzen zu rechtfertigen, wurden Konstrukte wie „Rasse“ oder „Nation“ geschaffen...

Im Wehrdienst wird man dazu ausgebildet, diese Grenzen im sogenannten „Gesamtverteidigungsfall“ zu verteidigen. Neben den Grenzen des deutschen Staates gilt dies auch für die Verteidigung der NATO.

Wozu braucht es aber Menschen, die den Zivildienst ableisten?

Auch für diese Menschen ist in den „Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung“ (RRGV) eine Verwendung vorgesehen. So gehört zu den Aufgaben der „zivilen Verteidigung“ u.a. die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion und die Unterstützung der Streitkräfte bei der Herstellung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit und Operationsfreiheit.

Das bedeutet nichts anderes als die Maschine am Laufen zu halten, die wir sonst versuchen zu bekämpfen. [...]

Jonas Ahlgrimm:

Der Gleichberechtigungsartikel und die Wehrpflicht

Die Wehrpflicht ist ein männerspezifischer Zwangsdienst und steht als solcher für den Mann als starkes Geschlecht, als Beschützer und Versorger aber vor allem für den Mann als gewaltbereites und vaterlandstreues Wesen. Ein geschlechterspezifischer Zwangsdienst ist nicht weniger als eine in der Verfassung verankerte sexistische Struktur, die der Aufhebung von Geschlechterrollen entgegensteht. Der moderne Mann fühlt sich nicht primär als Versorger und als Verfechter des Vaterlandes, sondern er engagiert sich in der Erziehung und bemüht sich darum, Gleichberechtigung zu leben, auch wenn er sich nicht immer den gesellschaftlichen Erwartungen entziehen kann. [...]

Der Staatliche Zwangsdienst (Wehrpflicht)

Die Wehrpflicht besteht in Deutschland seit 1956 und kann durch den Bundestag jederzeit mit einfacher Mehrheit abgeschafft werden, ohne dass eine Verfassungsänderung benötigt wird. Es ist nicht hinnehmbar, dass ein Staat einen Menschen aufgrund von Geschlecht und Staatsangehörigkeit

zu einem Zwangsdienst heranzieht, ihn zwingt sich einer Musterung zu unterziehen und sich schließlich als funktionierendes Endprodukt voll in Diensten von Kapital (Zivis als billige Arbeitskräfte) und Nation stellen zu müssen. Dadurch wird versucht aus allen jungen Männern ein Einheitsbrei zu machen, und jede Individualität zu untergraben. Zudem verstößt die Wehrpflicht gegen Art.4 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da es sich um Arbeitszwang handelt. [...] Die Abschaffung der Wehrpflicht und der notwendige Ausstieg Deutschlands aus der Nato sind allerdings auf Dauer keine Lösung. Wir fordern die Abschaffung des Militärs weltweit, da dieses Grundlage für Mord und Unterdrückung ist und nicht vor dem selbigen zu schützen vermag, wie es dessen VerfechterInnen behaupten.

Der "Zivil" -dienst

Der Zivildienst wird gerne als friedlicher Ersatzdienst beschrieben, ist jedoch nichts anderes als ziviler Kriegsdienst. [...] Im Kriegsfall oder in Spannungszeiten sind die Aufgaben der ehemaligen Zivis unter anderem die "zivile Verteidigung". Der Zivildienst ist somit Bestandteil des Kriegsapparates, und stellt keine friedliche Alternative da. Viele vermeintliche Kriegsdienstverweigerer werden so ruhig gestellt. Die Zivildienstleistenden sind gerade für privatisierte Unternehmen im Gesundheitswesen attraktiv und behindern nicht nur eine ausreichende Versorgung der PatientInnen, sondern auch die Abschaffung der Wehrpflicht. [...]

Linksjugend solid BG Gießen

Hannes Weidmann

Blog: <http://herrschaftsfrei.blogspot.de>

[Deutschland im Krieg]

Das deutsche Militär führt wieder Krieg. Durch die propagierte Überlegenheit der rechtsstaatlich-„zivilisierten“ Demokratie gegenüber anderen Kulturen legitimiert, besteht der Zweck dieser „Friedensmissionen“ darin, die bestehende ökonomische Weltordnung zu erhalten. Eine Weltordnung, die von den Regeln des Kapitalismus bestimmt und von dessen Gewinnern erzwungen wird – gegen den Großteil der Menschen auf diesem Planeten und mit Gewalt.

Die Kriegsmaschine hat viele Gesichter. Die Armee als patriarchales Instrument zur gewalttätigen Durchsetzung sogenannter ‚nationaler Interessen‘ ist dabei nur die Spitze des Eisbergs. Die Grundlage für Militarismus und Krieg ist vielmehr die bestehende Gesellschaft selbst. Sie erschafft als

Völker Zwangskollektive von Menschen, die nun mit jeweils angeblich gemeinsamen nationalen Interessen gegenseitig konkurrieren. Sie erschafft einen Weltmarkt, auf dem jedes einzelne Individuum mit Anderen konkurrieren und häufig um das eigene Leben kämpfen muss, um zu überleben. Und sie verschleiert unter dem nationalen „Wir-Gefühl“ die grundsätzlich unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Klassen und die Bedürfnisse jedes einzelnen Menschen.

[Zivildienst als Kriegshandlung]

Die allgemeine Dienstpflicht ist Teil dieses Krieg führenden Deutschlands – nicht etwa nur im Kriegsdienst. Unter dem Mantel der sozialen Hilfeleistung dient der Zivildienst zur Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit und Regierbarkeit dieses Landes. So ist der Zivildienstleistende im nationalen Kriegsfall als ziviler Kriegshelfer verpflichtet. Darunter fallen alle Aufgaben, die keinen direkten Dienst an der Waffe bedeuten, wie die Aufrechterhaltung der herrschenden Infrastruktur und die Unterstützung der Streitkräfte mit Nachschub. Für die Kriegsführung ist es nebensächlich, wer schießt und wer die Infrastruktur erhält – beide sind gleichermaßen unabdingbar als Räder im Getriebe.

[Herrschaft und Gewalt]

[...] Zudem ist der Zivildienst selbst eine - vom Kriegsdienst abgesehen - alternativlose Zwangsarbeit, die mit juristischer Gewalt durchgesetzt wird. Die Arbeit ist auf Befehl zu leisten, Zuwiderhandlungen werden bestraft. Die Parallele zum Kriegsdienst ist hier unübersehbar, die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit, also Autonomie, des Individuums wird per Gesetz geraubt, legitimiert durch das angebliche Allgemeinwohl.

Niemand hat das Recht, über das Leben und den Tod eines Menschen zu bestimmen. Weder Herrscher_in noch Militär, Staat, Volk oder Nation. Unsere Antwort auf Krieg und Zwangsarbeit heißt Verweigerung und Widerstand!

Für eine libertäre und solidarische Gesellschaft – Zwangsdienste abschaffen!

Stefan Gierke

Blog: <http://maulwurf.blogspot.de>

Kennen Sie eigentlich den Art. 30 Abs. 2 der Berliner Verfassung, in dem es heißt: „Jedermann hat das Recht, Kriegsdienste zu verweigern, ohne dass ihm Nachteile entstehen dürfen.“? Nun, heute stehe ich

vor Ihnen und *muss* erhebliche Nachteile in Kauf nehmen. [...]

In der Bundesrepublik Deutschland existiert entgegen der weitläufigen Annahme kein Recht auf Kriegsdienstverweigerung, sondern lediglich ein Recht auf Waffendienstverweigerung. Dies geht aus zweierlei hervor: Kehrt man nämlich den Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG um („Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“), gelangt man zu der Schlussfolgerung: „Jeder darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst ohne Waffe gezwungen werden“. Auch der Art. 12a Abs. 2 GG macht deutlich, dass der Kriegersatzdienst lediglich „in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steh[en]“ darf. Präzisiert wird der Kriegsdienstcharakter des Zivildienstes im §3 WPfIG: „Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder im Falle des §1 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes durch den Zivildienst erfüllt.“ Die Berliner Verfassung hingegen macht keinen Unterschied zwischen einem Kriegsdienst *an der Waffe* und einem Kriegsdienst *ohne Waffe*.

Als Kriegsdienstverweigerer ist es mein Wunsch, heute schon die Gefahren von morgen zu erkennen und mich gegen sie zur Wehr zu setzen. Die Wehrpflicht ist für mich eine solche Gefahr, da ein kriegerisches Vorgehen im Zweifelsfall in Erwägung gezogen wird, anstatt sich mit aller Macht für Frieden und Abrüstung einzusetzen und Misstrauen gegenüber den Nachbarn auf dieser Erde umzuwandeln in Vertrauen, in ein Vertrauen auf die Liebe und die Vernunft, nicht auf den Hass und die Unvernunft der Anderen, der das Stationieren von Soldaten und Kriegsgerät heutzutage rechtfertigt. Mittels der Wehrpflicht versucht man das öffentliche Bewusstsein krampfhaft für ein Mindestmaß an Militär zu sensibilisieren, sodass das Vorhandensein der Bundeswehr halbwegs als etwas Normales begriffen werden soll. Darüber hinaus verfolgt die Wehrpflicht das Ziel, junge und frische Leute zu rekrutieren – sie sollen zum Töten erzogen werden, ihnen will man über den Wehrdienst die Unausweichlichkeit von Kriegen in bestimmten Situationen weismachen, sie sollen lernen, nicht mehr als Subjekt eigene Entscheidungen zu treffen, sondern als Objekt Befehle entgegen zu nehmen und wie ein Apparat zu funktionieren.

Wer dies alles nicht will, so sagt man, könne ja Zivildienst leisten, einen sozialen Dienst, der fernab jeder Kaserne und jeder Maschinenpistole stattfindet. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Wehrdienst und Zivildienst wird bei dieser Auffassung jedoch vollkommen übersehen, denn ohne die Wehrpflicht und die Bedingung eines Krieges wäre der Zivildienst überhaupt nicht

denkbar. Ich bin weder bereit einen direkten noch einen indirekten Kriegsdienst zu leisten. Da der Zivildienst aber nichts anderes als die Erfüllung der Wehrpflicht und demzufolge einen indirekten Kriegsdienst darstellt, sehe ich mich als anerkannter Kriegsdienstverweigerer gezwungen, dieser Kriegsdienstleistung durch die Hintertür ein unmissverständliches „Nein“ zu erteilen. Auch die Auffassung, der Zivildienst sei das soziale Produkt der Wehrpflicht, geht an der Realität vorbei. Zwar besteht der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität des Zivildienstes, doch muss heute der Großteil der Zivis Aufgaben übernehmen, für die normalerweise qualifizierte Fachkräfte vorgesehen sind. Während die Dienststellen also auf diese Weise eine Menge an Personalkosten sparen, d.h. Profitmaximierung betreiben, bleibt zahlreichen Fachkräften nur der Gang zur Arbeitsagentur. Insbesondere bei privatwirtschaftlichen Einrichtungen greift man im Zuge von Betriebsrationalisierungen lieber auf billige Zivis als auf teures Fachpersonal zurück (zurzeit ist etwa jeder dritte Zivildienstleistende in einer privaten Organisation tätig). Nach einem Bericht des ZDF-Fernsehmagazins Frontal21 vom 17.11.2009 belaufen sich die Kosten für den Zivildienst gegenwärtig auf 1,1 Mrd. Euro. Davon trägt der Bund 650 Mio. Euro für Sold und Verwaltung, die Träger des Zivildienstes übernehmen 500 Mio. Euro. Dies wäre genug Geld, um 40.000 neue Vollzeitkräfte einzustellen, die die Zivildienstleistenden "auf Dauer und damit qualifiziert" ersetzen könnten. Werden die indirekten Kosten im Verwaltungsbereich (Bundesamt für Zivildienst) und bei den Sozialleistungen für Arbeitslose sowie die Mindererinnahmen bei Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen berücksichtigt, steigen die gesamtgesellschaftlichen Kosten des Zivildienstes auf 1,5 Mrd. Euro, lautet die Rechnung der Ökonomin Prof. Beate Finis-Siegler. Dietmar von Boetticher analysierte in seiner sozialwissenschaftlichen Examensarbeit an der Uni Bonn über den Zivildienst im sozialen Bereich im Jahre 1993, dass durch den Wegfall des Zivildienstes sogar 90.000 tariflich bezahlte Arbeitskräfte hätten eingestellt werden können, ohne dass dies trotz der Lohnunterschiede insgesamt wesentlich teurer gewesen wäre. Weder vom sozialen noch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ist der Zivildienst angesichts jener Zahlen noch zu rechtfertigen, vielmehr wird die Sinnlosigkeit dieses zweiten Standbeins der Wehrpflicht deutlich.

Gleichermaßen hat mich die formal-rechtliche Einbindung des Zivildienstes in das Konzept der NATO-Gesamtverteidigung bzw. zivil-militärischen Zusammenarbeit (ZMZ) in meiner

Haltung bestärkt, totalzuverweigern. So heißt es beispielsweise im Weißbuch des Bundesministeriums für Verteidigung von 1994: „[...] Die zivile Verteidigung umfasst die Planung, Vorbereitung und Durchführung aller zivilen Maßnahmen, die zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit erforderlich sind. Ihre Aufgaben zielen im wesentlichen darauf ab,

- die Staats- und Regierungsfunktionen aufrechtzuerhalten;
- die Zivilbevölkerung zu schützen;
- die Zivilbevölkerung und die Streitkräfte zu versorgen;
- die Streitkräfte mit zivilen Gütern und Leistungen unmittelbar zu unterstützen.

Angesichts des erweiterten Aufgaben- und Einsatzspektrums und geringerer Ressourcen werden die Streitkräfte verstärkt zivile Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen.“

Klarere Worte sprach Heiner Geißler im Jahre 1983, damals Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: „Das kann im Verteidigungsfall bedeuten, daß der Zivildienstleistende im Luftschutz oder Feuerlöschdienst und beim Blindgängerscharfen eingesetzt würde.“ Die gesetzliche Grundlage für derartige Aussagen bildet neben den bereits erwähnten Art. 4 Abs. 3 und Art. 12a GG der §79 ZDG (Vorschriften für den Spannungs- oder Verteidigungsfall). Hinzu kommen §29 ZDG (Politische Betätigung), §54 (Nichtbefolgen von Anordnungen) und §80 ZDG (Einschränkung von Grundrechten), deren Inhalte erneut sehr stark an einen militärischen und nicht an einen angeblich sozialen Dienst erinnern. [...]

Der hessische Friedensforscher Egbert Jahn zog in Anbetracht jener Vorstellungen, wie der Zivildienst im Konfliktfall in die Landesverteidigung und damit in die Ermordung von Zivilisten und Menschen, die schlichtweg nur eine andere Uniform tragen als die Soldaten unter schwarz-rot-goldener Flagge, einbezogen werden könnte, das Fazit: „Zugespitzt gesagt, ohne ein gut ausgebildetes Heer von Millionen von Kriegsdienstverweigerern, die für menschliche Hilfsdienste ausgebildet sind, kann man keinen modernen industriellen Krieg mehr führen.“

Ich kenne die Argumente der Befürworter von Wehrpflicht und Ersatzdienst, ich weiß, mit welchem Nachdruck zum Teil „humanitäre Einsätze“ in Jugoslawien oder Afghanistan verteidigt worden sind und nach wie vor verteidigt werden. Man schreit „Nie wieder Auschwitz!“ in die Welt hinaus, und im selben Augenblick werden serbische Frauen und Kinder von NATO-Bomben zerfetzt, da sterben afghanische Zivilisten, weil sie

aufgrund ihres langen Bartes versehentlich für Talibankämpfer gehalten werden oder – wie in Kunduz - Benzin aus einem Tanklastler abzapfen, da soll bestehendes Unrecht mit anderem Unrecht aufgehoben werden. Krieg ist immer staatlich geplanter und gebilligter Massenmord. Offensichtlich hat die Menschheit aus zwei verheerenden Weltkriegen nichts gelernt – der Krieg blieb derselbe, nur seine Form hat sich gewandelt. Dass gesellschaftliche Veränderungen jedoch nicht mit Waffen und Panzern eingeleitet werden können, sondern nur mithilfe von Ideen und einer breiten Bewusstseinsentwicklung, wird eiskalt ignoriert. Wie sagte Martin Luther King: „Man kann einen Hassler umbringen, doch niemals den Hass selbst.“ [...]

[...] Als 1914 die kaiserlichen Truppen auszogen, um Europa ihren Stempel aufzudrücken, galt die Wehrpflicht, und 1939, als die Wehrmacht ihren Feldzug gegen alles Menschliche begann und an dessen Ende fast 60 Mio. Tote zu Buche standen, galt sie ebenfalls. Einen *Verteidigungskrieg*, der mit Wehrpflichtigen geführt worden wäre, sucht man in der deutschen Geschichte vergebens. Die bisherigen *Angriffs- und Vernichtungskriege* hingegen wären ohne Wehrpflichtige gar nicht möglich gewesen... [...]

Erklärung vom 27.07.2010 vor dem Landgericht Berlin

Da das Amtsgericht meine Gewissensgründe anerkannt hat, sind gesetzlich vorgesehene Sanktionen wegen der Unterordnung des Strafrechts unter Art. 4 Abs. 1 verfassungswidrig. Eigentlich müsste ich also freigesprochen werden. Ich möchte hier nochmal in aller Deutlichkeit betonen: Der Zivildienst ist gemäß § 3 WPfG ein Kriegsdienst durch die Hintertür. Als Zivildienstleistender kann man gemäß § 79 ZDG im Spannungs- oder Verteidigungsfall zu einem unbefristeten Dienst herangezogen werden. Die Aufgaben, die man dann zu erfüllen hätte, finden sich allesamt in den „Rahmenrichtlinien zur Gesamtverteidigung“ sowie in den Weißbüchern des Bundesverteidigungsministeriums, deren Wortlaut ich in meiner Einlassung vom 14. Januar 2010 wiedergegeben habe. Der Rechtswissenschaftler Beslich führte aus, „dass der zivile Anteil an den Kriegstoten im Ersten Weltkrieg bei 5 % lag, im Zweiten Weltkrieg bei 48 %, im Korea-Krieg bei 84 % und im Vietnam-Krieg bei 93 %“. Moderne Kriege beschränken sich längst nicht mehr auf unmittelbare Auseinandersetzungen zwischen Soldaten, sondern beziehen die Zivilbevölkerung aktiv mit ein. Waffenlose Zivildienstleistende sind für die innere Ordnung insofern kriegsrelevanter als das Militär.

Man kann den Kriegsdienst nicht erst dann verweigern, wenn der Krieg bereits da ist. Vielmehr geht es darum, Krieg als Mittel der Konfliktlösung schon in Friedenszeiten unmöglich zu machen. Einstein brachte dies einmal treffend auf den Punkt: „Nichts wird Kriege abschaffen, wenn nicht die Menschen selbst den Kriegsdienst verweigern.“

In der Bundeswehr und der Wehrpflicht spiegelt sich all das wider, was wir nach 1945 überwunden glaubten: Die Bereitschaft zum Krieg. Man mag ihn Verteidigungskrieg, Angriffskrieg, Nichtinternationalen bewaffneten Konflikt oder Export von Menschenrechten nennen – ein staatlich organisierter Massenmord bleibt er allemal. Damit Menschen diesseits des Flusses leben können, müssen Menschen jenseits des Flusses sterben, nur weil sie das falsche Staatswappen an ihrem Ärmel tragen.

Es stimmt mich nachdenklich, dass ein militärisches Vorgehen von der Politik im Zweifelsfall in Erwägung gezogen wird und weite Teile der Gesellschaft das so kritiklos hinnehmen. Dass die Existenz der Bundeswehr sogar verteidigt wird mit dem Argument des „Beschützers“. „Wenn's nicht anders geht, müssen wir eben in den sauren Apfel beißen und zu den Waffen greifen. Was sollten wir sonst machen, wenn der Feind uns angreift?“, so der Tenor. Ich kann mir solche Bemerkungen nur so erklären, dass diejenigen, die sie machen, weder einen Krieg selbst erlebt haben noch sich in die Opfer eines Krieges hineinversetzen können. Ihnen ist noch nie eine Bombe auf den Kopf gefallen, ihnen haben Mörder in Uniform noch nie Familie oder Freunde genommen, ihnen hat noch nie ein Gewehrschuss die Gesundheit geraubt. Gleichgültig, wo auf der Welt derartige Äußerungen getätigt werden, zeugen sie von dem Unwillen, der Friedfertigkeit der Mitmenschen, der eigenen Nachbarn zu vertrauen. Solange die Menschheit mit derartigen Gedanken spielt, ja, solange nicht der kompromisslose Frieden in ihren Köpfen Einzug erhält, treibt sie ihrem eigenen Ende entgegen. Militarismus und Harmonie vertragen sich nicht miteinander.

Ich habe mir einmal geschworen: „Nie wieder Krieg!“ Diesem Grundsatz kann ich mit der Erfüllung und damit der Legitimierung der Wehrpflicht nicht im Mindesten gerecht werden. Meine totale Kriegsdienstverweigerung betrachte ich insofern als Ausdruck jenes Grundsatzes. Dort aber, wo der Staat mich als Individuum per Gesetz dazu zwingen will, diese Maxime zu untergraben, werde ich auch in Zukunft „Nein!“ sagen.

- 1 Siemens, R.: Entwicklung der Jahrgangsstärken und der Einberufungen zu Wehr- und Ersatzdiensten 1999 – 2011, Version von März 2010, abgerufen am 15.03.2010 unter http://www.asfrab.de/fileadmin/user_upload/media/pdf/Wehrpflicht_Dienstleistende_Dia_farb.pdf
- 2 Bundestag: Umsetzung der Wehrpflicht im Jahr 2009. Antwort der Bundesregierung vom 30.03.2010 auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion Die Linke, Drucksache 17/1281.
- 3 Beutner, D.: *Wehrpflicht? Ohne uns! Reader zur Totalen Kriegsdienstverweigerung*. Selbstverlag, 1994. S. 7 ff.
- 4 Beutner, D.: *Wehrpflicht? Ohne uns! Reader zur Totalen Kriegsdienstverweigerung*. 4., überarb. u. erw. Aufl. Selbstverlag, 1996. S. 33 ff.
- 5 taz.de: Frechheit siegt, Version vom 18.05.2010, abgerufen am 19.05.2010 unter <http://www.taz.de/1/nord/artikel/1/frechheit-siegt-1>
- 6 Beutner, D.: *Wehrpflicht? Ohne uns! Reader zur Totalen Kriegsdienstverweigerung*. 6., aktual. Aufl. Selbstverlag, 1997. S. 34 ff.
- 7 Beutner, D.: *Wehrpflicht? Ohne uns! Reader zur Totalen Kriegsdienstverweigerung*. 7., aktual. Aufl. Selbstverlag, 2000. S. 35 ff.
- 8 Ohne uns. Rundbrief zur Totalen Kriegsdienstverweigerung. Jg. 16 u. 17, 2000 u. 2001.
- 9 Ohne uns. Zeitschrift zur Totalen Kriegsdienstverweigerung. Jg. 20 u. 21, 2004 u. 2005.
- 10 o.V.: Totalverweigerer: Der einzige Weg, den ich sehe, in: Hilpoltsteiner Kurier, 21.06.2007
- 11 Kinkel, E.: Angekettet für die eigene Freiheit, in: Badische Neueste Nachrichten, 16.05.2007
- 12 Truppendienstgericht Süd, Beschluss vom 08.06.2007
- 13 Wolter, M.: Arrest für die Truppenmoral, in: Neues Deutschland, 15.06.2007, S. 13
- 14 Schwarz, M.: Der Nein-Sager, in: Der Staatsanzeiger, 18.06.2007
- 15 Beendigung des Wehrdienstverhältnisses vom 03.07.2007
- 16 Reinelt, K.: Presseinfo über die Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdienste und Militär vom 10.10.2007
- 17 Hense, A.: *Biographisches Element: Meine Totalverweigerung*, Version vom 03.07.2007, abgerufen am 15.03.2010 unter <http://realsatire.gmoc.de/node/59>
- 18 Private Mail vom 04.03.2007
- 19 Truppendienstgericht Süd, Beschluss vom 17.07.2007
- 20 o.V.: 1. Arrest: Tag 5 von 7, Version vom 14.07.2007, abgerufen am 15.03.2010 unter <http://realsatire.gmoc.de/node/71>
- 21 Hense, A.: *Totalverweigerung – ein Erlebnisbericht*, Version vom 22.08.2007, abgerufen am 15.03.2010 unter <http://realsatire.gmoc.de/node/87>
- 22 Truppendienstgericht Süd, Beschluss vom 31.07.2007
- 23 Hense, A.: *Totalverweigerung – ein Erlebnisbericht*, Version vom 22.08.2007, abgerufen am 15.03.2010 unter <http://realsatire.gmoc.de/node/87>
- 24 Jauch, K.: *Nicht mehr im Bau*, in: Thüringer Allgemeine, 02.08.2007
- 25 Hense, A.: *Verfahren gegen mich auf dem Weg*, Version vom 05.10.2007, abgerufen am 15.03.2010 unter <http://realsatire.gmoc.de/node/95>
- 26 spiegel.de: *Alex hat totalverweigert*, Version vom 31.03.2008, abgerufen am 15.03.2010 unter <http://www.spiegel.de/schulspiegel/abi/0,1518,544110,00.html>
- 27 LG Karlsruhe, Urteil vom 28.03.2008
- 28 Hense, A.: *Ausgang der Berufungsverhandlung*, Version vom 18.03.2008, abgerufen am 15.03.2010 unter <http://realsatire.gmoc.de/node/101>
- 29 Kagelmann, M.: Flyer zu seiner Totalverweigerung, August 2007
- 30 UnterstützerInnen-Gruppe für Moritz: *Totalverweigerer Moritz ist in Arrest*, unbekanntes Datum
- 31 Private Mail der UnterstützerInnen-Gruppe vom 27.10.2008
- 32 Notiz vom 12.12.2007
- 33 Ebd.
- 34 asfrab.de: *Aktuelle Praxis TKDV*, abgerufen am 22.03.2010 unter <http://www.asfrab.de/wehrpflichtinfos/aktuelle-praxis-tkdv.html>
- 35 Private Mail vom 01.04.2008
- 36 Pressemitteilung der Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdienst und Militär vom 09.05.2008
- 37 Pressemitteilung der DFG-VK vom 12.05.2008
- 38 Truppendienstgericht Nord, Beschluss vom 21.05.2008
- 39 Beendigung des Wehrdienstverhältnisses vom 27.05.2008
- 40 Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, Stellungnahme vom 12.06.2008
- 41 Private Mail vom 25.05.2009
- 42 Private Mail vom 04.06.2009
- 43 Ebd.
- 44 Private Mail vom 25.02.2008
- 45 Interview vom 09.04.2010 mit Silvio Walther
- 46 Disziplinarmaßnahme vom 15.04.2008
- 47 Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, Stellungnahme vom 18.04.2008
- 48 Interview vom 09.04.2010 mit Silvio Walther
- 49 Niederschrift über die Vernehmung eines Soldaten vom 24.04.2008
- 50 Truppendienstgericht Süd, Stellungnahme des Hauptmanns H. zum Beschwerdevorbringen des Funkers Silvio Walther, 05.05.2008
- 51 Brief aus dem Arrest vom 07.05.2008
- 52 Ebd.
- 53 Interview vom 09.04.2010 mit Silvio Walther
- 54 Ebd., vgl. Brief aus dem Arrest vom 19.05.2008
- 55 Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, Stellungnahme vom 04.09.2009

- 56 Interview vom 09.04.2010 mit Silvio Walther
- 57 Truppendienstgericht Süd, Beschluss vom 20.05.2008
- 58 Pressemitteilung der Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdienste und Militär vom 28.05.2008
- 59 asfrab.de: *Silvio Walther*, abgerufen am 05.04.2010 unter <http://www.asfrab.de/wehrpflichtinfos/aktuelle-praxis-tkdv/sivio-walther.html>
- 60 Ebd.
- 61 Interview vom 09.04.2010 mit Silvio Walther
- 62 Antrag auf Entlassung vom 24.07.2008
- 63 Interview vom 09.04.2010 mit Silvio Walther
- 64 Kaul, M.: *Einer verweigert den Gleichschritt*, in: die tageszeitung, 19./20.07.2008, S. 4
- 65 Interview vom 09.04.2010 mit Silvio Walther
- 66 Verbot der Ausübung des Dienstes vom 25.07.2008
- 67 Entlassungsverfügung vom 29.07.2008
- 68 Beutner, D.: Private Mail vom 12.03.2009
- 69 Interview vom 09.04.2010 mit Silvio Walther
- 70 Beutner, D.: Private Mail vom 12.03.2009
- 71 Interview vom 09.04.2010 mit Silvio Walther, vgl. Beutner, D.: Private Mail vom 12.03.2009
- 72 Interview vom 09.04.2010 mit Silvio Walther
- 73 Hense, A.: *Patrick Sander aus der Bundeswehr entlassen*, Version vom 28.10.2008, abgerufen am 18.03.2010 unter <http://realsatire.gmoc.de/node/135>
- 74 Private Mail vom 08.08.2008
- 75 totalverweigerung.blogspot.de: *Erklärung von Jan-Patrick zur Totalverweigerung*, abgerufen am 19.03.2010 unter <http://totalverweigerung.blogspot.de/allgemein/#eins>
- 76 totalverweigerung.blogspot.de: *Neues von Jan-Patrick*, Version vom 04.10.2008, abgerufen am 19.03.2010 unter <http://totalverweigerung.blogspot.de/2008/10/04/neues-von-jan-patrick/>
- 77 Ebd.
- 78 Ebd.
- 79 Private Mail der UnterstützerInnen-Gruppe vom 07.10.08
- 80 Ebd.
- 81 totalverweigerung.blogspot.de: *Weitere Schikanen gegen Jan-Patrick*, Version vom 08.10.2008, abgerufen am 19.03.2010 unter <http://totalverweigerung.blogspot.de/2008/10/08/weitere-schikanen-gegen-jan-patrick/>
- 82 totalverweigerung.blogspot.de: *Kontaktsperre für Jan-Patrick*, Version vom 16.10.2008, abgerufen am 19.03.2010 unter <http://totalverweigerung.blogspot.de/2008/10/16/kontaktsperre-fuer-jan-patrick/>
- 83 totalverweigerung.blogspot.de: *Protest zeigt erste Wirkung*, Version vom 17.10.2008, abgerufen am 19.03.2010 unter <http://totalverweigerung.blogspot.de/2008/10/17/protest-zeigt-erste-wirkung/>
- 84 Ebd.
- 85 totalverweigerung.blogspot.de: *zwischen.bericht.03*, Version vom 29.10.2008, abgerufen am 19.03.2010 unter <http://totalverweigerung.blogspot.de/2008/10/29/zwischenbericht03/>
- 86 totalverweigerung.blogspot.de: *zwischen.bericht.04*, Version vom 07.11.2008, abgerufen am 19.03.2010 unter <http://totalverweigerung.blogspot.de/2008/11/07/zwischenbericht04/>
- 87 vgl. BVerwGE vom 14.04.65 - I (II) WD 142.64
- 88 vgl. BVerwGE 33, 223
- 89 totalverweigerung.blogspot.de: *zwischen.bericht.05*, Version vom 13.11.2008, abgerufen am 19.03.2010 unter <http://totalverweigerung.blogspot.de/2008/11/13/zwischenbericht05/>
- 90 Eigene Beobachtung vom 17.06.2010 am AG Strausberg
- 91 Eigene Beobachtung vom 17.06.2010 am AG Strausberg
- 92 Eigene Beobachtung vom 17.06.2010 am AG Strausberg, vgl. totalverweigerung.blogspot.de: *Kein Freispruch für Jan-Patrick*, Version vom 18.06.2010, abgerufen am 18.06.2010 unter <http://totalverweigerung.blogspot.de/2010/06/18/kein-freispruch-fuer-jan-patrick/>
- 93 Kinzelmann, F.: *Aus Überzeugung in die Zelle*, Version vom 01.09.2010, abgerufen am 01.09.2010 unter <http://www.spiegel.de/schulspiegel/leben/0,1518,710895,00.html>
- 94 Reuter, A.: *Einlassung zum 02. September 2008*, abgerufen unter http://systemloesungen-beutner.de/TKDV/080831_finale%20Einlassung%20zum%20Prozess%2002.09.08.pdf
- 95 Private Mail von Reuter vom 30.05.2007
- 96 Ebd.
- 97 Pressemitteilung der TKDV-Initiative Dresden vom 12.12.2007, abgerufen am 15.04.2010 unter <http://www.anarchismus.de/antikrieg/tkdv-prozess-dresden.htm>
- 98 Ebd.
- 99 Ebd.
- 100 Eichler, J.: *Kurzer Prozess am Amtsgericht Zittau*, in: Friedensforum, 21. Jg, 01/2008, S. 18
- 101 Pressemitteilung „Kurzer Prozeß' am AG Zittau“ der TKDV-Initiative Dresden vom 16.12.2007, abgerufen am 15.04.2010 unter <http://www.anarchismus.de/antikrieg/tkdv-prozess-dresden.htm>
- 102 AG Zittau, Urteil vom 14.12.2007
- 103 AG Zittau, Protokoll über die Hauptverhandlung vom 14.12.2007
- 104 LG Görlitz, Beschluss vom 04.04.2008
- 105 tkdv-zittau.blogspot.com: *LG Görlitz verurteilt Totalverweigerer zu 60 Tagessätzen – „Ich möchte kein juristisches Neuland betreten“*, Version vom 02.09.2008, abgerufen am 15.04.2010 unter <http://tkdv-zittau.blogspot.com/2008/09/lg-grlitz-verurteilt-totalverweigerer.html>
- 106 LG Görlitz, Urteil vom 02.09.2008
- 107 tkdv-zittau.blogspot.com: *Niveau ungenügend – Urteil des LG Görlitz gegen Totalen Kriegsdienstverweigerer liegt vor*, Version vom 26.09.2008, abgerufen am 15.04.2010 unter <http://tkdv->

- zittau.blogspot.com/2008/09/niveau-ungengend-urteil-des-lg-grlitz.html
- 108 tkdv-zittau.blogspot.com: *Ab Montag wird gesessen: Zwei Tage Ordnungshaft fürs Sitzenbleiben*, Version vom 05.06.2009, abgerufen am 15.04.2010 unter <http://tkdv-zittau.blogspot.com/2009/06/ab-montag-wird-gesessen-zwei-tage.html>
- 109 Kandidaten-Selbstdarstellung, abgerufen am 22.04.2010 unter <http://www.die-linke-hessen.de/btw09/kandidaten/direktkandidaten/wk-174jonas-ahlgrimm.html>
- 110 Beltz, E.: *Prozeß gegen den Totalverweigerer in Gießen*, in: Gießener Echo, Januar 2009, abgerufen am 22.04.2010 unter <http://www.dkp-giessen.de/echo/ge0901.pdf>
- 111 Ebd.
- 112 taz.de: *Totalverweigerer verurteilt*, Version vom 22.07.2009, abgerufen am 06.04.2010 unter <http://www.taz.de/1/berlin/artikel/1/totalverweigerer-verurteilt/>
- 113 AG Berlin-Tiergarten, Urteil vom 22.07.2009
- 114 Ebd.
- 115 taz.de: *Totalverweigerer verurteilt*, Version vom 22.07.2009, abgerufen am 06.04.2010 unter <http://www.taz.de/1/berlin/artikel/1/totalverweigerer-verurteilt/>
- 116 AG Berlin-Tiergarten, Urteil vom 22.07.2009
- 117 Rügenhagen, J.: *Meine Motivation zur Totalverweigerung der Wehrpflicht*, abgerufen am 08.04.2010 unter <http://verfassungsfeind.zxq.net/motivation.html>
- 118 Ebd.
- 119 Ebd.
- 120 Ebd.
- 121 Rügenhagen, J.: *Der Ablauf meiner Totalverweigerung*, abgerufen am 08.04.2010 unter <http://verfassungsfeind.zxq.net/ablauf.html>
- 122 Ebd.
- 123 Ebd.
- 124 Weidmann, H.: *Flyertext*, abgerufen am 12.04.2010 unter <http://herrschaftsfrei.blogspot.de/flyer/>
- 125 Weidmann, H.: *Infos*, abgerufen am 12.04.2010 unter <http://herrschaftsfrei.blogspot.de/infos/>
- 126 Ebd.
- 127 Weidmann, H.: *Anklage*, Version vom 06.10.2009, abgerufen am 12.04.2010 unter <http://herrschaftsfrei.blogspot.de/2009/10/06/anklage/>
- 128 Weidmann, H.: *Prozess vertagt: Bericht*, Version vom 27.11.2009, abgerufen am 12.04.2010 unter <http://herrschaftsfrei.blogspot.de/2009/11/27/prozess-vertagt-bericht/>
- 129 Ebd.
- 130
- 131 vgl. Weidmann, H.: *Urteil*, Version vom 04.02.2010, abgerufen am 12.04.2010 unter <http://herrschaftsfrei.blogspot.de/2010/02/04/urteil/>
- 132 Gierke, S.: *Meine TKDV*, abgerufen am 15.04.2010 unter <http://maulwurf.blogspot.de/meine-tkdv/>
- 133 Gierke, S.: *Erklärung meiner Totalverweigerung*, 07.01.2010
- 134 Ebd.
- 135 Bergt, S.: *Zwangsdienst für Totalverweigerer*, in: die tageszeitung, 15.01.2010, S. 24
- 136 Eigene Notiz vom 14.01.2010
- 137 Ebd.
- 138 Eigene Notiz vom 14.01.2010, vgl. „Die grundpazifistische Haltung ist zu bestrafen“, in: graswurzelrevolution, Nr. 348, April 2010, S. 9
- 139 Beslich, W.: *Allgemeine Einführung zu den Gesetzen der zivilen Verteidigung*, Das deutsche Bundesrecht I. P. 100, S. 4, zitiert nach: Mahrenholz, E. G.: *Das Gewissen und die Wehrpflicht*, in: Dokumentation einer Fachtagung im November 1995 der Zentralstelle KDV in Eisenach, Bremen März 1996
- 140 Prozessklärung von Gierke vom 27.07.2010
- 141 Eigene Notiz vom 27.07.2010
- 142 Ebd.
- 143 Ebd., vgl. LG Berlin, Urteil vom 22.07.2010
- 144 S., Fabian: *Totalverweigerung – Selbstbestimmt gegen Arbeitszwang und Krieg*
- 145 Ebd., vgl. *Totale Kriegsdienstverweigerung*, in: graswurzelrevolution, Nr. 345, Januar 2010, S. 24
- 146 Ebd.
- 147 Ebd.
- 148 Ebd.
- 149 de.indymedia.org: *HL: TKDV-Prozess gegen Fabian vertagt*, Version vom 10.02.2010, abgerufen am 25.04.2010 unter <http://de.indymedia.org/2010/02/272866.shtml>